

Aus Politik und Zeitgeschichte

Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament

Detlef Lehnert

Die Weimarer Staatsrechtsdebatte zwischen
Legendenbildung und Neubesinnung

Kurt Lenk

Parlamentarismuskritik im Zeichen politischer
Theologie

Carl Schmitts „Sakralisierung“ der Demokratie zum totalen Staat

Günter Meuter

Bataille statt Debatte
Zu Carl Schmitts „Metaphysik“ des Politischen
und des Liberalen

Mathias Schmoeckel

Ortung und Ordnung
Carl Schmitt im Nationalsozialismus

B 51/96

13. Dezember 1996

Detlef Lehnert, Dr. phil., geb. 1955; Habilitation für Politische Wissenschaft und Neue Geschichte in Berlin 1989; Privatdozent für Politische Wissenschaft an der Freien Universität Berlin.

Veröffentlichungen u. a.: Kommunale Politik, Parteiensystem und Interessenkonflikte in Berlin und Wien 1919–1932, Berlin 1991; (Hrsg. zus. mit Klaus Megerle) Pluralismus als Verfassungs- und Gesellschaftsmodell, Opladen 1993; Kommunale Institutionen zwischen Honoratiorenverwaltung und Massendemokratie, Baden-Baden 1994.

Kurt Lenk, Dr. phil., geb. 1929; Politikwissenschaftler; Professor emeritus der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; z. Zt. Lehrbeauftragter an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen – Nürnberg.

Zahlreiche Veröffentlichungen zur Politischen Theorie und Politischen Soziologie. Zuletzt erschien: Rechts, wo die Mitte ist. Studien zur Ideologie: Rechtsextremismus, Nationalsozialismus, Konservatismus, Baden-Baden 1994.

Günter Meuter, Dr. phil., geb. 1950; Studium von Politikwissenschaft, Soziologie und Germanistik in Aachen; Oberstudienrat.

Veröffentlichungen u. a.: Der Katechon. Zu Carl Schmitts fundamentalistischer Kritik der Zeit. Berlin 1994; Die zwei Gesichter des Leviathan, in: Andreas Göbel u. a. (Hrsg.), Metamorphosen des Politischen, Berlin 1995; Der Liberale als politischer Neurotiker, in: Leviathan, 23 (1995) 4; Blut oder Boden? Anmerkungen zu Carl Schmitts Antisemitismus, in: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte, 70 (1996) 2.

Mathias Schmoeckel, Dr. jur., geb. 1963; Studium der Rechtswissenschaften in Bonn, Genf und München; Assistent am Leopold-Wenger-Institut für Deutsche und Bayerische Rechtsgeschichte der Universität München.

Veröffentlichungen u. a.: Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit, Berlin 1994; Staatslehre und Mythos bei Carl Schmitt und Thomas Hobbes, in: Hermann Nehlsen/Georg Brun (Hrsg.), Münchener rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus, (Rechtshistorische Reihe, 156), Frankfurt a. M. 1996.



ISSN 0479-611 X

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn.

Redaktion: Dr. Klaus W. Wippermann (verantwortlich), Dr. Katharina Belwe, Dr. Ludwig Watzal, Hans G. Bauer.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstraße 62–65, 54290 Trier, Tel. 06 51/9 79 91 86, möglichst Telefax 06 51/9 79 91 53, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich, Jahresvorzugspreis DM 52,80 einschließlich Mehrwertsteuer; Kündigung drei Wochen vor Ablauf des Berechnungszeitraumes;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von 7,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Für Unterrichtszwecke können Kopien in Klassensatzstärke hergestellt werden.

Die Weimarer Staatsrechtsdebatte zwischen Legendenbildung und Neubesinnung

Der Rückblick auf das Verfassungsdenken der Weimarer Republik war in den Nachkriegsjahren von eigentümlichen Zwiespältigkeiten geprägt. Einerseits verfiel ein Verfassungskonzept, das nur Verfahrensregeln statt einer Wertordnung vorgegeben habe, bei auch publizistisch einflussreichen Autoren wie dem Politikwissenschaftler Kurt Sontheimer einer weitreichenden Schuldzuweisung: „Der 30. Januar 1933 ist zum letzten Menetekel der positivistisch-formalistischen Staatsrechtslehre geworden.“¹ Als „politische Indifferenz“, angesichts deren Weimar „der aggressivsten dieser ‚totalitären‘ Parteien erlegen“ sei, hat sogar das Bundesverfassungsgericht solche Traditionslinien verurteilt; dies „gilt bis in die jüngste Zeit als Stereotype der Staatsbürgerkunde“². Andererseits ließ sich nicht ignorieren, daß gerade Wortführer der antipositivistischen Zeitströmungen (mit Ausnahme des zum rechten SPD-Flügel zählenden Hermann Heller) kaum als engagierte Verfechter des parlamentarischen Systems hervortraten; sie gehörten vielfach zu den Exponenten eines „antidemokratischen Denkens“ der politischen Rechten³ und waren am ehesten noch „unter das Etikett einer antiliberalen Position zu bringen“⁴. Die von Sontheimer als Fazit angedeutete „Möglichkeit eines fruchtbaren Kompromisses beider Anschauungen“, nämlich „die in ihren Grundzügen liberale Verfassung... mit den neuen Mitteln einer ‚antiliberalen‘ Staatslehre zu verteidigen“⁵, erscheint allzu konstruiert und offenbart Bewertungsprobleme.

Eine Neubesinnung auf die Weimarer Staatsrechtsdebatte soll in mehrfacher Hinsicht wesentliche Akzentverschiebungen erbringen: Zunächst gilt es, die häufigen Bezugnahmen auf Stichworte von Rudolf Smend bzw. Carl Schmitt auf ursprüngliche Proportionen zurückzuführen. Diesen beiden Staatslehrern ist mit ihren politischen Kernbegrif-

fen der Integration bzw. Freund-Feind-Entscheidungen nach 1945 nicht zuletzt aus der „persönlichen Pietät einer in beiden Fällen bemerkenswert großen Schülerzahl“⁶ und deren Rivalitäten eine Vorrangstellung zugewachsen, gegen die unverzerrte Blicke auf Alternativen erst wieder freizulegen sind. Darüber hinaus kann jenes Fazit, daß berechtigte antipositivistische Erneuerung nur unbeabsichtigt die parlamentarische Demokratie in Frage stellte⁷, einer Korrektur unterzogen werden. Schließlich ist eine intensivere Beschäftigung mit verdrängten Gründungskonzeptionen der Weimarer Republik angezeigt; hingegen spiegelten Neuorientierungen seit der Staatsrechtslehrertagung 1926 auch eine geänderte Verfassungslage, die einem von 1930 bis 1932 forcierten Übergang zum Präsidialsystem vorausging.

Smend contra Schmitt – die Scheinalternative jenseits von Weimar?

Selbst bei „kritischen“ Rechtshistorikern findet sich bis heute – gegen konservativ etablierte „alte Nazis“ wie z. B. den (Schmitt-Schüler) Ernst Forsthoff – die Beschwörung eines positiven Erbes von „Professoren aus der demokratischen Tradition der Weimarer Republik wie Rudolf Smend“⁸. Tatsächlich verharnte jedoch Smend – bis 1930 als Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) – in ausgeprägter Distanz zur neuen Ordnung. Ganz ähnlich wie beim antiliberalen Rechtskatholiken Schmitt blieb Parlamentarismus für den konservativen Protestanten Smend „die typische Staatsform der bürgerlich-liberalen Kultur des 19. Jahrhunderts“⁹. Indem auch Smend mit sei-

1 Kurt Sontheimer, Politische Wissenschaft und Staatsrechtslehre, Freiburg 1963, S. 8.

2 Christoph Gusy, Weimar – die wehrlose Republik?, Tübingen 1991, S. V (mit Belegen).

3 Vgl. Kurt Sontheimer, Antidemokratisches Denken in der Weimarer Republik, München 1962.

4 Ders. (Anm. 1), S. 23.

5 Ders., Zur Grundlagenproblematik der deutschen Staatsrechtslehre in der Weimarer Republik, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 46 (1960), S. 69.

6 Manfred Friedrich, Die Grundlagendiskussion in der Weimarer Staatsrechtslehre, in: Politische Vierteljahresschrift, 13 (1972), S. 583.

7 Dies ist der Tenor des einflussreichen Überblicksbeitrags von Manfred Friedrich, Der Methoden- und Richtungsstreit, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 102 (1977), S. 161–209.

8 Uwe Wesel, Die zweite Krise, in: Die Zeit, Nr. 49 vom 29. September 1995, S. 15.

9 Rudolf Smend, Die politische Gewalt im Verfassungsstaat und das Problem der Staatsform (1923), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, Berlin 1955, S. 85.

ner meistzitierten Publikation das Pauschalurteil verbreitete: „liberale Staatsform, d. h. Parlamentarismus, ist keine Staatsform“, bekräftigte er bereits im Stabilisierungsjahr 1928 den „Unterschied der Verfassungspolitik von Weimar, ebenso wie der der Paulskirche, von der verfassungspolitischen Kunst Bismarcks“¹⁰. Die Trennung von einer DNVP, die unter Hugenberg einen Kurs der „nationalen Opposition“ an der Seite der NSDAP steuerte, folgte schlüssig aus der Abneigung von (kaiserzeitlich geprägten) „alten Konservativen“¹¹ auch gegen Propaganda einer „Revolution von rechts“. Anstelle des Verfassungstags (11. August) blieb für Smend bis zuletzt der „Reichsgründungstag“ (18. Januar) der „große nationale Festtag“; damit wurde eine Tradition fortgesetzt, die stets das Kaiserreich „in leidenschaftlicher sittlicher Anspannung bejaht“ hatte, „wie in Heinrich v. Treitschkes historisch-politischer Lebensarbeit“¹². Letzterer war schon 1879 Stichwortgeber der Feinderklärung gegen das „Semitentum“ als Urheber von „Lug und Trug“ und einer „frechen Gier“, mit dem später vielzitierten Fazit: „Die Juden sind unser Unglück!“¹³

Über sonstige Differenzen zwischen „Entscheidungs-“ und „Integrations“-Lehre hinweg konnte Smend insofern auch Gemeinsamkeiten mit anderen Gegnern des liberalen politischen Systems betonen: „Die zerstörende Wirkung dieses Pluralismus auf Staat und Verfassung hat C. Schmitt hinlänglich beschrieben.“¹⁴ Die verfallgeschichtliche Parlamentarismuskritik Schmitts im Lichte eines Politikbegriffs, der irrationale Existentialität gegen Aufklärungsvernunft und Interessenkalküle ausspielte, ist bei Smend bereits im Gründungsjahr der Weimarer Republik vorformuliert worden: „Je mehr dem Rationalismus der Sinn für das irrationale Wesen des politischen Kampfes fehlt, um so mehr Gewicht legt er auf die Technik des Verfahrens, in der er die Gewähr richtiger Entscheidungen findet. . . Die parlamentarische Auseinandersetzung ist nicht mehr der schöpferische Geburtsvorgang der politischen Entscheidung, sondern wird mehr und mehr eine Fassade, hinter der die entscheidenden Auseinandersetzungen der Parteien in aller Stille vor sich

gehen.“¹⁵ Die verbreitete Stilisierung von Schmitt zum geheimnisvollen Außenseiter, einem „Partisan“ des geistigen Kampfes, verkennt seine Einfügbarkeit in den breiten Negativkonsens von akademischen Milieus gegen „Weimar“. Umgekehrt war Smend entgegen der schulenbildenden Legende weit davon entfernt, „den politisch rechtsstehenden, dem alten monarchischen Staat innerlich verbundenen Kreisen eine Möglichkeit aufzuzeigen, wie sie den parlamentarisch-demokratischen Staat auch ohne Verleugnung ihrer politischen Ideale hätten bejahen können“¹⁶. Selbst mit Wertungen zurückhaltendere neuere juristische und theologische Fachstudien¹⁷ liefern zusätzliches Material für ein akzentuiert kritisches Fazit über Smend, das in der Politikwissenschaft formuliert wurde¹⁸ und einer zeitgenössischen Streitschrift Hans Kelsens entnommen werden kann: „Es ist der Kampf gegen die Verfassung der deutschen Republik, dem diese Lehre von der ‚Wirklichkeit‘ des Staates – ob sie es nun beabsichtigt oder nicht – schließlich dient.“¹⁹

Nicht einmal im fachpolitischen Spektrum rechts von den Weimarer Verfassungsparteien können Smend und Schmitt als die maßgebenden Autoren gelten. In der konservativ-protestantischen Hauptströmung war es vielmehr Erich Kaufmann, der um etliche Jahre früher und auch „klarer“ schon „im Kaiserreich die Bahnen des juristischen Positivismus verläßt“²⁰ und 1921 an der „neukantischen Rechtsphilosophie“ den Rückzug auf bloße „Relationen des formalen Sollens“ ohne Fundamente in einer Wertordnung bemängelt: „Die positive Rechtswissenschaft fängt haarscharf an dem Punkte an, wo Kelsen aufhört.“²¹ Bemerkenswert ist die zeitgenössische Kritik des an Werte- und Verhaltensstabilität durch Institutionen orientierten Kaufmann am (Schmittschen) Politikbegriff

15 Ders., Die Verschiebung der konstitutionellen Ordnung durch die Verhältniswahl (1919), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen (Anm. 9), S. 61 f.

16 Dies behauptet aber M. Friedrich (Anm. 6), S. 594.

17 Vgl. Stefan Koriath, Integration und Bundesstaat. Ein Beitrag zur Staats- und Verfassungslehre Rudolf Smends, Berlin 1990; Klaus Rennert, Die „geisteswissenschaftliche Richtung“ in der Staatsrechtslehre der Weimarer Republik, Berlin 1987; Klaus Tanner, Die fromme Verstaatlichung des Gewissens. Zur Auseinandersetzung um die Legitimität der Weimarer Reichsverfassung in Staatsrechtswissenschaft und Theologie der zwanziger Jahre, Göttingen 1989.

18 Vgl. Wolfram Bauer, Wertrelativismus und Wertbestimmtheit im Kampf um die Weimarer Demokratie, Berlin 1968.

19 Hans Kelsen, Der Staat als Integration, Wien 1930, S. 91.

20 Stefan Koriath, Erschütterungen des staatsrechtlichen Positivismus im ausgehenden Kaiserreich, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 117 (1992), S. 228.

21 Erich Kaufmann, Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie (1921), in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. 3, Göttingen 1960, S. 194 und 198.

10 Ders., Verfassung und Verfassungsrecht, München 1928, S. 112 und 127.

11 So die Charakterisierung in einer durchaus freundlichen Gedenkrede von Gerhard Leibholz, Rudolf Smend, in: In Memoriam Rudolf Smend, Göttingen 1976, S. 17 f.

12 Rudolf Smend, Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht (18. Januar 1933), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen (Anm. 9), S. 309.

13 Helmut Berding, Moderner Antisemitismus in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988, S. 114 ff.; antisemitische Randnotizen finden sich auch bei R. Smend (Anm. 10), S. 29.

14 R. Smend (Anm. 12), S. 323.

der „Freund- und Feindeinstellung“ und der (Smendschen) „Integration menschlicher Einzelwillen zum einheitlichen Gemeinschaftswillen“²²; in deren Berufung auf „Dezision“ und „Kampf“ bzw. „Dynamismus“ sei ein „fortschreitendes Zerstörungswerk“ gegen die „Welt objektiver Werte“ angelegt²³. Wenngleich er das „Bekenntnis zu einer konservativen Welt- und Staatsauffassung“ ablegte und dem Liberalismus „Staatsfremdheit und Staatsfeindschaft“ vorwarf²⁴, hat Kaufmann – damit Stresemanns Außenpolitik unterstützend – schon 1925 Distanz zum „rein negativen Nationalismus“ der DNVP bekundet²⁵. Dementsprechend ist gegenüber anderen Konservativen bei Kaufmann bis zuletzt insgesamt stärker „an den Verfassungsgrundlagen des Weimarer Staates festgehalten“ worden²⁶.

Zunächst hat also Kaufmann – im Rückgriff auf die noch integralen Staats- und Rechtslehren Stahls wie Hegels – gedankliche Anknüpfungspunkte für Gegenpositionen jener „Wiener Schule“ Kelsens bereitgestellt, die gemäß kantianischer Erkenntnis-kritik den realsoziologischen vom rechtsnormativen Staatsbegriff trennte. In dieser Hinsicht sind ihm Smend und auch Heller²⁷ gefolgt, während Schmitt eigene methodische Ansätze vor 1933 hinter polemischen Kulissen eher im dunkeln ließ²⁸. Unter dem Gesichtspunkt des fachinternen Einflusses ist zudem an erster Stelle Heinrich Triepel zu erwähnen²⁹. Dieser war als langjähriger Herausgeber des „Archivs für öffentliches Recht“, Mentor der Staatsrechtslehrer-Vereinigung und Rektor der Berliner Universität³⁰ eine Leitfigur, die auch

Smend rückblickend als fachlich „weit überlegen“ anzuerkennen hatte³¹. Mit seiner Abqualifizierung von Parteibeschlüssen als „vom Standpunkt des Rechts aus gesehen, unverbindliche und unmaßgebliche Äußerungen eines dem Staatsorganismus fremden sozialen Körpers“³² verharrte Triepel auf dem traditionellen Anti-Parteien-Affekt, und dies trotz eigenen politischen Engagements (als Mitglied der DNVP und Publizist für deren parteinahes Organ „Der Tag“ bis 1930).

Eine besondere Pointe liegt darin begründet, daß mit Gerhard Leibholz der aus „Triepels engerem Schülerkreise“³³ am nachhaltigsten in die Bundesrepublik hineinwirkende Staatsrechtler eine Neubewertung des „Parteienstaates“ vorgenommen hat. So befürwortete Leibholz gleich Kelsen und dem Sozialdemokraten Gustav Radbruch die verfassungsrechtliche „Legalisierung der politischen Partei“ in Anerkennung einer Weimarer Realität; andererseits galt ihm solcher Typus des „massendemokratischen Parteienstaates“ als Bruch mit dem repräsentativen System. Die Stimmenwerbung im Verhältniswahlrecht wurde „insoweit, wie schon sehr richtig Carl Schmitt bemerkt hat, in Wirklichkeit ein rein plebiszitärer, d. h. der unmittelbaren Demokratie zugehöriger Vorgang“; dafür hätten die „liberalistischen Elemente“ – unter denen er in zeittypischem Jargon sogar aktivistische Politiker der SPD und der katholischen Zentrumspartei wie Carlo Mierendorff und Joseph Wirth aufführte – eben kein Verständnis³⁴.

Ganz ähnlich wie bei Schmitt beinhaltete auch für Leibholz ein vor allem zum Liberalismus kontrastierter Demokratiebegriff nicht etwa die Abgrenzung zu diktatorischen Regimen: „Der Faschismus hat z. B. in diesem Sinne die Intention, in Zukunft ein zwar antiliberales, aber doch demokratisches Staatsbild von total-autoritärer Prägung herauszustellen.“³⁵ Bereits in seiner Antrittsvorlesung aus dem Jahre 1928 hatte Leibholz der „faschistischen Staatstheorie auch im Smendschen Sinne“ einen integralen Charakter bescheinigt und sie von einer „Herrschaft des Positivismus“, der

22 Ders., Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit (1932), in: Bd. 3 (Anm. 21), S. 306 f.

23 Ders., Ideologie und Idee (1932), in: ebd., S. 299.

24 Ders., Über die konservative Partei und ihre Geschichte (1920/22), in: ebd., S. 133 f. und 146.

25 Ders., Locarno (1925), in: ders., Gesammelte Schriften (Anm. 21), Bd. 2, S. 175.

26 Dies bescheinigt ihm M. Friedrich (Anm. 6), S. 618, trotz Einstufung seiner Gedanken als „wenig zeitgemäßer Weg“. Immerhin warnte Kaufmann noch 1932 vor einer „Schädigung des verfassungsmäßigen Systems“ durch ausufernden Gebrauch des Notverordnungsartikels 48 als Dekretregime „wie in dem vofaschistischen Italien“; vgl. E. Kaufmann, Gesammelte Schriften (Anm. 21), Bd. 1, S. 469.

27 Vgl. Hermann Heller, Die Krisis der Staatslehre, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 55 (1926), S. 293.

28 Erst im frühen Dritten Reich hat Schmitt gegen „die dem Positivismus eigentümliche Kombination von Dezisionismus und Normativismus“ (d. h. Rechtsgeltung nach Gesetzesbeschluß) ausdrücklich den „Staat Hegels“ im Sinne integralen Ordnungsdenkens herbeizitiert: „Er ist die konkrete Ordnung der Ordnungen, die Institution der Institutionen“. Carl Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934, S. 35 und 47.

29 Vgl. Alexander Hollerbach, Zu Leben und Werk Heinrich Triepels, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 91 (1966), S. 417–441.

30 Vgl. seine Antrittsrede vom 15. Oktober 1926: Heinrich Triepel, Staatsrecht und Politik, Berlin 1927.

31 Rudolf Smend, Heinrich Triepel, in: Karl Dietrich Bracher u. a. (Hrsg.), Die moderne Demokratie und ihr Recht. Festschrift für Gerhard Leibholz zum 65. Geburtstag, Bd. 2, Tübingen 1966, S. 118.

32 Heinrich Triepel, Die Staatsverfassung und die politischen Parteien, Berlin 1928, S. 30.

33 R. Smend (Anm. 31), S. 120.

34 Vgl. Gerhard Leibholz, Die Wahlrechtsreform und ihre Grundlagen, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 7 (1932), S. 170 f. und 186; zur Rezeptionsgeschichte vgl. Jan Hecker, Die Parteienstaatslehre von Gerhard Leibholz in der wissenschaftlichen Diskussion, in: Der Staat, 34 (1995), S. 287–311.

35 Gerhard Leibholz, Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild, München 1933, S. 79.

„eine Vernichtung der wichtigsten Lebenskräfte“ bedeutet habe, deutlich abgehoben: „Der Faschismus will Leben sein, will Leben spenden.“³⁶ Solche Phraseologie des lebensphilosophischen Irrationalismus zielte auf den italienischen Faschismus, der sich einer jüngeren Generation rechts von der Mitte gegenüber dem kaiserlichen Obrigkeitsstaat wie den westlichen Demokratien (und dem „Bolschewismus“) als interessante Alternative darbot. Hingegen konnte Leibholz als engagierter Protestant jüdischer Herkunft zur rassenantisemitischen NS-Diktatur trotz national-plebiszitärer Ideale in kein anderes Verhältnis als jenes gegenseitiger Feindstellung treten, die ihn zum Vertreter der „bekennenden Kirche“ um Dietrich Bonhoeffer werden ließ³⁷.

Als Zwischenbilanz läßt sich festhalten, daß Rückblicke auf die Weimarer Staatsrechtsdebatte zu wenig aus damals vertretenen Positionen begründet wurden und damit personenzentrierte Aspekte ungeprüft hineinspielen: So war Schmitt durch seine NS-Kompromittierung und das universitäre Lehrverbot nach 1945 – im Unterschied zu Smend, der frühere Positionen „glättete“ – ein „Abtauchen“ in den Grundkonsens der Bundesrepublik versagt. Fernerhin ist Leibholz, der als profiliertes Bundesverfassungsrichter der Jahre 1951 bis 1971 den größten Einfluß gewann, nicht einfach dadurch zum originären „Demokraten“ umzudeuten, daß ihn der NS-Rassenwahn noch als tiefgläubigen Protestanten verfolgte. Wenn schließlich Kaufmann und Triepel – entgegen ihrem zeitgenössischen Rang – heute nahezu vergessen sind, mag dies auch ihrem schon damals „unzeitgemäßen“ Denken zuzuschreiben sein. Dieser Traditionalismus konnte sie aber (im Unterschied zu Leibholz, Smend und Schmitt) immerhin von Empfänglichkeiten für die faschistischen Zeitströmungen fernhalten.

Positivismus als Liberalismus – ein undifferenziertes Klischeebild?

Während sich Carl Schmitt den autoritären Präsidialregimen zu Beginn der dreißiger Jahre und dem frühen Dritten Reich als politischer „Kron-

36 Ders., *Zu den Problemen des faschistischen Verfassungsrechts*, Berlin 1928, S. 43 und 40 f.

37 Vgl. Christoph Ströhm, *Theologische Ethik im Kampf gegen den Nationalsozialismus. Der Weg Dietrich Bonhoeffers mit den Juristen Hans von Dohnanyi und Gerhard Leibholz*, München 1989; die Ambivalenzen im Leben und Werk vermag eine jüngst erschienene Monographie klar herauszuarbeiten: Manfred H. Wiegandt, *Norm und Wirklichkeit. Gerhard Leibholz (1901–1982)*, Baden-Baden 1995.

jurist“ anzudienen bemühte, wird als repräsentativster Staatsrechtler der Weimarer Republik gemeinhin Gerhard Anschütz betrachtet. Tatsächlich mußten sich beide im Verfassungsstreit gegenüberstehen, als Schmitt 1932 die Position der rechtskonservativen Reichsregierung Franz von Papens nach deren „Exekution“ gegen das preußische Kabinett aus SPD, Zentrumsparterie und liberaler Deutscher Demokratischer Partei (DDP) vertrat, das Anschütz und Heller aufbieten konnte. Doch zur Kontrastfigur eines „Anti-Schmitt“ wird der eine wie der andere nicht schon durch Bejahung der Weimarer Legalitätsbasis. So wollte Heller sich bei aller politischen Distanz von „Schmitts Kritik an der herrschenden Lehre“ und dem vielzitierten Lehrsatz: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, als „in vieler Hinsicht vorbildlich“ ursprünglich durchaus inspirieren lassen³⁸. Im Briefwechsel mit Schmitt hat ebenso Anschütz von einer „bedauerlichen Pluralisierung“ deutscher Staatlichkeit gesprochen und darin Schmittschen Thesen über das Spannungsverhältnis von „Staatsethik und pluralistischem Staat“ aus dem Jahre 1930 beigeplüschet³⁹. In seiner neuerdings vorliegenden Autobiographie bestätigt Anschütz, „der Monarchie wie der Republik mit gleicher Überzeugungstreue als Staatsrechtslehrer gedient“ zu haben; auch 1933 konnte sich ihm noch ernstlich die Frage stellen, „ob ich die Befähigung und innerliche Bereitschaft aufbringen könne, dem neuesten, dritten Deutschland dieselben Dienste zu leisten, ob ich beweglich genug sei, mich entsprechend umzustellen“⁴⁰. Die im Emeritierungsgesuch sich ausdrückende Ablehnung erneuten „Umlernens“ hatte – bei einem ohnehin 65jährigen – wiederum politische Differenzen überlagernde biographische Aspekte⁴¹.

Die eigene Position hat Anschütz rückblickend damit gekennzeichnet, daß er „stets bestrebt“ war, „das Werk von Weimar nicht so sehr als einen Umsturz denn als eine Fortentwicklung, Fortbildung der Verfassung des Kaiserreichs“ darzustellen⁴². Tatsächlich durchzieht solche Tendenz zur Harmonisierung mit dem positiven Erbe des Bismarckreiches sein Kommentarwerk zur Weimarer

38 Hermann Heller, *Die Souveränität. Ein Beitrag zur Theorie des Staats- und Völkerrechts*, Berlin 1927, S. 66.

39 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Gerhard Anschütz 1867–1948*, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, Frankfurt a. M. 1991, S. 371.

40 Gerhard Anschütz, *Aus meinem Leben*, Frankfurt a. M. 1993, S. 328.

41 So verblieb der sieben Jahre jüngere Weggefährte Thoma, der in nationalliberaler Tradition ebenso „Vaterlandsliebe“ letztlich über die jeweilige Staatsform stellte, auf seiner Professur und zeigte anfänglich gewisse ideologische Anpassungstendenzen; vgl. Hans-Dieter Rath, *Positivismus und Demokratie. Richard Thoma 1874–1957*, Berlin 1981, S. 25–27.

42 G. Anschütz (Anm. 40), S. 287.

Verfassung, dessen mehrfache Auflagen den Ruf von Anschütz als deren führender Textinterpret begründeten. Sogar in der Wirtschafts- und Sozialordnung erblickte er keine Akzentverschiebung zu mehr Gerechtigkeit: „Daß hierin ein neuer Geist wehe, von dem das alte Staatswesen nichts gewußt habe, kann nur behaupten, wer unser altes Staatswesen nicht kennt“; ohnehin kam es ihm mehr darauf an, daß sämtliche „Grundpfeiler unserer bürgerlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung“ und nicht zuletzt „das Privateigentum als Institution eine verfassungsmäßige Sicherung erfahren“⁴³. Bei der Gewährleistung rechtsstaatlicher Verhältnisse im Preußen des Kaiserreichs habe die „folgende parlamentarische Demokratie... nichts Wesentliches vorgefunden, was zu verbessern gewesen wäre“⁴⁴. Immerhin war Anschütz schon 1914 auf dem Wege zu einem „Kronjuristen“ der konstitutionellen Monarchie, nachdem sein Kommentar zu der – aus dem Restaurationsjahr 1850 stammenden – preußischen Verfassung erschienen war⁴⁵.

Neben dem Werk von Anschütz gilt auch das von ihm gemeinsam mit Richard Thoma verantwortete zweibändige „Handbuch des Deutschen Staatsrechts“ (Tübingen 1930/32) als Zeugnis einer herrschenden Meinung. Wenn Schmitt darin einen Beitrag über den Grundrechtskatalog der Verfassung einbringen konnte (Bd. 2, S. 572–606), bedeutete dies offenkundig zweierlei: Einerseits gehörte er vor seinen politischen Rechtfertigungsdiensten für die (zunächst präsidentiale) Diktatur nach rechts hin bei den Herausgebern der „Mitte“ ebenso zum tolerierten Spektrum wie nach links hin der gemäßigte SPD-Politiker Radbruch; letzterer formulierte in dem Sammelwerk das vielzitierte Urteil zur Ideologie der „Überparteilichkeit“ als einer „Lebenslüge des Obrigkeitsstaates“ (Bd. 1, S. 289). Andererseits zeigte der Verzicht auf Beiträge der antipositivistischen Strömung (jüngerer Gelehrter wie Heller und Leibholz oder etablierter wie Kaufmann oder Smend), daß Schmitt vor Erscheinen seiner Streitschrift „Legalität und Legitimität“⁴⁶ noch kaum als exponierter Positivismusgegner eingestuft wurde.

43 Ders., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin 1929¹¹, S. 603 und 608 f.

44 Ders. (Anm. 40), S. 148 f.

45 Vgl. ders., Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Berlin 1912.

46 Darin wurde aus dem suggestiven Befund: „Die Weimarer Verfassung ist zwischen der Wertneutralität ihres ersten und der Wertfülle ihres zweiten Hauptteils buchstäblich gespalten“, die Konsequenz verlangt, anstelle eines „funktionalistischen Mehrheitssystems“ solle „die Entscheidung für das Prinzip der zweiten Verfassung und ihren Versuch einer substanzhaften Ordnung fallen“, das „mehr Beziehung zum Wesen einer deutschen Verfassung“ aufweise; Carl Schmitt, Legalität und Legitimität, München 1932, S. 52 und 98.

Wie Anschütz war auch Thoma von einem nationalliberalen Standpunkt im Kaiserreich zur Weimarer DDP gelangt und rechtfertigte demokratische Grundsätze zunächst primär als „nationalpolitische“ Aufgabe und „das wahrhaft konservative Prinzip unserer Tage“⁴⁷. Schon 1926 antwortete er auf Schmitts Parlamentarismuskritik und interpretierte dessen Unbehagen an dem „zerstörenden Pluralismus“ als möglicherweise geleitet von der Perspektive, „ein Bündnis des nationalen Diktators mit der katholischen Kirche könne die eigentliche Lösung und die endgültige Wiederherstellung von Ordnung, Disziplin und Hierarchie bewirken“⁴⁸. Für das erwähnte staatsrechtliche „Handbuch“ bekannte sich Thoma zur „Liberaldemokratie“ (Bd. 1, S. 199) und formulierte zu deren gewaltenteiliger Organisation andere Prioritäten als Schmitt: „So werden die Gefahren des Pluralismus und der Lähmung der Staatsgewalt in Kauf genommen, um den Gefahren des Monismus und seiner Entartung zum Despotismus zu entgehen“ (Bd. 2, S. 112). Gegenüber dem noch im Vorkriegssinne „bürgerlichen“ Anschütz war bei Thoma ein in die Gesellschaftspolitik hineinragendes Demokratieverständnis zu verzeichnen, das auch die Begegnung mit Gedanken Hellers nicht scheute: „Demokratisierung ist der Name für das welthistorisch epochemachende Wagnis der abendländischen Zivilisation, die handarbeitenden Klassen trotz oder wegen ihrer gewachsenen, ja vielleicht alle andern Klassen und Gruppen überwachsenden Zahl zu gleichem Rechte in den Staat hineinzunehmen. Es ist der Versuch, die ordnende Herrschergewalt aus einem Herrn und Bändiger über einer interessengespaltenen Gesellschaft zum Geschöpf und Diener einer irgendwie im Grunde doch als interessensolidarisch begriffenen Nation zu machen“ (Bd. 1, S. 189). Das letztlich national-demokratische Einheitsdenken blieb noch eine Barriere zu pluralistischen Staatsauffassungen, die auch Heller recht abfällig zum „Demoliberalismus angloamerikanischer Prägung“ stempeln wollte⁴⁹.

Kelsen und Preuß – als demokratische Verfassungsautoren unbequem?

Ein breites Spektrum akademischer Schulbildungen – mit Bezugsautoren von Schmitt und Smend bis zu Heller – verbindet das Klischeebild,

47 H.-D. Rath (Anm. 41), S. 32 und 35.

48 Richard Thoma, Zur Ideologie des Parlamentarismus und der Diktatur, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 55 (1926), S. 217.

49 Hermann Heller, Staatslehre, Leiden 1934, S. 178.

daß Staatsrechtspositivismus überlebtes Erbe des Liberalismus aus dem 19. Jahrhundert sei. Dieser Legende hätte schon die nähere Beschäftigung mit demjenigen Fachvertreter vorbeugen können, auf dessen Textentwurf die Weimarer Verfassungsordnung zurückgeht: Hugo Preuß war gewiß ein „in der Wolle gefärbter“ Gesinnungs- und Verfassungsliberaler, gegenüber dem kaiserlichen „Obrigkeitsstaat“ stets ein Anhänger des Übergangs zum parlamentarischen System. Deshalb übergab ihm die im November 1918 an die Regierungsmacht gelangte Sozialdemokratie die Verfassungsredaktion⁵⁰. Als sich unter Mitwirkung des weltbekannten Chefredakteurs Theodor Wolff im „Berliner Tageblatt“ der Aufruf zur Gründung einer „Demokratischen Partei“ (der entstehenden DDP) fand, gehörte zum engsten Gründerkreis auch Preuß. Auf die politische Tätigkeit hatte sich Preuß zunehmend konzentriert, weil ihm ein universitärer Lehrstuhl trotz Respekt selbst bei konservativen Fachkollegen „gesinnungspolizeilich“ versagt blieb⁵¹. Mit seiner gedankenreichen Habilitationsschrift zur „genossenschaftlichen“ Staatstheorie und einem Buch noch größeren Umfangs zum preußischen Kommunalverwaltungsrecht⁵² hat er Werke hinterlassen, deren akademisches Niveau von mehr essayistischen bzw. lehrbuchartigen Darstellungen vieler Weimarer Autoren keinesfalls übertroffen wurde.

Die naheliegende Erklärung, daß solche wissenschaftlichen Anfänge schlicht in Vergessenheit geraten waren, vermag nicht zu überzeugen. Immerhin hat Anschütz nach dem Tod von Preuß (1925) aus dem Nachlaß die fertiggestellten Teile eines stärker ursprüngliche Motive beleuchtenden Verfassungskommentars zum Druck gebracht⁵³, ohne daß seither die positive Berufung auf ihn zugenommen hätte. Offensichtlich war Preuß nicht

in das Debattenschema einzufügen, indem er als Kritiker des kaiserzeitlichen Rechtspositivismus hervorgetreten war, jedoch für den geistigen „Frontenverlauf“ unter den Weimarer Staatsrechtlern von „falscher“ Seite attackiert hatte: In der Sicht von Preuß blieb ein „bezeichnendes Symptom“ für den „Sieg des staatsrechtlichen Positivismus“, wenn Fachkollegen „die Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre aus den Reden Bismarcks destillieren“ wollten⁵⁴. Diese Kritik mußte Anschütz treffen, der 1899 in seiner Antrittsvorlesung solche akademischen Kniefälle vor dem verstorbenen Reichskanzler ernstlich als Zeugnis betrachtete, „wie sich aus Bismarcks Reden und politischen Schriftstücken das in sich geschlossene System einer allgemeinen Staatslehre zusammenstellen läßt“⁵⁵. Im Kontrast dazu wollte aber Preuß den Namen des antidemokratischen Reichskanzlers „nur in eminent negativem Sinne“ mit der Staatsrechtslehre verknüpfen, denn einer äußeren und inneren Machtfixiertheit „der Herrschaft seiner ‚Realpolitik‘ entspricht die Herrschaft des staatsrechtlichen Positivismus“⁵⁶.

Wie aus eigener demokratischer Sicht eine nationalliberale Staatslehre des Bismarckreiches fachlich-politisch einzuordnen war, hat Preuß im Hinblick auf den Preußen-Kommentar von Anschütz differenzierend vermerkt: „Bei uns wird man seine Anschauung als liberal bezeichnen dürfen; in anderen Verfassungsstaaten wäre sie gut konservativ.“⁵⁷ Immerhin bekannte sich Anschütz rückblickend offen dazu, mit diesem Werk „nicht nur rein rechtswissenschaftliche, sondern auch politische Zwecke und Ziele“ verfolgt zu haben. Dabei setzte er den eigenen „gemäßigt liberalen“ Standpunkt von jedem „radikalen (linksliberalen, demokratischen, sozialistischen)“ ab und betonte die übergeordnete „Leidenschaftlichkeit meiner nationalen Gesinnung“⁵⁸. Diese Selbstzeugnisse und gegenseitigen Einschätzungen sind einem zu Weimarer Zeiten konturenlos verfließenden Klichscheebild „des Liberalismus“ entgegenzuhalten: Gemessen an der für Preuß urteilprägenden politischen Kultur westlicher Demokratien war ein deutscher Nationalliberaler wie Anschütz nur „gut konservativ“, d. h. weder fortschrittlich noch reaktionär, sondern Vertreter eines fortzuschreibenden Status quo. Umgekehrt war Preuß aus dergestalt „gemäßigtem“ Blickwinkel von Anschütz zu „radikal“, und zwar als demokratischer

50 Nach Aussage von Friedrich Ebert konnte sie dafür intern auf „keine Leute“ zurückgreifen; vgl. Theodor Wolff, Tagebücher 1914–1919, Bd. 1, Boppard 1984, S. 654.

51 Ein kaiserlicher Hofmarschall intervenierte 1902 mit dem Hinweis an das zuständige preußische Ministerium, „um die Gefahren abzuwenden, daß solche jüdischen Spötter Lehrer unserer heranwachsenden Jugend sind“, gegen eine Berufung von Preuß; einige Jahre später verzeichneten die Ministerialakten: „Herr Preuß kooperiert mit den Sozialdemokraten“; vgl. Belege bei Günther Gillissen, Hugo Preuß. Studien zur Ideen- und Verfassungsgeschichte der Weimarer Republik, ungedr. Diss. Freiburg 1955, S. 68 und 209. Die sozialliberale Bündnisorientierung dürfte als Ablehnungsmotiv sogar überwogen haben, denn jüdischer Herkunft waren – auch Konservative beginnend mit Stahl – viele namhafte Fachvertreter; vgl. Hugo Sinzheimer, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft, Amsterdam 1938, in Reaktion auf unsägliche antisemitische Tiraden Carl Schmitts (S. 12).

52 Hugo Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, Berlin 1889; ders., Das städtische Amtsrecht in Preußen, Berlin 1902.

53 Vgl. ders., Reich und Länder, Berlin 1928.

54 Ders., Ein Zukunftsstaatsrecht, in: Archiv für öffentliches Recht, 18 (1903), S. 374.

55 Gerhard Anschütz, Bismarck und die Reichsverfassung, Berlin 1899.

56 H. Preuß (Anm. 54), S. 375.

57 Ders., Anschütz' Kommentar zur Preußischen Verfassung, in: Preußische Jahrbücher, 150 (1912), S. 476.

58 G. Anschütz (Anm. 40), S. 147 f. und 163.

Sozialliberaler⁵⁹ noch über den gewöhnlichen Linksliberalismus hinausgehend. Ohne damit politische Feinde zu sein, hatten Vertreter solcher Positionen zumindest wechselseitig nicht die richtigen Freunde: Aus demokratischer Sicht waren Nationalliberale die Verbündeten der Konservativen, in nationalliberaler Perspektive irritierte umgekehrt sozialliberale Nachbarschaft zu Reformsozialisten.

Die Mitgliedschaft in der Weimarer DDP überdeckte also nur äußerlich die Herkunft beider „liberalen“ Staatsrechtler aus gegenläufigen Richtungen. Noch mehr als der erhebliche Abstand auf einer Links-rechts-Skala trennte Preuß von Anschütz die konträre Haltung zum Bismarckreich. An die Stelle des obrigkeitlichen Fürstenbundes eine demokratische Ordnung des „selbstorganisierenden Staatsvolkes“ zu setzen, rückte Preuß in seiner Verfassungsdenkschrift in den Mittelpunkt eines Neubeginns: „Der neue Bau des Deutschen Reiches muß also ganz bewußt auf den Boden gestellt werden, den Bismarck bei seiner Reichsgründung ganz bewußt nicht betreten hat.“⁶⁰ Im Gegensatz zu Anschütz betonte Preuß mit gleichem Nachdruck gerade nicht Kontinuitäts-elemente zur Vorkriegsordnung, sondern den vollzogenen Bruch mit der Vergangenheit: „Die Reichsverfassung der Deutschen Republik vom 11. August 1919 ist der staatsrechtliche Niederschlag der Revolution vom 9. November 1918.“⁶¹ Mit dieser Grundhaltung blieb Preuß noch als Verfassungsautor für die nationalliberale Hauptströmung des Weimarer Positivismus letztlich ein unbequemer Außenseiter: mangels prominenter Sozialisten zunächst „wohl der am weitesten links gerichtete Staatsrechtslehrer des damaligen Deutschlands“. In diesem Sinne wurde ihm von Walter Jellinek – nach Anschütz und Thoma eine dritte Fachautorität – die „unverhohlen zum Ausdruck gebrachte Abneigung gegen Bismarcks Werk“ noch im Staatsrechts-Handbuch angekreidet: „Der Entwurf Preuß hat Gedanken aus der Verfassung der Paulskirche, aus England, aus Amerika, aus der Schweiz und aus Frankreich übernommen. . . Von Bismarcks Reichsverfassung hat Preuß absichtlich wenig in den Entwurf hineinverarbeitet.“⁶² Das Bekenntnis zur Revolution von 1918/19 als der Vollendung jener von 1848/49 und

der Anschluß an das Verfassungsdenken der westlichen Demokratien zielte auf den Ausbruch aus deutschen „Sonderwegen“. Zugleich griff Preuß schon 1919 weit über den traditionellen Liberalismus hinaus, so daß Konzepte eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats nicht allein von Heller⁶³ ausgingen: „Der demokratische Rechtsstaat darf sich nicht und kann sich nicht damit genügen lassen, nur eine formale Rechtsgleichheit herzustellen, sondern er muß das formal demokratische Recht mit sozialem Geiste erfüllen.“⁶⁴ Die so verstandene Tendenz zu „Freiheit“, „Gerechtigkeit“, „Frieden“ und „Fortschritt“ – wie die nicht etwa „indifferente“ Weimarer Verfassung in der Präambel ihre Leitwerte formulierte – zu bremsen, daran war auch die etablierte „liberale“ Staatsrechtslehre im Verein mit konservativen Autoren beteiligt.

Auf einen verfassungspolitischen Kern des Weimarer Richtungsstreites, der von ideologieträchtigen „Positivismus = Liberalismus“-Thesen mehr verhüllt wurde, verweist auch eine von gegnerischen Zerrbildern entlastete Beschäftigung mit Kelsen. Dieser war als österreichischer Verfassungsautor das Wiener Gegenstück zu Preuß: gleichfalls jüdischer Herkunft, sozialliberaler Demokrat und nach der Revolution von einer sozialdemokratisch geführten Regierung mit der fachlichen Betreuung des Prozesses der Verfassungsgebung beauftragt. Indem Kelsen als rechtswissenschaftlicher Positivist bezeichnet werden kann, bei Preuß aber ein nichtpositivistischer Standpunkt anzutreffen ist, hatte deren fachmethodisch bzw. philosophisch unterschiedlicher Zugang offenbar nur wenig Einfluß auf ihre verfassungsdemokratischen Beiträge. Als 1925 Verstorbenem war Preuß (Jg. 1860, d. h. als einziger genannter Autor schon Zeitgenosse der Bismarckära) die Teilnahme an den großen Weimarer Staatsrechtsdebatten versagt; zufällig genau in seinem Todesjahr erschien aber Kelsens „Staatslehre“⁶⁵, die nach eindeutigen Bekenntnissen seiner Kontrahenten erst den Anstoß zum offenen Richtungsstreit gab. Nicht allein Smend polemisierte heftig gegen den „Nullpunkt von Kelsens Allgemeiner Staatslehre von 1925“⁶⁶. Ebenso darf Schmitts „Verfassungslehre“ (1928) als Gegenentwurf zu Kelsen gelesen werden, und auch Heller klagte – nicht ohne Bezugnahme auf „die glänzende Kritik des Kelsenschen Souveräni-

59 Die Gruppierung von Preuß nannte sich ganz offiziell „sozial-fortschrittlich“, was über die anderen „Fortschrittler“ (= Linksliberalen) hinaus einen sozialpolitischen Akzent bedeutete.

60 Hugo Preuß, Staat, Recht und Freiheit, Tübingen 1926, S. 370.

61 Ders., Deutschlands republikanische Reichsverfassung, Berlin 1923², S. 5.

62 Walter Jellinek, Entstehung und Ausbau der Weimarer Reichsverfassung, in: Gerhard Anschütz/Richard Thoma

(Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Bd., Tübingen 1930, S. 127 f. und 130.

63 Vgl. Christoph Müller/Ilse Staff (Hrsg.), Der soziale Rechtsstaat. Gedächtnisschrift für Hermann Heller 1891 bis 1934, Baden-Baden 1984.

64 H. Preuß (Anm. 60), S. 428.

65 Hans Kelsen, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925.

66 R. Smend (Anm. 10), S. 4.

tätsbegriffs bei C. Schmitt“ – über eine „Staatslehre ohne Staat“⁶⁷.

Tatsächlich hatte Kelsen schon 1923 in einem ideologiekritischen Beitrag zum Befremden sämtlicher Vertreter politischer Theologien nicht allein dargelegt, wie sehr das überkommene Staatsverständnis analog zum „Begriff Gottes“ lediglich ein „Denkbehelf“ sein konnte; wem der naive Glaube an eine Realsubstanz solcher Kategorien fehlt, für den resultierte dann wirklich „eine Staatslehre – ohne Staat“, die erst den Schritt „aus dem Niveau der Theologie in die Linie der modernen Wissenschaft bedeutete“. Zur Erläuterung dieser These gab Kelsen zu bedenken, daß z. B. auch nur der Abschied vom „Begriff der Seele in der alten Psychologie“ diese Wissenschaft vom Menschen aus theologischer Erblast befreit hatte, weil nämlich jede „moderne Wissenschaft alle Substanz in Funktion aufzulösen strebt“⁶⁸. Als Gelehrter, der sich geistige Nahrung auch vom Baume der Erkenntnis moderner Relativitätstheorie genommen hatte, maß Kelsen der Bereinigung von allem staatstheologischen Ballast sogar verfassungspolitischen Stellenwert bei: „Der metaphysisch-absolute Weltanschauung ist eine autokratische, der kritisch-relativistischen die demokratische Haltung zugeordnet“⁶⁹, denn jeder verabsolutierte Wahrheitsanspruch konnte sich letztlich Mehrheitsentscheiden verschließen. Entgegen dem Vorurteil, daß seine Abkehr von allen quasi-theologischen Substanzbegriffen in hochabstraktem und inhaltsleerem Formalismus münde, gelangte Kelsens „Staatslehre“ durchaus zu klaren Aussagen: Im Gegensatz zu Schmitts Verfallstheorie war z. B. für ihn „der objektive Sinn des kontradiktorisch-dialektischen Verfahrens des Parlamentarismus keineswegs die Erreichung einer – stets unerreichbaren – absoluten Wahrheit, eines absolut richtigen staatlichen Willens“, sondern letztlich der „politische Kompromiß“. Diesen wiederum bezog er auf die „tatsächlichen sozialen Machtverhältnisse“, und so war ihm seinerzeit „die parlamentarisch-demokratische Staatsform mit ihrem eine wesentliche Zweigliederung konstituierenden Majoritäts-Minoritätsprinzip der ‚wahre‘ Ausdruck der heutigen wesentlich in zwei Klassen gespaltenen Gesellschaft“⁷⁰.

Den verbreiteten Mißverständnissen seiner Lehre hielt Kelsen entgegen, „daß sich der kritische Positivist durchaus bewußt bleibt, wie sehr der Inhalt der von ihm zu erfassenden rechtlichen Ordnung

selbst nur das Ergebnis politischer Bestrebungen ist“⁷¹. Daß seine kritische Grundeinstellung nicht allein die Erkenntnishaltung meinte, beleuchten Stichworte im Staatsrechtshandbuch zum Vergleich mit Weimarer Richtungskämpfen: „Jede Verfassung ist der Ausdruck eines politischen Kräfteverhältnisses. Die österreichische Verfassung zeigt das deutliche Übergewicht der an einer demokratischen Staatsform interessierten Gruppen, vor allem der sozialistisch orientierten Arbeiterschaft“, und so ertöne „von bürgerlicher Seite der Ruf nach einer Änderung der Verfassung“ zugunsten einer „Verstärkung der Präsidialgewalt und Einschränkung oder Ersetzung des demokratisch-parlamentarischen durch ein berufsständisches System“⁷². Gegen Theoretiker des Ausnahmezustandes (wie Schmitt) und die Überhöhung staatlicher Ordnungsmacht (z. B. auch bei Smend) wußte Kelsen frühzeitig pointierte Ideologiekritik anzubieten: „Hinter der treuherzigen Versicherung, daß der Staat ‚leben‘ müsse, verbirgt sich meist nur der rücksichtslose Wille, daß der Staat so leben müsse, wie es diejenigen für richtig halten, die sich der Rechtfertigung des ‚Staatsnotrechts‘ bedienen.“⁷³ Selbst Heller mußte sich vom kosmopolitischen Humanisten Kelsen fragen lassen, ob die Berufung auf eine – „ach, so romantische – ‚Lebensgefährlichkeit des Lebens‘“⁷⁴ nicht von Befangenheit in antirationalistischer Mentalität einer Kriegsgeneration zeuge – und damit ein pseudolinkes Gegenstück zum jungkonservativen Nationalismus darstelle.

Verfassungskritik in der Endkrise von Weimar: Fraenkel und Kirchheimer

Gegenüber Autoren, die in der Weimarer Republik als Professoren etabliert waren, konnten Ernst Fraenkel und Otto Kirchheimer nicht als unmittelbar Beteiligte an Kontroversen der Staatsrechtslehre gelten. Mit seiner Herkunft aus der akademischen Schule des Arbeitsrechtlers Hugo Sinzheimer und besonders aufgrund seiner Berufstätigkeit in der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit und als Syndikus des Metallarbeiterverbandes stand Fraenkel mehr in Praxisbezügen, bevor er nach 1933 die erzwungene Muße für eine Gesamt-

71 Ders., Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus, Berlin 1928, S. 67.

72 Ders., Die Entwicklung des Staatsrechts in Österreich seit dem Jahre 1918, in: G. Anschütz/R. Thoma (Anm. 62), S. 165.

73 Ders. (Anm. 65), S. 157.

74 Zit. nach: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, 5 (1929), S. 123.

67 H. Heller (Anm. 27), S. 308.

68 Hans Kelsen, Gott und Staat (1923), in: ders., Aufsätze zur Ideologiekritik, Neuwied 1964, S. 38 f. und 54.

69 Ders. (Anm. 65), S. 370.

70 Ebd., S. 359 und 361.

analyse des NS-„Doppelstaats“ fand. Allerdings ist erwähnenswert, daß Fraenkel in seiner 1927 erschienenen Studie „Zur Soziologie der Klassenjustiz“ zugunsten „einer formalistischen Methode der Rechtsprechung“ plädierte und den Vorrang demokratischer Willensbildung interessengebunden begründete: „Unter der gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Situation hat das Proletariat eher Einfluß auf die Entstehung der Gesetze durch das Parlament als auf die Auslegung durch die Justiz.“⁷⁵ In Kirchheimers Dissertation aus dem Jahre 1928 wurde analog zur Theorie des Austromarxismus unter den „Existenzvoraussetzungen der formalen Demokratie“ ein „annäherndes Gleichgewicht der sich bekämpfenden Klassen“ genannt⁷⁶. Nicht allein die Anfertigung dieser Studie bei Schmitt hat diesen jüngsten (geb. 1905) der betrachteten Autoren zuweilen in den Verdacht eines „linken Schmittianismus“ geraten lassen. Ebenso galt dies für eine Kirchheimers meistzitierte Arbeit „Weimar – und was dann?“ zu entnehmende Diagnose, daß 1919 eine „Verfassung ohne Entscheidung“ entstand, weil kein wirklicher „Kompromiß“ zustande kam, sondern unvereinbare Standpunkte „nebeneinandergestellt“ in den Text gerieten⁷⁷. Die Interpretation der Weimarer Schriften Fraenkels ist hingegen durch seine Position als führender Vertreter einer „neopluralistischen“ Staatslehre in der bundesdeutschen Politikwissenschaft überlagert worden⁷⁸.

Eine Lektüre der zu Beginn der dreißiger Jahre publizierten Verfassungsanalysen von Fraenkel und Kirchheimer kann jedoch im Rückbezug auf die Weimarer Staatsrechtsdebatte andere Profilskizzen ergeben: So betrachtete der „linke“ Kirchheimer mit prinzipieller Kritik an Schmitt in „der Weise, wie dies Kelsen ausgeführt hat, ‚Mehrheit entscheidet‘ als institutionelle Garantie eines größeren Freiheitsmaßes, als es ein anderer Abstimmungsmodus ergeben würde“; im Hinblick auf die „Gleichzeitigkeit von politischem und sozialem Freiheits- und Gleichheitspostulat“ wußte er – statt wie sein „Lehrmeister“ antiliberal zu polemisieren – gedanklich zu differenzieren: „Sowohl der

Liberalismus als auch der Sozialismus nennt es sein eigen.“ Folgerichtig berief sich Kirchheimer gegen „die Behauptung Carl Schmitts von der Unmöglichkeit der Demokratie in einer heterogenen Gesellschaft“ in damals höchst seltener Authentizität auf die „Äußerung von Hugo Preuß im Verfassungsausschuß der Nationalversammlung“ mit folgendem Inhalt: „Bei uns herrscht eben nicht eine in sich einheitliche Richtung, sondern das Zusammenwirken verschiedener Richtungen, die aus ihren sonst auseinandergelassenen Zielen einen Komplex herausnehmen können, der eine Verbindung ermöglicht.“⁷⁹ Diesem Verständnis eines Pluralismus, der nicht konfliktscheu im voraus einen Minimalkonsens festschreiben wollte, sondern in voller Anerkennung von Weltanschauungs- und Interessengegensätzen nach aktiver Gestaltung einer Schnittmenge einstweiliger Kompromisse strebte, hat sich Kirchheimer auf dem Boden der Weimarer Verfassung trotz sozialistischer Fernziele keineswegs verschlossen.

Hingegen fand sich beim „gemäßigteren“ Fraenkel, der später Intentionen des Verfassungsautors mit der Behauptung verzeichnete: „Im echten Parlamentarismus Preußischer Observanz ist der Parlamentarier nicht Volksrepräsentant, sondern Volksbote“, weil Preuß den „plebiszitären Typ der Demokratie“ favorisiere⁸⁰, teilweise mehr Formähnlichkeit (mit Wertungsdifferenz) zu Schmittschen Thesen: In der Ablösung von der „absolutistischen Demokratie, wie sie Rousseau vorgeschwebt hat“, entspreche der „liberale Staat des 19. Jahrhunderts“ einer „relativistischen Grundstimmung dieser Zeitperiode“, woraufhin „Hans Kelsen den Relativismus als die Gesinnung der Demokratie gekennzeichnet“ habe und dabei im Individualismus verharre: „Wie sich der einzelne entscheidet, beruht nach der Theorie der relativistischen Demokratie auf seinem freien Entschluß, nicht aber auf vorgegebenen sozialen Tatbeständen.“⁸¹ Ein solches – auch Schmitt leitendes – Klischeebild eines 19. Jahrhundert-Liberalismus verriet (beim Praktiker Fraenkel verzeihlicher) Unkenntnis der Positionen von Kelsen: Diesem kam es im Blick auf demokratietragenden Wertrelativismus eben „nicht auf die unendliche Vielzahl literatenhaft konstruierter Weltanschauungen an,

75 Ernst Fraenkel, Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–1932, Darmstadt 1968, S. 33 und 41.

76 Otto Kirchheimer, Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsverordnung, hrsg. von Wolfgang Luthardt, Frankfurt a. M. 1976, S. 35.

77 Diese Arbeit ist 1930 für die „Jungsozialistische Schriftenreihe“ verfaßt worden, hier zitiert nach: Otto Kirchheimer, Politik und Verfassung, Frankfurt a. M. 1964, S. 52 und 32.

78 Eine Kontinuität seiner Grundkategorien betont Gerhard Göhler, Vom Sozialismus zum Pluralismus. Politiktheorie und Emigrationserfahrung bei Ernst Fraenkel, in: Politische Vierteljahresschrift, 27 (1986), S. 6–27.

79 O. Kirchheimer (Anm. 76), S. 116 f., 138 und 122 f.

80 Ernst Fraenkel, Deutschland und die westlichen Demokratien, Stuttgart 1974⁶, S. 147. In Wirklichkeit konzipierte Preuß seine Verfassungsdenkschrift nichtplebiszitär: „Es sind falsche Propheten, die den prinzipiellen Gegensatz von Parlamentarismus und Demokratie lehren“, denn „für ein großes Volk und Reich ist bisher der Parlamentarismus als die beste und fruchtbarste Organisationsform der politischen Demokratie erprobt“; H. Preuß (Anm. 60), S. 386 f.

81 Ernst Fraenkel, Um die Verfassung, in: Die Gesellschaft, 9 (1932), S. 301.

sondern nur auf jene Wertsysteme, die von soziologischen Verbundenheiten wirklich gelebt werden, und das ist eine verhältnismäßig geringe Zahl, die sich etwa um den Grundkern der rationalistischen, sich demokratisch oder liberal ausprägenden Gruppe, der sozialistisch-marxistischen und der christlich-konservativen Gruppe schichten läßt⁸². Wie die Positivismuskritik von Preuß nur in Frontstellung zum Obrigkeitssystem bis 1918 zu verstehen ist, wäre Kelsen ohne die Polarisierung der österreichischen Republik zwischen Politischem Katholizismus (unter Prälat Seipel mit der längsten Kanzlerschaft) und „von der Wiege bis zur Bahre“ gegenkulturell massenorganisiertem Austromarxismus der zwanziger Jahre nicht angemessen zu begreifen.

In der Verfassungsanalyse bezog sich Fraenkel wiederum auf Diagnosen von Schmitt zum Organisations- und Grundrechtsteil, wollte anstelle innerer Unverträglichkeit jedoch eine Verknüpfung sehen: „Während die Weimarer Verfassung in ihrem ersten Teil durch Errichtung der dialektischen Demokratie den politischen Kräften die Möglichkeit zum offenen Austragen ihrer Gegensätzlichkeiten eröffnete, sollte sich der zweite Teil der Verfassung, der fälschlich als Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen bezeichnet ist, als das Gebiet erweisen, das dem politischen Kampf, wenn auch nicht entzogen, so doch entrückt ist. Das Reichsgericht hat diesen Teil der Verfassung einmal als Heiligtum des deutschen Volkes bezeichnet, die Grundgedanken des zweiten Teils sollten den sozialen Kitt darstellen, der die widerstrebenden politischen Kräfte zusammenhält.“⁸³ In solchem Vertrauen auf mögliche Integrationskraft einer Wertordnung stand Fraenkel (selbst jüdischer Herkunft) den Beiträgen des evangelischen Pfarrers und vormals „nationalsozialen“ DDP-Politikers Friedrich Naumann aus dem Jahre 1919 näher als dem entschieden antimetaphysischen Denken von Kelsen bzw. Preuß. Letzterer wollte sich ursprünglich auf wenige fundamentale Gleichheits- und Freiheitsrechte beschränken, denn Glaubensgehalte und Standesideologien erschienen im Staatsgrundgesetz als Fremdkörper. Statt dessen mußte in den Parlaments- und Regierungsinstitutionen selbst die politische Einheit aus gesellschaftlicher Vielfalt jener „Zwischenbildungen“ wie Parteien und Verbände organisiert werden, die Preuß mit (Fraenkel vorausgreifender) Rousseau-Kritik als notwendige Bindeglieder von den einzelnen zur Gesamtheit betrachtete⁸⁴.

82 Zit. nach: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDST), 3 (1927), S. 56.

83 E. Fraenkel (Anm. 81), S. 308.

84 Vgl. H. Preuß (Anm. 53), S. 269.

Gewiß wollte Fraenkel entgegen dem Titel eines Beitrags nicht einfach „Abschied von Weimar?“ nehmen, denn gerade „die politischen Freiheitsrechte sind die Luft, in der wir atmen, um uns als Arbeiterbewegung im kapitalistischen Raum betätigen zu können“⁸⁵. Durchaus nicht mit vordergründigen Zuordnungen verträgliche Standpunkte traten aber in den wichtigsten überlieferten Kontroversen zwischen Fraenkel und Kirchheimer angesichts der zugespitzten Verfassungskrise 1932 zutage. So wollte Fraenkel mit Verfassungsänderungen die bestehenden Regierungen nach Art des späteren konstruktiven Mißtrauensvotums von bloßen Negativkoalitionen abschirmen, zugleich aber dem Reichspräsidenten das Recht zur Anrufung eines Volksentscheids gegen den von Extremgruppen gelähmten Reichstag geben⁸⁶. In der Kritik von Kirchheimer bedeuteten „die Fraenkelschen Vorschläge zur Verfassungsänderung lediglich eine Legalisierung der gegenwärtigen Herrschaftsverteilung“, so daß er die ursprüngliche Legalitätsbasis verteidigte: „Man wird deshalb schwerlich der Sozialdemokratie Verfassungskonservatismus vorwerfen können, wenn sie gegenüber Änderungsvorschlägen, die lediglich eine ihr ungünstigere Herrschaftsverteilung sanktionieren wollen, an der Weimarer Ordnung festhält.“⁸⁷ Unabhängig von etwaiger situationsbezogener Folgerichtigkeit war aus diesen verfassungspolitischen Stellungnahmen die Gegenüberstellung eines mehr „revolutionären“ Kirchheimer zum stärker „reformistischen“ Fraenkel nicht herzuleiten.

In einer 1930 publizierten Fachstudie hatte Kirchheimer sogar eine Auffassung gleich der sog. Versteinerungstheorie der Kelsen-Schule vertreten: „Solange die Weimarer Verfassung besteht, muß ihr Wille, der allerdings durch die Verhältnisse des Jahres 1919 maßgebend beeinflusst ist, die Auslegung bestimmen.“ Neben methodischer Orientierung an dem Grundsatz, daß wesentlich geänderte Rahmenbedingungen sich dann eben unzweideutig im Wandel der Gesetzgebung und nötigenfalls auch des Verfassungswortlauts niederschlagen mußten, zielte solche Lehrmeinung politisch gegen die schleichende Aushöhlung des reformoffenen Ursprungskonzepts durch Richterrecht: „Wir sind in Deutschland dabei angelangt, alle erworbenen Rechte wahllos und ohne Beziehung zu den Notwendigkeiten und Bedürfnissen der Gegenwart mit einer unverbrüchlichen Sanktion, mit einem Panzer gegen den Gesetzgeber auszustatten. Diese

85 E. Fraenkel (Anm. 75), S. 71.

86 Vgl. E. Fraenkel (Anm. 75), S. 97 und 99.

87 Otto Kirchheimer, Verfassungsreform und Sozialdemokratie (1932), in: ders., Funktionen des Staates und der Verfassung, Frankfurt a. M. 1972, S. 92.

Entwicklung hat die Weimarer Verfassung nicht gewollt und mindestens nicht bewußt gefördert.“⁸⁸ Den Vorrang demokratischer Gesetzgebung hatte schon Kelsen gegen überpositiven Privilegienschutz bekräftigt: „In dieser Tendenz der Erhaltung wirtschaftlicher Macht einer besitzenden Klasse liegt der politische Sinn des durchaus naturrechtlichen Dogmas von der Pflicht des Staates zur Respektierung wohlervorbener Rechte.“⁸⁹ Tatsächlich zielten die modernen „Liberalen“ Kelsen und Preuß bereits auf einen sozialen und demokratischen Rechtsstaat und folgte ein „marxistischer Linkssozialist“ wie Kirchheimer, wenn er „die persönliche Freiheit des Individuums als einen unvergänglichen Bestandteil unserer europäischen Kulturordnung“⁹⁰ verteidigen wollte, noch stärker einer klassischen „liberalen“ Verfassungstradition, als es Vertreter konservativer Staatslehren und ihre akademischen Schulen zur Kenntnis nahmen.

Fazit: Das gesamte Spektrum der Weimarer Staatsrechtslehre war „politisch“

Der Selbstinszenierung einer Gruppe von „Erneuerern“ gegen einen angeblich profilschwach-liberalistisch dahinsiechenden, aber machtvollen Positivismus hafteten eigentümliche Verspätungen selbst gegenüber der kaiserzeitlichen Blüte dieser Staatsrechtstradition an. Der polemische Hochmut selbst noch im Spätwerk Hellers gegen eine positivistische Ahnenreihe der „Unpolitiker Gerber, Laband, Jellinek und Kelsen“⁹¹ verweigerte sich – mit teilweise metaphysisch überfrachtetem Politikbegriff – den konkreten Tatsachen: daß Gerber als sächsischer Kultusminister tätig war⁹² und auch Laband als Mitglied der Ersten Kammer des hochgradig politisierten „Grenzlandes“ Elsaß-Lothringen⁹³, was ersichtlich seine bismarcktreue Staatsrechtslehre inspirierte; schließlich amtierte Kelsen als führender Kopf des von ihm konzipierten österreichischen Verfassungsgerichts, dem er (ganz „unpositivistisch“ gesinnungsfest!) seine Dienste

verweigerte, nachdem 1929 eine konservative „Umpolitisierung“ mittels außerparlamentarischen Drucks von Wehrverbänden in die Wege geleitet wurde⁹⁴. Nur Georg Jellinek (der Vater Walter Jellineks) als klassischer Gelehrtentypus – und juristisches Alter ego Max Webers⁹⁵ – politisierte einzig in publizistischer Form. Dies unterschied ihn aber nicht grundlegend von Smend, Leibholz, Heller und Schmitt, sondern lediglich von Preuß als nunmehr hauptberuflichem Politiker und allenfalls noch von Kaufmanns nebenberuflicher Politikberatung (die er nach den NS-Emigrationsjahren auch in der Bundesrepublik wahrnahm⁹⁶).

Für die Vorkriegszeit traf die Positivismuskritik von Preuß, die sich an bloßer Status quo-Orientierung festmachte, einen Kerngehalt des Richtungstreites. Denn selbst ein herausragender Fachvertreter wie Georg Jellinek, dessen „Allgemeine Staatslehre“⁹⁷ ein imposantes Wissen dokumentierte, blieb noch im obrigkeitlichen Staatsdenken befangen und zeigte sogar den Vorgriff auf eine (überaus „zeitgeistige“) Schmittsche Verfallstheorie: „Fortschreitende Demokratisierung der Gesellschaft hat aber überall ein Sinken des Niveaus der Parlamente zur Folge gehabt“, während er „die persönliche Stellung monarchischer und republikanischer Staatsoberhäupter in der Gegenwart im Aufwärtssteigen begriffen“ sah. Im Ergebnis dieser gegenläufigen Entwicklung zeichnete sich für Jellinek ab, „daß über die Parlamente, über diese in so vielen Staaten künstlichen Schöpfungen der neuesten Zeit hinweg, die beiden einzigen unzerstörbaren natürlichen Mächte des Staates: Regierung und Volk, einander unmittel-

94 Vgl. Anton Pelinka/Menfried Welan, *Demokratie und Verfassung in Österreich*, Wien 1971, S. 40; Rudolf Aladár Métall, Hans Kelsen. Leben und Werk, Wien 1969, S. 48–57.

95 Vgl. Ernst Vollrath, Max Weber: Sozialwissenschaft zwischen Staatsrechtslehre und Kulturkritik, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 31 (1990), S. 102–108.

96 Vgl. Manfred Friedrich, Erich Kaufmann, in: *Der Staat*, 26 (1987), S. 231–249. In der „Schriftenreihe der Hochschule für Politische Wissenschaften – München“ (Heft 1) trat er frühzeitig einer Anti-Weimar-Legende entgegen, über die sich Mitverantwortliche lediglich für eigenes Versagen entlasten wollten: „Die Weimarer Verfassung als solche war gar nicht so schlecht, wie man heute vielfach behauptet. Das deutsche Volk hat unter dieser Verfassung von 1919 bis, sagen wir, 1930 im wesentlichen gut leben können. Aber die politischen Faktoren haben die Situation nach 1930 nicht mehr zu meistern vermocht“; Erich Kaufmann, *Grundtatsachen und Grundbegriffe der Demokratie*, München 1951, S. 17. Demgegenüber nannte R. Smend (Anm. 9, S. 386) auch nach 1945 in einem Anti-Weimar-Affekt „das Bedürfnis der Anhänger des Dritten Reichs nicht ganz ungerechtfertigt, zu einer gerade für Deutschland und in dieser Lage gültigen ganz konkreten politischen Ordnung und Ausrichtung zu kommen“, und bekräftigte die fortbestehende „Abneigung gegen ein uns innerlich fremdes abstraktes Schema der Demokratie“ westlicher Prägung.

97 Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1914³.

88 Ders., *Die Grenzen der Enteignung*, in: ders. (Anm. 76), S. 251 und 293 f.

89 H. Kelsen (Anm. 65), S. 156.

90 O. Kirchheimer (Anm. 87), S. 81.

91 H. Heller (Anm. 49), S. 26.

92 Vgl. Peter von Oertzen, *Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus*, Frankfurt 1974, S. 166.

93 Vgl. Manfred Friedrich, Paul Laband und die Staatsrechtswissenschaft seiner Zeit, in: *Archiv des öffentlichen Rechts*, 111 (1986), S. 209.

bar gegenüberzustehen beginnen⁹⁸. Dies konnte letztlich auf jenes „plebiszitäre Führertum“ hinauslaufen, das auch bei Max Weber als politisches Leitbild erkannt worden ist⁹⁹ – und Grenzen des Demokratiebegriffs bei „Neu-Rechten“ wie Schmitt (und z. T. Leibholz) markierte, die nicht dem Kaiserreich verhaftet geblieben waren.

Darüber hinaus nannte Anschütz im Kommentarwerk den Wortlaut des Weimarer Verfassungsartikels 148, der aus Kriegserfahrungen den Auftrag für das Bildungswesen enthielt, „für Völkerversöhnung zu wirken, einen Gewissenszwang gegen jeden, der sein Deutschtum hochhält“¹⁰⁰. Noch 1945 beklagte Anschütz „das Schicksal unseres unglücklichen, unterjochten, geknechteten Vaterlandes“ und interessierte sich weniger für die Chancen eines Neubeginns: „Daß die Niederlage uns zugleich von der Barbarei der Hitler-Herrschaft befreit hat, ist für viele Leute ein Trost – für mich nicht.“¹⁰¹ Über die Weimarer Periode hinweg blieb so dieser mehr von „Staatsräson“ als vom Staatsbürgertum ausgehende Machtpositivismus noch im Banne einer nationalliberalen Doktrin „Einheit vor Freiheit“. Solche Traditionsbestände hatten nichts gemein mit dem kritischen Positivismus eines Kelsen, den wissenschaftliche Autonomie gegenüber Ideologien der „Staatssoveränität“ auch zum Vorrang des Völkerrechts vor dem der Einzelnationen führte¹⁰².

Neben unzulässiger Gleichsetzung mit (welchem?!) „Liberalismus“ erweist sich die, von allen „politischen Theologen“ überbewertete¹⁰³, Positivismus-Thematik in den Resultaten des Weimarer Verfassungsdenkens als eher zweitrangiger Aspekt. Das Kernproblem war für den Verfassungsautor Preuß, wie er zugleich als Parlamentarier zu bedenken gab, darin zu suchen, daß „insonderheit die Lehre der neuen Dinge, sagen wir z. B. des neuen Staatsrechts, doch zum großen Teil an preußischen Universitäten in Händen von Männern liegt, die, ich will mich sehr vorsichtig

ausdrücken, nicht mit Leib und Seele in diesem neuen Staatsrecht leben“¹⁰⁴. In der Vorkriegsära hatten konservative Staatslehren die Kritiker des Bestehenden gern mit dem Vorwurf einseitiger Parteinahme überzogen. „Diese Praxis scheint noch zu bestehen, nur in der Inversion: objektiv-wissenschaftlich sei alles, was in Opposition zur gegenwärtigen Regierung und zum gegenwärtigen Staatssystem steht, politisch-subjektiv alles, was die jetzige Ordnung der Dinge stützen will.“¹⁰⁵ Die offene Gegnerschaft zum bestehenden Herrschaftssystem, die zuvor Preuß als linksbürgerlicher Anhänger der Parlamentarisierung im Kaiserreich bekundet und mit akademischem „Karriereschaden“ bezahlt hatte, kollidierte aber gemäßigt rechts von (und damals auch in) der politischen Mitte mit einem Ordnungsdenken, das mehr staatszentriert als verfassungsprofiliert war.

Wie Preuß dem Herrschaftspositivismus des Kaiserreichs hat Kelsen, der politische Gehalte nicht aus dem Staatsrecht verbannen, aber von wissenschaftlicher Erkenntnis deutlicher unterscheiden wollte¹⁰⁶, dem Weimarer Antipositivismus die ideologiekritische Sonde angelegt. In solcher Urteilsperspektive war es zugleich eine Art von Verhüllungsjargon und nicht allein Manifestation „überpositiver“ Glaubensbekenntnisse, wenn Staatsrechtler vieldeutig mit „dem Politischen“ und nicht mit spezifischen Zielen ihrer Verfassungspolitik argumentierten. Umgekehrt konnten Status quo-Positivisten wie Anschütz sich mühelos wiederum als „Kronjuristen“ nunmehr der Weimarer Demokratie präsentieren, indem sie diese zur Fortsetzung des Bismarckstaates mit lediglich volksnäheren Mitteln umdeuteten. In dieser aus Umbruchssituation und Krisenlage motivierten Politisierung – bis hin zur weltanschaulichen Überfrachtung fachinterner Methodenfragen – unterscheidet sich die Weimarer Grundsatzdebatte wesentlich von Perioden ausgeprägter Stabilität der politischen Rahmenbedingungen. Ohne hinreichendes Bewußtsein dieser historisch-politischen Zäsuren des 20. Jahrhunderts blieb deshalb bei vielen Autoren, die noch die Machtordnung des Bismarckreiches gewohnt waren bzw. auf festgefügttem Boden des Bonner Grundgesetzes auf Weimar zurückblickten, das Verständnis des Richtungsstreits in der Staatsrechtslehre ebenso umstritten wie anfällig für Legendenbildung.

98 Ders., Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, Berlin 1906, S. 73, 69 und 80.

99 Vgl. Wolfgang J. Mommsen, Max Weber und die deutsche Politik, Tübingen 1974², S. 416 ff.

100 G. Anschütz (Anm. 43), S. 594.

101 Ders. (Anm. 40), S. XLIV.

102 Vgl. Hans Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts, Tübingen 1920.

103 Sogar Heller legte solche Dimensionen des Grundlagenstreits mit dem strikt antimetaphysischen Kontrahenten offen: „Kelsen hat gewiß recht, daß die Voraussetzung einer positiven Metaphysik eine positive Religion sei, er vergißt aber, daß beide schließlich die Voraussetzung eines echten, d. h. nach oben und nach unten gebundenen juristischen Positivismus sind“; zit. nach: VVDST (Anm. 82), S. 57.

104 Zit. nach: Sitzungsbericht des Preußischen Landtags vom 13. Dezember 1921, S. 5818.

105 Zit. nach: Sitzungsbericht des Preußischen Landtags vom 22. Februar 1922, S. 7379.

106 Vgl. Horst Dreier, Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen, Baden-Baden 1990².

Parlamentarismuskritik im Zeichen politischer Theologie

Carl Schmitts „Sakralisierung“ der Demokratie zum totalen Staat

Ein Verständnis der Motive, aus denen sich Carl Schmitts Kritik des Parlamentarismus speist, ist nur möglich, wenn die ihr zugrunde liegende politische Anthropologie in die Analyse einbezogen wird. Es zeigt sich, daß der politische Angriff auf die liberale rechtsstaatliche Verfassung der Weimarer Republik auf einer Reihe von metapolitischen Vorentscheidungen beruht, die Schmitt mit vielen Vertretern seiner Generation teilt. Was ihn aber von den meisten gleichgesinnten Theoretikern abhebt, ist vor allem der Extremismus seiner Argumentation, die von Grund auf polemisch genannt werden muß.

Während Oswald Spengler mit seiner Kulturmorphologie den weltanschaulichen Hintergrund des krisenbewußten Bürgertums der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg repräsentierte, leitet das Denken Schmitts theoretisch zum faschistischen Staat über. Keineswegs vollzog sich dieser Übergang abrupt, von heute auf morgen, wie es das Geschehen der Machtübertragung an das Kabinett Hitler im Januar 1933 suggerieren könnte. Vielmehr enthalten bereits die Schriften zu Anfang der zwanziger Jahre einschlägige Stellungnahmen zugunsten einer diktatorförmigen Staatsgewalt.

Die eindeutigsten Äußerungen in dieser Richtung finden sich in einer 1922 erschienenen schmalen Schrift mit dem Titel „Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität“. Dort gibt es im Schlußkapitel einen Abschnitt über Schmitts geistige Ahnen: die beiden Franzosen de Maistre und de Bonald sowie den Spanier Donoso Cortés. Da Schmitt auf den letztgenannten als seinen eigentlichen Gewährsmann und „Schutzengel“ immer wieder zurückkommt, diesem noch unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg eine eigene Monographie gewidmet hat, ist es gerechtfertigt, einen Grundgedanken von Donoso Cortés im Blick auf Schmitts Theorie der Diktatur kurz zu umreißen.

Donoso Cortés war vor seinem Lebensende von 1850–1953 spanischer Gesandter in Paris, wo er als einzigen Ausweg aus der Revolution von 1848 den Staatsstreich Napoleons III. begrüßte. Den Verlust des Friedens in Europa deutet er als eine Folge von drei Negationen:

1. der deistischen Negation mit der Parole: „Der König existiert, der König herrscht, aber er regiert nicht“; dem entspricht als Regierungsform die konstitutionelle Monarchie;
2. der pantheistischen Negation mit der Losung: „Die Macht existiert, aber die Macht ist nicht eine Person, noch herrscht, noch regiert sie“: die Republik und
3. der atheistischen Negation: „Es gibt keinen Gott, daher auch keine rechtmäßige Staatsgewalt“: der Sozialismus.

Im Blick auf die Liberalismuskritik Schmitts könnte man diese Geschichtsphilosophie des Autoritätsverfalls gegen die Weimarer Republik wenden. Da hier die Verfassung keine eindeutige Entscheidung, weder zugunsten des bürgerlichen noch des proletarischen Klasseninteresses, gebracht hat, befindet man sich auf der Stufe der „pantheistischen Negation“. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß man keinen Begriff von politischer Macht mehr kennt, sondern einem neutralisierten Politikbegriff des Kompromisses und der Diskussion huldigt. Das führe zu einer permanenten Schwäche der republikanischen Instanzen gegenüber dem neuen politischen Angreifer: das organisierte Proletariat. Man weicht zurück, wo man Flagge zeigen müßte. Man macht Zugeständnisse, um die reale politische Lage zu verwischen, ohne zu bedenken, daß Machtverzicht und Machtverlust – im Sinne von Hobbes – den Rückfall ins Chaos des anarchischen Naturzustandes bedeutet. Der Liberale sieht – Schmitt zufolge – Macht als einen Diskussionsgegenstand, über den verhandelt werden kann, und schließt – politikunfähig geworden – die Augen davor, daß die bürgerlichen Bastionen bereits verloren sind, entsprechend Donoso Cortés' Losung der pantheistischen Negation republikanischen Musters: „Die Macht existiert, aber die Macht ist nicht eine Person, noch herrscht, noch regiert sie.“

Wäre die Macht in der Hand einer Person, so müßte der Staatspräsident das Parlament auflösen und souverän über Notverordnungen Ruhe im Staat schaffen, um durch eine Art „kommissarische Diktatur“ einen Zustand wiederherzustellen, in dem Legalität überhaupt eine Chance besitzt.

Da dies nicht geschieht, so Schmitt, droht die „atheistische Negation“, für die es weder Gott noch Staat, sondern – wie bei dem russischen Anarchisten Bakunin – nur Empörer und Emanzipierte gibt. Sein Urteil über die Bourgeoisie lautet somit: „Eine Klasse, die alle politische Aktivität ins Reden verlegt, in Presse und Parlament, ist einer Zeit sozialer Kämpfe nicht gewachsen.“¹ Schmitt stellt damit, unter Zuhilfenahme der Diktaturtheorie des Donoso Cortés, dem Weimarer Bürgertum den Totenschein aus. Der Befund seiner prospektiven Obduktion lautet: „Tod durch Entscheidungsschwäche!“

Bei Donoso Cortés findet Schmitt auch jene Anthropologie, die zum Fundament seiner eigenen Staatslehre geworden ist. Das augustinische Dogma von der Erbsünde wird bei beiden radikalisiert „zu einer Lehre von der absoluten Sündhaftigkeit und Verworfenheit der menschlichen Natur“². Schon die Unvollkommenheit des Menschen mache es erforderlich, seine Triebe und Leidenschaften zu bändigen. Man habe nur die Wahl zwischen staatlicher Repression oder blutigem Bürgerkrieg. Laut Donoso Cortés ist die natürliche Verworfenheit und Gemeinheit des Menschen so dominant, daß es nur durch zwei eiserne Fesseln gelingen könnte, diese Bestie in Schach zu halten: durch den bedingungslosen Glauben an ein höheres Wesen, das gewaltiger ist als menschliche Kreatur – oder/und durch souveräne Herrschaft in einem absoluten Regiment, dessen Entscheidungsbefugnisse durch keine konstitutionelle Behinderung beeinträchtigt werden.

Die durch diese Einsicht politikfähig gewordene Alternative laute daher: Entweder die Menschen werden durch eine religiöse oder aber durch die Autorität des Staates daran gehindert, sich gegenseitig umzubringen. Am besten wäre beides zugleich; da dies aber, infolge des unaufhaltsamen Niedergangs der Religion („moralisch-sittliche Dekadenz“) nicht mehr möglich erscheine, müsse die Repression der Staatsgewalt ersetzen, was durch den Schwund religiösen Gehorsams verloren worden sei.

Donoso Cortés behauptet deshalb, „daß, wenn das religiöse Thermometer hoch steht, das Thermometer der Unterdrückung tief steht, und wenn das religiöse Thermometer niedrig steht, dann steht das politische Thermometer, die politische Unterdrückung, die Tyrannei, hoch.“³ Im Klartext besagt dieses „Thermometergleichnis“: Solange sich die Menschen gehorsamsbereit aus Glauben an die

Obrigkeit zeigten, konnte diese mit ihnen umgehen wie mit artigen Kindern. Da sich dieser Glaube aber verliert, was in der ebenso katastrophalen wie ausweglosen Fatalität des modernen Zivilisationsprozesses begründet liegt, da die Kinder also gottlos geworden sind, muß in die metaphysische Lücke der Staat einspringen. Das bedeutet jedoch: Wo die Religion es nicht mehr schafft, muß die Polizei her.

In seiner Parlamentarismusschrift reflektiert Schmitt die Funktionsverschiebungen im politischen System der Republik, wie sie mit dem Strukturwandel des Honoratiorenparlamentarismus zur modernen Massendemokratie eingetreten sind. Fundament des klassischen Parlamentarismus war das liberale Konzept von Gesellschaft und Staat, das ursprünglich auf folgenden Prämissen beruhte:

1. Trennung von Gesellschaft und Staat, die sich im Blick auf die politischen Parteien darin ausdrückt, daß diese zwar als zwischen Volk und Regierung vermittelnde Instanzen gelten, deren Einfluß aber auf den Bereich gesellschaftlicher Interessen beschränkt bleiben soll;
2. Teilung (= Balancierung) der Gewalten mit dem Ziel, die Exekutive vom dynamischen Prozeß der wechselnden parlamentarischen Mehrheiten freizuhalten, um dadurch politische Entscheidungen der Regierung zum Wohle der Nation zu ermöglichen;
3. ein Modell bürgerlicher Öffentlichkeit, innerhalb dessen das Parlament einen geistigen Mittelpunkt bildet, an dem die Bürger orientiert und auch vital interessiert sind;
4. Glaube an ein „government by discussion“ als des legitimatorischen Fundaments liberaler Wahrheitsfindung.

Schmitts Behauptung, daß die parlamentarischen Formen politischer Willensbildung historisch überholt seien, konzentriert sich darauf, die legitimatorischen Säulen des Parlamentarismus als anachronistisch zu erweisen. Dies geschieht u. a. dadurch, daß er dessen als „klassisch“ ausgegebene Wesensprinzipien im einzelnen daraufhin untersucht, ob sie unter den Bedingungen der modernen Massendemokratie noch tragfähig erscheinen. Sein Beweisgang läuft über die folgenden Thesen:

– Öffentliches Verhandeln von Argument und Gegenargument, wie es in der bürgerlichen Öffentlichkeit des klassischen Parlamentarismus aufgrund der sozialen Homogenität der Parlamentarier noch geschehen konnte, ist der Konfrontation heterogener sozialer Interessen in einander feindlich gegenüberstehenden Parteioligarchien gewichen. Entgegen bloß rhetorisch vorgetragener

1 Carl Schmitt, Politische Theologie, Berlin 1922 (1985), S. 75; vgl. ders., Donoso Cortés, Köln 1950, S. 30.

2 Ders., Politische Theologie, ebd., S. 73.

3 Donoso Cortés, Drei Reden, Zürich 1948, S. 37.

Überzeugungen ist die Mediatisierung des Parlaments durch mächtige Interessengruppen (Kirchen, Gewerkschaften-, Unternehmerverbände) getreten.

– Analog zum Funktionsverlust des Parlaments als einer Stätte freier Willensbildung vollzieht sich ein Verfall der bürgerlichen Öffentlichkeit durch den Einbau plebiszitärer Elemente in die Verfassung: Der Sinn des Plebiszits ist die Entscheidung durch einen Willensakt des Volkes, das zu einer vorgelegten Alternative nur Ja oder Nein sagen kann. Hierdurch verliert die mit dem liberalen Rationalitätsbegriff verknüpfte Erwartung ihren Boden, „daß aus dem freien Kampf der Meinungen die Wahrheit entsteht als die aus dem Wettbewerb von selbst sich ergebende Harmonie“⁴. An die Stelle dieses liberalen Glaubens an die Diskussion tritt der dezisionistische Glaube an das plebiszitäre Diktat der unmittelbaren Demokratie, vor der geheime Wahlen, Parlament und freie Diskussion keinen Bestand haben.

– Die mit der liberalen Konzeption verbundene Vorstellung einer Teilung und Balancierung der verschiedenen Staatstätigkeiten wird in einer parteimäßig organisierten Massendemokratie hinfällig. Da Parteien nicht mehr auf den Raum der Gesellschaft beschränkt bleiben, sondern im modernen Parteienstaat selbst die Regierungen stellen, ist der liberale Dualismus von Staat und Gesellschaft hinfällig geworden („Vergesellschaftung des Staates“). Dies führt zum Übermächtigwerden des Staates durch die Polyarchie der Gesellschaft und damit zu einer latenten Bereitschaft zum Bürgerkrieg, zu dessen Verhinderung die Institution des Staates entstanden war.

Zentrale Prämisse der Parlamentarismuskritik Schmitts ist die rigide begriffliche Auseinanderreibung von Liberalismus und Demokratie. Ist das ideelle Fundament der parlamentarischen Regierungsform das „liberale Einzelmenschbewußtsein“, so beruht die Demokratie auf jenem der „Homogenität“ des Volkes. In der Zeit der Weimarer Republik hieß diese Homogenität für Schmitt noch „Gleichartigkeit“, nach 1933 wurde sie zur „Artgleichheit“.

Um hinter den Sinn der Trennung von Liberalismus und Demokratie zu kommen, ließe sich der Gegensatz auf der Ebene politischer Theorie auch als der zwischen Freiheit und Gleichheit beschreiben, wobei Freiheit konkretisiert werden müßte in Freiheit der Individuen vom staatlichen Zugriff, Freiheit des Eigentumserwerbs und der Nutzung des Eigentums im Rahmen des Gesamtwohls

sowie Freiheit des Glaubens, der Meinung, des Gewissens usw.

In solchen Freiheiten des liberalen Rechtsstaates sieht Schmitt nur mehr Rechtfertigungsideologien, die in einer homogenen Demokratie der Artgleichen, in welcher der ursprüngliche liberale Dualismus von Staat und Gesellschaft beseitigt wurde, substanzlos geworden sind: „In der Demokratie gibt es nur die Gleichheit der Gleichen und den Willen derer, die zu den Gleichen gehören. Alle andern Institutionen verwandeln sich in wesenlose sozialtechnische Behelfe, die nicht imstande sind, dem irgendwie geäußerten Willen des Volkes einen eigenen Wert und ein eigenes Prinzip entgegenzusetzen.“⁵

Hier wird Schmitts Argumentationsstrategie deutlich: Dadurch, daß er als letzte Konsequenz der demokratischen Homogenitätsidee eine Art Jakobinerdiktatur beschwört, bringt er die Liberalen in eine heikle Defensivposition. Durch den Aufweis der Inkonsequenz aller liberal-demokratischen Vermittlungsfiguren stellt er die Bürger seiner Zeit vor die unausweichliche Alternative: entweder eine pluralistische Herrschaftsform klassischer liberaler Art – die der Geschichte angehört – oder Identität als Weg in den (bolschewistischen/faschistischen) Einheitsstaat.

Die Pointe dieser von Schmitt geforderten Entscheidungsnotwendigkeit besteht nun darin, daß, wie er zeigt, die Entscheidung eigentlich schon gefallen ist. Zwar nicht in den Köpfen der entscheidungsunfähigen Bourgeoisie, aber in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Hier haben nämlich infolge von Wahlrechtsreformen, organisierten Klasseninteressen der Arbeiter und sozialstaatlichen Maßnahmen längst fundamentale Veränderungen stattgefunden, die eine Entscheidung für den parlamentarisch-liberalen Rechtsstaat als illusorisch erscheinen lassen müssen. Schmitt weiß also längst, worauf der Zwang zu dieser Entscheidung hinausläuft: entweder auf das panische Erschrecken über die bedrohliche Wirklichkeit mit der dann folgenden Rückwendung zum starken Staat oder aber auf die Verlängerung der Unentschiedenheit des Weimarer Sozial-Liberalismus mit der Gefahr, die letzten Bastionen bürgerlicher Hegemonie im massendemokratischen Kontext zu verlieren. Das Ende kann nur, so suggeriert Schmitt, die Entscheidung für eine diktatorialfaschistische Lösung sein, andernfalls drohe der Bolschewismus.

So hat Schmitt schließlich erreicht, was er von Anfang an wollte: den Nachweis des Endes der parlamentarischen Epoche als der politischen

4 Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin (1923) 1961, S. 45 f.

5 Ebd., S. 22.

Konsequenz des ausgehenden Liberalismus. Das liberale Bürgertum sollte vor die Alternative gestellt werden: Entweder es läßt die Dinge weiter treiben, was schließlich unweigerlich im Kommunismus enden müsse; oder es wendet sich entschieden gegen die für seine Interessen kontraproduktiv gewordenen Einrichtungen anachronistischer liberaler Provenienz und sagt ja zum autoritären, starken Staat nach faschistischem Muster. Der Faschismus stellt gewissermaßen die politische Kompensation des Monotheismus in vollendeter Gottlosigkeit dar.

Die Parlamentarismusschrift endet denn auch konsequent mit einer Hymne auf den Duce Benito Mussolini. Für Schmitt gilt dessen Sieg als Beweis dafür, „daß die Energie des Nationalen größer ist als die des Klassenkampfmythus“⁶. „Wo es zu einem offenen Gegensatz der beiden Mythen gekommen ist, in Italien, hat bis heute der nationale Mythos gesiegt . . . Wie . . . im 16. Jahrhundert hat wieder ein Italiener das Prinzip der politischen Wirklichkeit ausgesprochen.“⁷

Das Gemälde, das Schmitt von der aktuellen politischen Wirklichkeit entwirft, ist der Weltbürgerkrieg. Mindestens seit dem Ende der absoluten Monarchien, wo die Autorität eines Monarchen noch die eindeutige Entscheidung über oben und unten herbeigeführt hatte, ist die europäische Welt ins Wanken geraten. Der Konstitutionalismus der liberalen Bourgeoisie hat durch das Prinzip der Gewaltenteilung jede verbindliche Staatsautorität aufgelöst: Zwar wird dem König noch sein Thron belassen, aber seine Macht soll drastisch beschnitten werden. Schmitt kann darin – hier eines Sinnes mit Donoso Cortés – nur eine Inkonsequenz erblicken, die sich vor einer grundsätzlichen Entscheidung herumdrückt.

Mit der Behauptung, der Liberalismus sei zutiefst unpolitisch, meint Schmitt, er weiche jener unabwendbaren Entscheidungsschlacht aus, die im Zeitalter der Massen den beiden Parteien bevorstehe: der der Ordnung gegen jene der Anarchie. Ordnung ist deshalb der höchste politische Wert, weil sie auf einer definitiven Entscheidung beruht, die von allen, für die entschieden wurde, akzeptiert wird. In diesem Sinne heißt es in der „Politischen Theologie“, „. . . daß in der bloßen Existenz einer obrigkeitlichen Autorität eine Entscheidung liegt und die Entscheidung wiederum als solche wertvoll ist, weil es gerade in den wichtigsten Dingen wichtiger ist, daß entschieden werde, als wie entschieden wird“⁸.

Die Schriften Schmitts durchzieht eine Aura von eschatologischer Dramatik, die von Anfang an das Signum der Menschheitsgeschichte sei. Da ist von einer Endkatastrophe die Rede, von bevorstehenden Entscheidungen und von den Abgründen der politischen Realität. Was seine Konzeption des Politischen von früheren unterscheidet, ist die den gesamten Menschen erfassende und damit existentielle Bestimmung des Politikbereichs. Wenn „politisch“ grundsätzlich jeder Bereich des menschlichen Zusammenlebens werden kann und wenn es nur der Intensitätsgrad, nicht aber eine bestimmte materiale Qualität ist, die für das Politische das Kriterium darstellt, so bedeutet dies ein Höchstmaß an formalisierter, d. h. inhaltsleerer Unbedingtheit.

Die von Schmitt konzipierte Theorie des Politischen arbeitet mit Kategorien, die sich von der Vorstellung eines rationalen Begründungszusammenhangs politischen Handelns lösen. So soll sich jede politische Ordnung letztlich einer Entscheidung „aus dem Nichts“ verdanken, die von allen ethisch-normativen Erwägungen absieht. In diesem Gleichgültigwerden aller Inhalte zugunsten der reinen Deziision kommt ein Begriff von politischer Wirklichkeit zur Geltung, wie ihn schon Georges Sorel entwickelt hat. Auch der von Schmitt vorgetragene Generalangriff auf den liberalen Parlamentarismus vollzieht sich in der Form einer Rezeption der Sorelschen Mythenlehre. War es bei Sorel der Glaube der Massen an einen Generalstreik, der sie zur Aktion motivieren sollte, so tritt bei Schmitt an dessen Stelle der Glaube an die Nation; darin sieht er sich durch den Sieg Mussolinis in Italien bestärkt.

Wie Sorel sieht Schmitt die Fähigkeit zum politischen Handeln in der Kraft zum Mythos. Als historische Beispiele nennt er u. a. die Vorstellung von Ruhm bei den Griechen; die Erwartung des Jüngsten Gerichts im alten Christentum; den Glauben an die Tugenden in der Französischen Revolution sowie die nationale Begeisterung in den deutschen Befreiungskriegen gegen Napoleon 1813. „Nur im Mythos liegt das Kriterium dafür, ob ein Volk oder eine andere soziale Gruppe eine historische Mission hat . . .“⁹

Da es in aller Politik nicht aufs Diskutieren und Verhandeln, sondern allein auf Entscheidungen ankomme, ist die vom Mythos auf die Aktionsbereitschaft ausgehende Energie unverzichtbar. Solche Mythen („idées forcées“) sind primär Kampfesmythen, die einen absoluten Feind imaginieren. Sie schaffen das Gefühl der elementaren Bedrohung, die sich aus der bloßen Existenz der Anders-

6 Ebd., S. 88.

7 Ebd., S. 89 f.

8 C. Schmitt (Anm. 1), S. 71.

9 Ebd., S. 80.

artigkeit des jeweiligen Feindes ergibt. Da es Schmitt zufolge in der „großen Politik“ nur um existentielle Situationen geht, die Situation des Kampfes und des Krieges deshalb die höchste und intensivste Steigerung des Politischen darstellt, kommt alles auf die zur Tat inspirierenden Mythen an. Der moderne Mythos der Nation erhält damit den Rang eines verpflichtenden politischen Absolutums, das in den Spielformen des zeitgenössischen Nationalismus ebenso als Rasse wie in der ihr entsprechenden Form der politischen Ethnokratie auftreten kann.

Das Faszinosum von Schmitts Texten hat offenbar seinen Grund in der Kunst, moderne Formen und Methoden des Denkens und des sprachlichen Ausdrucks in den Dienst einer Rückversicherung bei tradierten institutionellen bzw. mythischen Größen zu stellen. Die gegenmodern motivierte Abwehr aller emanzipatorischen Bewegungen beschwört scheinbar uralte und angeblich bereits durch ihre Dauer erhabene Lebensmächte (Mythen, Symbole), die sich jedoch – entgegen ihrem ideologischen Selbstverständnis – bekanntlich erst relativ späten historischen Perioden verdanken. Das trifft vor allem auf Kollektivsubjekte wie die „Nation“ zu. Solche Kollektivsubjekte, deren bevorzugte Verwendung ein Hauptmerkmal der „Konservativen Revolution“ darstellt, beziehen ihre emotionale Kraft aus quasi religiösen Energien und Aufladungen. Sie sollen auf eine unverfügbare Bindung der Individuen an wesentliche Substanzen verweisen, die schon darum keiner begrifflichen Definition bedürften, weil sonst jene Aura des Unaussprechlichen und ganz anderen schwände, auf der ihre mobilisierende politische Wirkung gerade beruht.

Der mythenrächtige Bedeutungsgehalt solcher Arkan-Begriffe läßt sie für die Legitimation politischer Herrschaft besonders geeignet erscheinen. In ihnen drückt sich die Sehnsucht nach festen Orientierungsmustern in krisenhaften Perioden der neueren Geschichte aus; sie stellen ein Gehäuse vor allem für eine von Deklassierung bedrohte, obdachlos gewordene junge mittelständische Intelligenz dar, die darin eine Rechtfertigung für ihren ansonsten diffusen Tatendrang zu finden glaubt. Als institutionelle Symbolbegriffe stiften sie imaginäre Gemeinschaften bei denen, die nach „Erlösung“ aus dem Gefühl der Vereinzelung, der Isolation und individuellen Verlorenheit suchen. Solche Kollektivbegriffe verdanken sich sowohl einer „Entzeitlichung“ als auch einer ihr entsprechenden „Verräumlichung“ von Geschichte. Entzeitlichung meint die Verselbständigung und Isolierung des begrifflichen Konstrukts aus dem historischen Kontext als Grundlage ihrer mythischen Überhöhung. Durch die Ausblendung

der Genese wird – ähnlich wie in der christlichen Denkweise des Mittelalters – die zeitliche Trennung von Vergangenheit und Gegenwart ebenso eliminiert wie die Unterscheidung von Ursache und Wirkung. Schmitt und der „Konservativen Revolution“ gilt alles Wirkliche als zugleich vorgegeben und aufgegeben. Diese Prämisse, so demütig-bescheiden sie sich auch gibt, ist doch von Grund auf polemisch gegen die Aufklärungsthese von der Erkennbarkeit und Veränderbarkeit der Welt gerichtet. „Vorgegeben“ ist die Wirklichkeit, weil sie, konservativer Prämisse gemäß, gar nicht auf Rationalität und Vernünftigkeit hin angelegt ist, sondern in ihrem erhabenen So-und-nicht-anders-Sein aller menschlichen Versuche spottet, sie auf den Begriff zu bringen.

Sehen um vor auszusehen, das Programm moderner Wissenschaft, bildet nicht etwa darum den Gegenstand konservativer Polemik, weil die Ergebnisse dieser Anstrengung weit hinter den Erwartungen zurückbleiben, weil Anspruch und Einlösung gerade auf den Gebieten des sozialen Lebens auseinanderklaffen; die aufklärerische Intention selbst gilt bereits als Anmaßung, als ein bloßer „Intelligibilitätswahn“, den einer der heutigen Protagonisten der „Konservativen Revolution“ „die meistverbreitete geistige Störung in der Geschichte der Menschheit“¹⁰ nennt.

Aus der unleugbaren Begrenztheit menschlichen Daseins wird auf die prinzipielle Inkompetenz der menschlichen Vernunft geschlossen, Wirklichkeit zu erkennen. Als subjektiv sei sie bloß zum Vergleichen, Unterscheiden und Ordnen geschaffen. Vernunft heißt in solch politischer Phonetik vorab horchend-gehorchendes „Vernehmen“. Was im emphatischen Sinne „vernünftig“ genannt zu werden verdiene, sind allein institutionelle Ordnungen: Familie, Verwandtschaft, Boden, Sprache, Sitte und Volk. Auf sie sind Deutungskategorien der Vernunft jedoch gerade nicht anwendbar, da sie eben schlicht Wirklichkeit, d.h. problemlose Gegebenheit sind. Sie gehorchen ihren eigenen Gesetzen, welche die individuelle Vernunft transzendieren. Alles, was diese angesichts der autonomen Wirklichkeit tun kann, ist, sie anzuerkennen und damit die eigene Bedingtheit, Abhängigkeit und Ohnmacht einzubekennen. Daher gilt im konservativ-revolutionären Selbstverständnis der Grundsatz: anerkennen statt erkennen. Daß das Wirkliche aber nicht nur vorgegeben, sondern zugleich auch aufgegeben ist, faßt Schmitt bekenntnishaft in der Maxime Konrad Weiß' zusammen, die ausdrücklich gegen den promethei-

10 Armin Mehler, *Lehre und Leere im Liberalismus*, in: Volker Beismann/Markus Josef Klein (Hrsg.), *Politische Lageanalyse*, Bruchsal 1993, S. 216.

schen Lichtbringer-Mythos gewendet ist: „So wird ... aus dunkler Haft die Seele geführt zur Welt. Vollbringe, was du mußt, es ist schon immer vollbracht und du tust nur Antwort.“¹¹ Damit wird zwar kein Verzicht aufs Handeln überhaupt ausgesprochen, kein „romantischer“ Rückzug in die Innerlichkeit, doch jeder Anspruch auf ein eigenmächtiges Verändernwollen der Welt dementiert.

Die anthropologische Voraussetzung der Abwehr und Verneinung des menschlichen Strebens nach autonomer Erkenntnis und Weltbemächtigung ist die von Schmitt vorgetragene Überzeugung von der Riskanz der menschlichen Natur, die sich im Wunsch nach Selbstermächtigung kundtut. In ihm sieht Schmitt, der Bewunderer Donoso Cortés', eine Versuchung des Bösen, die zur apokalyptischen Verfinsterung in moderner Gottferne geführt habe. Vor diesem Hintergrund gewinnt jede menschliche Tat ihren Sinn als Entscheidung für oder gegen das Verderben, das sich im unwiederholbaren Geschichtsverlauf ankündigt. Es kann nicht abgewendet, wohl aber hinausgezögert werden: Dies meint Schmitt mit der Idee des Katechon.

Auch die für das Politische konstitutive Unterscheidung in Freund und Feind gewinnt erst aus der Optik dieser Politischen Theologie ihre Konturen. Die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung des Feindes bildet zugleich das Kriterium für die Existenz oder Nichtexistenz eines moralischen Bewußtseins. Es gelangt zur Identität erst auf dem Umweg über die Anerkennung eines – stets nur vom eigenen Kollektiv zu bestimmenden – Feindes, der in seinem Fremd- und Anderssein zur politischen Identität verhelfen soll. Sie gilt Schmitt nicht mehr nur als ein innergeschichtlicher Vorgang, sondern als eine Frage von Sein oder Nichtsein.

Weltgeschehen ist, so will es die Politische Theologie, die beständige Anfechtung durch das Satanische. Solange der Feind als Feind erkannt wird, besteht Hoffnung; erst wenn er maskiert auftritt, besteht höchste Gefahr. So tritt der Teufel in Gestalt des betrügerischen Fortschritts auf, der die Menschen mit Versprechungen materieller Wohlfahrt blendet. Ist erst einmal die Reduktion alles Ideellen auf materielle Interessen vollzogen, so fehlt jeglicher Halt, der der Zerstörung geistiger Autorität entgegenstehen könnte. In diesem Sinne pflichtet Schmitt Donoso Cortés bei, wenn dieser behauptet, „daß mit dem Theologischen das Moralische, mit dem Moralischen die politische Idee verschwindet und jede moralische und politische Entscheidung paralysiert wird in einem paradiesi-

schen Diesseits unmittelbaren, natürlichen Lebens und problemloser ‚Leibhaftigkeit‘“¹². Was Schmitt hier beschwört, bildet das Theorem einer weltgeschichtlichen Dekadenz – zugleich Zentralmotiv der „Konservativen Revolution“, das hier in der Form radikaler Liberalismuskritik eine besondere Zuspitzung erfährt.

Das Verdikt über den Liberalismus ergibt sich bereits aus Schmitts früher Schrift über den „Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen“. Als tragender Gedanke findet sich hier jene Dichotomie, die sein gesamtes Werk durchzieht: der fundamentale Gegensatz zwischen einer bloß natürlichen und einer moralisch-politischen Existenz des Menschen. Während jene ihm in ihrer Faktizität als nichtswürdig gilt, ist es ihm um den Nachweis zu tun, daß allein der Staat als Institution dazu in der Lage ist, die ihrer Natur nach korrupten Menschen in einen Zustand zu bringen, der sie als sittliche Wesen ausweist: „Jeder Wert, der mit dem einzelnen Menschen verknüpft werden kann, besteht in der Hingabe an den überindividuellen Rhythmus einer Gesetzmäßigkeit.“¹³ Politisch schlägt sich diese Option als eine Werthierarchie nieder, in der dem Staat als politischer Einheit und Institution der Rechtsverwirklichung aufgrund seiner sinn- und ordnungsstiftenden Funktion eine sakrale Würde zugesprochen wird. Demgegenüber sei „das leiblich konkrete Individuum ... eine gänzlich zufällige Einheit, ein zusammengewerter Haufen von Atomen, dessen Gestalt, Individualität und Einzigkeit keine andere sind, wie die des Staubes, der vom Wirbelwind zu einer Säule gefügt wird“¹⁴.

In solch rechtshegelianischer Suprematstellung der Institution des Staates drückt sich mehr aus als im gewöhnlichen Begriff des „Etatismus“. Betont dieser, im Sinne von Hobbes, den Gehorsamsanspruch an die Bürger unter Hinweis auf die Schutzfunktion des Staates, so gerät bei Schmitt die Verherrlichung der Staatsgewalt zu deren Deifizierung. Nicht allein vollzieht der Staat die Verbindung des Rechts mit der Macht; er repräsentiert darüber hinaus – als immanente Transzendenz – „das einzige Subjekt des Rechtsethos“¹⁵. Demgegenüber besitzt das empirische Einzelwesen Mensch keinerlei Subjektqualität, es sei denn die des Unterworfenen. Es lebt gänzlich von Gnaden seines essentialistischen Pflichtethos, das zum Dienst am Staat nötigt, der stets schon, qua Existenz, ordnungsstiftender Rechtsstaat sei.

12 Ders. (Anm. 1), S. 82.

13 Ders., *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*, Tübingen 1914, S. 93.

14 Ebd., S. 102.

15 Ebd., S. 2.

11 Carl Schmitt, *Ex captivitate salus*, Köln 1950, S. 53.

Die Dichotomie von transpersonaler Institution und empirischer Natürlichkeit menschlichen Daseins erlaubt keine wie immer geartete Vermittlung. Denn die Erkenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeit von Recht und Staat bleibt dem Verstand des einzelnen von vornherein verschlossen. Er steht, wie bei Donoso Cortés, aufgerufen zur Entscheidung, vor einem Entweder – Oder, Gut oder Böse, Gott oder Teufel, Leben oder Tod. Gemäß der obersten Maxime sowohl Schmitts als auch der „Konservativen Revolution“, daß außerhalb der konkreten Lebensordnungen, Institutionen und „Ganzheiten“ kein Heil sei, gilt die Bindung an eigene Kollektiv selbst dann als gerechtfertigt, wenn dieses sich unter Berufung auf demokratische Homogenität nötigenfalls zur „Vernichtung des Heterogenen“, des „Fremden und Ungleichen, die Homogenität Bedrohenden“¹⁶ anschickt. Die damit unterstellte Transzendenz des rechtsverwirklichenden Staates gehört zu den ontologischen Prämissen nicht bloß der Schmittschen Staatslehre, sondern der gesamten „Konservativen Revolution“.

Wie prägend dieser rigid antisubjektivistische Grundcharakter der Schmittschen Staatslehre bei einem repräsentativen Wortführer der „Konservativen Revolution“ wie Wilhelm Stapel werden konnte, erweist sich etwa an dessen kategorischem Diktum: „Die irdische Kreatur an sich hat durchaus keinen Anspruch auf Wert. Der Mensch als irdischer Mensch, und sei er der ‚geistigste‘, ist wertlos. Er hat als bloßes Individuum, von sich aus, keinerlei Recht auf Leben, . . . Dieses Individuum erhält erst seinen Wert aus dem Sinnzusammenhang eines Ganzen, dem es angehört. Es erhält relativen Wert erst durch die Beziehung, in der es zu einem Ganzen steht.“¹⁷

Ist es in der Staatsschrift von Schmitt die Dichotomie zwischen einem bloß natürlichen und insofern nichtigen einzelnen und dem mit allen Insignien transzendenter Würde ausgestatteten Staat, so erscheint diese bei Stapel als Gegensatz von sinnloser irdischer Existenz und einem sinnhaften „Ganzen“, an dem der einzelne teilhat. Bei beiden Autoren erhalten „der Staat“ und „das Ganze“ die Attribute des Absoluten, von dem her Rang und Wertordnung der daran partizipierenden einzelnen sich überhaupt erst ableiten. Ob „Reich“, „Nation“, „Volk“, „Volksgemeinschaft“ oder „Rasse“: stets erfüllen sie die Funktion, die einzelnen als Glieder einer Totalität zu mediatisieren und zu mobilisieren, um so den staatlichen Verband als politisch homogene Einheit zu sanktionie-

ren. Diese Setzung gerät schließlich zur pluralismusfeindlichen Fundierung von „Demokratie“ als „Vertrauensdiktatur“. Denn in beiden wird die bloße Akklamation des als homogen vorgestellten Volkes gegenüber dem Führerwillen zur entscheidenden Legitimationsgrundlage von „Demokratie“. Daß die damit gegebene Transformation von der Identitätsrepräsentation zum „totalen Staat“ keine sachfremde Zuschreibung ist, beweist etwa die Mühelosigkeit, mit der bei Schmitt nach der Machtübertragung des Jahres 1933 aus „Gleichartigkeit“ „Artgleichheit“ werden konnte.

Die Beschwörung einer Einheits- und Ganzheitsmetaphorik im Sinne einer erhabenen, transpersonalen und zugleich heroisch-ästhetischen Dimension bezeichnet eine Gemeinsamkeit, die viele der akademischen Wortführer der nationalistisch-bellizistischen Diskurse zur Zeit der Auguststimmung 1914 mit den Autoren der „Konservativen Revolution“ verbindet, wie sie während der Endzeit der Weimarer Republik etwa im „Tat-Kreis“ um Hans Zehrer auftraten.

Das bis heute anhaltende Interesse an Schmitt wird indessen offenbar nicht nur durch jene gedanklichen Motive bestimmt, die sein Denken seit der Zeit des Wilhelminischen Reiches charakterisieren, sondern auch durch einen spezifischen argumentativen Gestus, der sich als mehrstufige Einheit konkretisiert: Der hohe Formalitätsgrad seiner Kategorien (Ernstfall, Freund-Feind, Ausnahmezustand, Souveränität usw.), die allen möglichen inhaltlichen Auffüllungen offenstehen, ermöglicht eine multifunktionale Anwendung seiner Lehrsätze. So etwa kann die bekannte Formel, wonach souverän sei, wer über den Ausnahmezustand entscheide, sehr vielschichtig gedeutet werden. Man könnte sie so lesen: „Wem die Kompetenz zur Feindbestimmung zusteht, der muß als souverän gelten“, aber auch so: „Wo es im Ernstfall um Leben und Tod eines Kollektivs geht, durchbricht schicksalhaft die Ausnahme jede Regel.“ Der der Legitimität verliehene Wertprimat gegenüber jedweder Legalität läßt Schmitts Denken in einem ausgeprägten Sinne als realpolitisch und politiknah erscheinen.

Wo immer die Moderne als Chaos erlebt wird, wächst oft auch die Sehnsucht nach neuer Ganzheit und absoluten Wertmaßstäben. Die von zunehmender Komplexität bewirkten Verunsicherungen verleihen dann dem Versprechen scheinbarer Eindeutigkeit neuen Glanz. Allerdings ist Schmitts Dezisionismus von besonderer Art. Seine ontologisch kaschierte Inhaltsleere macht ihn instrumentalisierbar für jedweden aggressiven Nationalismus, der sich unter Berufung auf

16 C. Schmitt (Anm. 4), S. 14.

17 Wilhelm Stapel, *Volksbürgerliche Erziehung*, Hamburg – Berlin – Leipzig 1928, S. 180f.

„Demokratie“ zur völkischen Homogenität bekennt und damit zu Ausschaltung ethnisch Fremder hindrängt.

Die existentielle Überhöhung des Politischen hypostasiert jede politische Einheit zum Absolutum, wodurch implizit der „totale Staat“ als Fluchtburg normiert wird. Weil jede obrigkeitliche Autorität als ordnungstiftende Instanz fungiert, bleiben besonders in unserem Jahrhundert auftretende Phänomene wie Staatsunrecht und Staatsterror von vornherein ausgeblendet. Da einem jeden Volk kraft Souveränität das Recht zugebilligt wird, durch eigene Bestimmung Freund und Feind zu unterscheiden, gerinnen in Zeiten der Krise und im „Ausnahmestand“ öffentliche Feinderklärungen zur Normalität politischen Handelns.

War es das erklärte Ziel Schmitts, mit den Mitteln der Moderne deren Dynamik stillzustellen, so ermöglicht sie die Instrumentalisierung seiner Politiktheorie zur Rechtfertigung aggressiver Ressentiments gegen alles als fremd, andersgeartet und daher als bedrohlich Wahrgenommene. Kollektive Selbstbehauptung gerät zur obersten Maxime politischen Handelns, und die daraus entstehenden Katastrophen werden als ein Kampf um letzte Dinge verklärt, der mit der Vernichtung des „Bösen“ – und dies ist immer „die Moderne“ – enden soll. Dieses zentrale Motiv der Politischen Theologie Schmitts läuft letztlich auf eine Sakralisierung des „totalen Staates“ unter Einsatz der äußersten Mittel hinaus. Hierin offenbart sich der Sinn der von ihm proklamierten „katholischen Verschärfung“.

Bataille statt Debatte

Zu Carl Schmitts „Metaphysik“ des Politischen und des Liberalen

„Metaphysik ist etwas Unvermeidliches“ (Carl Schmitt)

I. Der metaphysische Kern des Liberalismus

Das Verhältnis des Liberalen zum Politischen, wie es sich Carl Schmitt darstellt, kann vielleicht am knappsten so auf eine Formel gebracht werden: Debatte statt Bataille (Kampf). Freilich soll der so verstandene Liberalismus keineswegs bloß auf ökonomischen oder psychologischen Interessen-erwägungen beruhen. Er ist in Schmitts Augen vielmehr metaphysischer Natur. Darum sind jene ökonomischen resp. psychologischen Interessen-erwägungen auch nur „Derivate eines metaphysischen Kerns“, und deshalb ist es auch keine bloß metaphorische Floskel, wenn Schmitt davon spricht, der Liberalismus sei die *Religion* der Redefreiheit bzw. die *Metaphysik* der Feigheit und des systematischen Kompromißlertums¹. Im Liberalismus findet er das Credo eines verantwortungs-los „privaten Priestertums“² ausgesprochen, das zutiefst von der unendlichen Wichtigkeit jedes beliebigen Ichs und dessen schlechthinniger Ungebundenheit durchdrungen ist. Verschmolzen mit dieser Einstellung sieht Schmitt die prinzipielle Unfähigkeit zur Hingabe an etwas Überindividuelles: Das Individuum ist der liberale terminus a quo und ad quem. Liberalismus bedeutet für Schmitt daher im *radikalen* Kern die uferlose Daseinstoleranz, mit der die Menschen sich vorab, d. h. unabhängig von aller ethischen Qualifikation und Bemühung, Lebenswert und Daseinswürde zuerkennen. Was den Liberalismus demnach kennzeichnen soll, ist die Grundeinstellung einer fundamentalen Indifferenz gegenüber allen vom Ich abstrahierenden Werten und Relevanzen: Man mag sich wohl für alles interessieren, aber man begeistert sich für nichts.

1 Vgl. Carl Schmitt, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, Berlin 1985⁴, S. 78 f.; ders., Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, Berlin 1985⁶, S. 81.

2 Ders., Politische Romantik, Berlin 1968³, S. 26.

In letzter Konsequenz ist Liberalismus insofern der Glaube an die problemlose Idylle des Gartens Eden mit seiner unzüchtigen Respektierung jedes „leiblichen konkreten“ Menschen, nicht weil er sich als gut und achtungswürdig erweist, sondern weil dieser „zusammengewehrte Haufen von Atomen“ ein Exemplar der biologischen Gattung *Mensch* ist³. Wo aber die Zentrifuge des liberalen Wertrelativismus das fraglos Verbindliche einer einheitlichen Wertehierarchie zerstäubt, verliert sich die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens letzten Endes in der „betriebsförmigen Gleichgültigkeit“ einer weltumfassenden „Konsum- und Produktivgenossenschaft“, die keinerlei ethische Produktivität mehr kennt und deren „Vernunft“ – wegen ihrer totalen Funktionalisierbarkeit für beliebige Zwecke und irgendwelche Bedürfnisse – als phantastisch verdreht erscheint⁴. Was Schmitt hier zur Herrschaft gelangen sieht, ist die absolute Gleichgültigkeit gegen alle Wahrheit und eine völlige Ungebundenheit ohne jeglichen Leitfaden. In Fichtes Worten ausgedrückt meint das: Der in „radikaler Begrifflichkeit“ bis zu den vermeintlich äußersten Konsequenzen seines Prinzips zu Ende gedachte Liberalismus ist in den Augen des politischen Theologen der „Stand der vollendeten Sündhaftigkeit“.

II. Romantikkritik als Liberalismuskritik

Als geistesgeschichtliche Präfiguration und zugleich Exzessivform des Liberalismus denunziert Schmitt das Romantische. Was die *entente cordiale* dieser beiden geistigen Phänomene ausmachen soll, ist das Trachten nach Frieden und Ausgleich der Gegensätze, vermittelt über das

3 Vgl. ders., Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen, Tübingen 1914, S. 90, 102, 107.

4 Vgl. ders., Römischer Katholizismus und politische Form, Stuttgart 1984³, S. 24–26; ders., Der Begriff des Politischen. Text von 1932, Berlin 1987, S. 58.

Medium eines „ewigen Gesprächs“. Was Schmitt solcher Hochschätzung des Wortes entgegenstellt, die sowohl dem Romantischen, dem Bürgerlichen als auch dem Liberalen gleichermaßen eigentümlich sein soll, hat Gottfried Benn 1933 bekenntnishaft so zum Ausdruck gebracht: „Halte Dich nicht auf mit Widerlegungen und Worten, habe Mangel an Versöhnung, schließe die Tore, baue den Staat.“⁵ Schmitt desavouiert das „Gespräch“, weil es keiner wirklichen Opposition fähig sei und nicht – wie etwa der diktatorische Rigorismus der gegenrevolutionären Staatsphilosophie – zum geforderten Entweder-Oder einer tat- und kampfbereiten Entscheidung gelangen könne, sondern nur „zu einer unendlichen Kette von Vermittlungen komme, d.h. zur Situation des zeitgenössischen ‚liberalen‘ Konsens“⁶. Liberalismuskritik ist also das aktuelle politische Motiv, das Carl Schmitt zu seiner Kritik an der Romantik bewogen hat. Sie erweist sich somit, weit entfernt davon, bloß das marginale Steckenpferd eines auch literaturhistorisch interessierten Staatsrechtlers zu sein, in Wirklichkeit als der Versuch, der politischen Kritik des „diskutierenden Liberalismus“, damit insbesondere auch der Institutionenkritik von Parlamentarismus und Gewaltenteilung, ein ideengeschichtliches Fundament zu geben.

So kann Schmitt – in entschiedener Wendung gegen Auffassungen, welche die Romantik üblicherweise als politisch konservativ und antiliberal bezeichnen – von der „Romantisierung der liberalen ‚Diskussion‘ und ‚Balance‘ und gleichzeitig von der ‚liberalen Herkunft dieser Romantik‘“ reden⁷. Was er dem bloß relativen, d.h. an die Deliberation gebundenen und damit stets vorläufig bleibenden Wahrheitsanspruch des kommunikativen Handelns entgegengesetzt, möchte er freilich nicht als die „stumme“ Sachlichkeit einer rein instrumentellen, sprich: „exakt-naturwissenschaftlichen“ Technizität verstanden wissen. Sondern was an die Stelle jener „räsonierenden Resonanz“ treten soll, die „über alles mit sich reden“ läßt, ist das geistige Resonanzphänomen eines überweltlich Objektiven, vor dessen unmittelbarer diktatorischer „Apodiktizität“ jeder räsonierende Disput zu verstummen habe. Die romantisch-liberale Sehnsucht nach Toleranz und friedlicher Verständigung, die in Schmitts Augen nur die Ausgeburt einer feigen Risikoscheu ist, wird daher mit dem kompromißlosen Entweder-Oder einer macht-, dienst- und

opferwilligen politischen Kampfhaltung konfrontiert.

Die von Schmitt bereits 1919 als essentiell romantisch bezeichnete Neigung, vor jedem sachlichen Konflikt in die ebenso harmonieselige wie illusionäre Synthese eines vorgeblich „höheren Dritten“ ausweichen zu wollen, steht in struktureller Analogie zu einem „säkularen“ geschichtlichen „Gesetz“, das er zehn Jahre später zur Signatur des gegenwärtigen Zeitalters erheben wird: Danach ist es das die letzten vier Jahrhunderte bestimmende, dabei aber stets vergebliche Bestreben der „europäischen Menschheit“, mittels eines Austauschs epochenspezifischer „Zentralgebiete des Denkens“ und der je von ihnen bestimmten Freund-Feind-Gruppierungen in progressiver Zuspitzung zu einer absolut und endgültig neutralen geistigen Sphäre zu gelangen, in welcher dann alle wesentlichen Streitfragen zu bloßen Privatangelegenheiten entwertet und somit ein restlos entpolitisiertes Terrain von Frieden, Verständigung und Versöhnung errungen wäre. Im Rahmen dieser säkularen Neutralisierungs- und Entpolitisierungstendenz betrachtet Schmitt die Romantik mithin nicht nur als eine *partikulare* Zwischenstufe, welche mit ihrem Ästhetizismus den Übergang vom Moralismus des 18. zum Ökonomismus des 19. Jahrhunderts bewirkt haben soll. Vielmehr hat für ihn die europäische Geschichte der letzten Jahrhunderte mit ihrer „allgemeinen Tendenz zu einem geistigen Neutralismus“, in welchem aller Streit und Hader aufhören und aller Feindschaft der Boden entzogen sein soll, auch *insgesamt* eine „romantische“ Fallrichtung.

Das Romantische kennt, wie der fulminante Romantikkritiker glauben machen will, schlechthin keine andere Maßgröße als die frei flottierende Subjektivität. In der „Politischen Romantik“ heißt es: „Im Romantischen dient alles, Gesellschaft und Geschichte, Weltall und Menschheit, nur der Produktivität des romantischen Ich ... Der Umgang mit der Natur ist in der Tat bei dem Romantiker Umgang mit sich selbst. Weder der Kosmos noch der Staat, noch das Volk, noch die geschichtliche Entwicklung interessieren ihn ihrer selbst wegen. Alles kann zu einer handlichen Figuration des sich mit sich selbst beschäftigenden Subjekts gemacht werden.“⁸ Die liberale Unfähigkeit zur Entscheidung und zur Hingabe erscheint so in der Romantik zugleich als die privatistische Verharmlosung ernster sachlicher Gegensätze zu ästhetisch interessanten Kontrasten. Mit dieser Ästhetisierung sieht Schmitt die Auftreibung aller objektiven Unterschiede in der Melange einer grenzenlos indifferenten Frivolität einhergehen.

5 Gottfried Benn, Der neue Staat und die Intellektuellen, in: ders., Gesammelte Werke in acht Bänden, hrsg. von Dieter Wellershoff, Band 4, Wiesbaden 1968, S. 1013.

6 Karl Heinz Bohrer, Kritik der Romantik, Frankfurt am Main 1989, S. 304.

7 C. Schmitt (Anm. 2), S. 192; vgl. auch ders., Parlamentarismus (Anm. 1), S. 46.

8 Ders. (Anm. 2), S. 110.

Insofern nennt er Adam Müller, den seiner Einschätzung nach prototypischen politischen Romantiker, einen unverbesserlichen, alles gutheißenden Gefühlspantheisten; und die „weltumfassende Toleranz“, die ihn kennzeichnen soll, sein „Verständnis für alles und sein Gegenteil“, empfindet Schmitt ausdrücklich als „amoralisch“⁹. Was das Romantische kennzeichne, sei „die völlige Unvereinbarkeit . . . mit irgendeinem moralischen, rechtlichen oder politischen Maßstab“¹⁰. Daher kann es, wie Schmitt bereits 1919 unterstreicht, keine romantische *Ethik* geben, aber ebensowenig eine romantische *Logik* und auch keine romantische *Politik*. Denn diese müßte die zutiefst unromantische Unterscheidung und Abgrenzung des Bösen vom Guten und des Wahren vom Falschen – das selbständige Kriterium der spezifisch politischen Unterscheidung fehlt 1919 freilich noch – voraussetzen.

Jene Bestimmungen machen deutlich, daß für Schmitt von Anfang an der gemeinsame Nenner des Nicht-Romantischen die Kapazität zur verbindlichen *Unterscheidung* eines Gleichen vom Ungleichen ist, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob es um logische Distinktionen, moralische Werturteile oder politische Entscheidungen geht. Logik einerseits, Moral (und Recht) andererseits, aber – zumindest bis zur zweiten Auflage des „Begriffs des Politischen“ (1932) diesen noch gleichgeordnet – auch die Politik werden so unter dem gemeinsamen Begriffsdach einer be- und abgrenzenden Unterscheidung subsumiert¹¹. Bemüht man eine altehrwürdige Unterscheidung, dann schlägt die romantische Unfähigkeit zur entschiedenen oder entscheidenden Disjunktion kognitiv, d. h. mit Blick auf das Denken, als Unfähigkeit zu begriffsklaren Aussagen, affektiv, d. h. mit Blick auf das Empfinden, als Unfähigkeit zu festen Werturteilen und konativ, d. h. mit Blick auf das Wollen, als Unfähigkeit zu entschlossenem Handeln zu Buche. Das essentiell gegen-romantische Wort „Sache“ (oder „causa“) versteht Schmitt dabei keinesfalls nur in einem bloß positivistischen Sinn als brutale Faktizität mitsamt ihrer kausalen und funktionalen Bindungswirkung, sondern es umfaßt ineins damit auch „noch den Sinn einer teleologischen oder normativen Bindung und eines geistigen oder moralischen Zwanges, der eine adäquate Beziehung kennt“¹². Die *Sache* ist von daher für Schmitt – ebenso wie die *Norm*, die als „fremdes, von außen kommandes Sollen“ mit unter ihren Begriff fällt – etwas, dessen „Heteronomie“ der okkasio-

nalistisch-anarchistischen Bindungsfeindschaft des Romantikers als „antioromantische Tyrannei“ erscheinen muß¹³. Dessen zuchtloser Subjektivismus stellt sich damit in den denkbar größten Gegensatz zu einem Persönlichkeitsbegriff, der den Wert des einzelnen ausschließlich in der „maßlosen Hingabe an die Sache“¹⁴ verankert sieht. Die dem Individuum überhaupt erst Wert verleihende Sache ist zugleich werkgeschichtlich eine begriffliche Präfiguration des Politischen, in dessen „heroischer Sachlichkeit“¹⁵, sich seit 1927 noch stets verschärfend, das Bestimmungsmerkmal verbindlicher Abgrenzung und abgrenzender Verbindlichkeit seine existentielle Zuspitzung und Erfüllung findet.

III. Antiegalitäre Verschärfung: von der Ungleichheit zur Feindschaft

Die spezifisch *politische* Unsachlichkeit artikuliert sich für Schmitt vorderhand in der liberalen Eingenommenheit für eine absolute Menschengleichheit, die sich weigert, das „Risiko einer Ungleichheit“ anzuerkennen. In solchem *Risiko* einer Ungleichheit, d. h. der die eigene Identität bedrohenden Andersheit eines Fremden, kündigt sich bereits das Risiko des Politischen an. 1925, im Vorwort zur zweiten Auflage der „Politischen Romantik“, tritt dann die Freund-Feind-Unterscheidung explizit als selbständiges Kriterium eines genuin politischen *Gegensatzes* auf, und die *Umfälschung* nicht bloß der *differenzierenden*, sondern der *antagonistisch-negierenden* Unterscheidung ist jetzt das Spezifische, was die Romantik mit dem Politischen schlechthin inkommensurabel macht: „Weder religiöse, noch moralische, noch politische Entscheidungen, noch wissenschaftliche Begriffe sind im Bereich des Nur-Ästhetischen möglich. Wohl aber können alle sachlichen Gegensätze und Unterschiede, Gut und Böse, Freund und Feind, Christ und Antichrist, zu ästhetischen Kontrasten und zu Mitteln der Intrige eines Romans werden und sich ästhetisch in die Gesamtwirkung eines Kunstwerks einfügen.“¹⁶

Freilich, indem Schmitt für den Bereich des Politischen den „Kontrast“ zur (bloß ästhetisch interes-

13 Vgl. ders., Politische Theorie und Romantik, in: Historische Zeitschrift, 27 (1921) 3, S. 394; ders. (Anm. 2), S. 172, 226; ders., Politische Theologie (Anm. 1), S. 81.

14 Ders. (Anm. 3), S. 90 ff.

15 Ders., Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols [1938], Köln 1982, S. 129.

16 Ders. (Anm. 2), S. 21; vgl. hierzu auch ders., Der Begriff des Politischen (Anm. 4), S. 35 f.

9 Vgl. Carl Schmitt-Dorotic, Politische Romantik, München – Leipzig 1919, S. 135, 112, 143.

10 Ebd., S. 112.

11 Vgl. ebd., S. 112, 114 f., 143.

12 C. Schmitt (Anm. 2), S. 120.

santen) Belanglosigkeit entwertet und „Unterscheidung“ und „Ungleichheit“ unter der Hand auf „Abstandnahme“ und einen „Gegensatz“ reduziert, der „nötigenfalls“ auf „Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen“¹⁷ hinausläuft, gelangt er eher kurzschlüssig als konsequent zu jenem berühmt-berüchtigten Freund-Feind-Schema, das einerseits die Bejahung der Ungleichheit mit einer politischen Parteinahme für die Feindschaft gleichsetzt und andererseits als „antipolitische“ Gegenvorstellung das Schreckbild einer absolut unterschiedslosen Menschengleichheit an die Wand malt.

In Wahrheit jedoch ist diese zweigliedrige Gegensatzkonstruktion keineswegs sachlich zwingend. Ein anarchistischer Zeitgenosse Schmitts wie Gustav Landauer kann sich nicht zuletzt darin als legitimer Erbe der Romantik zu erkennen geben, daß er gerade auch politisch darauf dringt, nicht mehr in „Gegensätzen“ zu denken, sondern in „Differenzierungen“¹⁸. Daher erstrebt sein zentrales Bekenntnis zur Menschheit auch gerade nicht die uniforme Allerweltsgleichheit, welche Schmitt mit pseudologischer Suggestivität dem vorgeblich „unterschiedslosen Optimismus eines durchgängigen Menschenbegriffes“¹⁹ unterschiebt, sondern ganz im Gegenteil einen gegen die Nivellierungstendenzen der modernen Zeiten gerichteten „Bund des Vielfältigen“²⁰.

Das ist ein komplett anderer Pluralismus als Schmitts Pluriversum der politischen Welt, der sich darunter nur eine Vielfalt von Feinden vorstellen kann. Dahinter steht freilich auch ein vollständig anderer Begriff des Politischen als bei Schmitt, der nur noch intrigenhafte, „zum Parasitären und Karikaturhaften entstellte Arten von ‚Politik‘“ dort sich entwickeln sieht, wo der Antagonismus auf Leben und Tod nicht mehr die Quintessenz der spezifisch politischen Unterscheidung ist²¹.

IV. Wider die Heiligung der Privatheit

Allen liberalen und romantischen Dispositionen gleichsam axiomatisch zugrundeliegen sieht Schmitt eine Haltung, die man *reservatio indivi-*

duationis nennen könnte: Das ist der universale Vorbehalt des „liberalen Einzelmensch-Bewußtseins“ gegen jegliche heteronome Bindung, also *religio*, die unzerstörbare virtuelle Verwahrung allen Zumutungen und Verpflichtungen gegenüber, denen das leibhaftige Individuum die „händereibende Behaglichkeit eines ungestörten Rentgenusses“²² oder gar etwas von der Dauer seines armseligen Daseins zu opfern gezwungen sein könnte. Dieser Vorbehalt des einzelnen, noch aus der Macht des Schicksals ein Vertragsverhältnis auf Kündigung machen zu wollen, wird von Schmitt als metaphysischer Kern des Liberalismus beargwöhnt. Er ist in seinen Augen daher geradezu die Religion der Antireligion. Schmitt könnte auch sagen: Der Liberalismus wurzelt in einer Religion der Privatheit. Was das bedeutet, macht der Traktat „Römischer Katholizismus und politische Form“ deutlich: „... wenn das Religiöse das Private ist, so ist infolgedessen auch umgekehrt das Private religiös geheiligt“. In diesem unauflöslichen, bisher aber „kaum bewußt gewordenen Zusammenhang“ findet Schmitt, wie er in derselben Schrift mit großer Emphase betont, die Erklärung für die soziologische Entwicklung der modernen europäischen Gesellschaft²³. Auch hier spielt die Romantik die gewissermaßen katalysatorische Rolle des geistesgeschichtlichen Wegbereiters: „Die allgemeine Ästhetisierung diente, soziologisch betrachtet, nur dazu, auf dem Wege über das Ästhetische auch die andern Gebiete des geistigen Lebens zu privatisieren.“²⁴

Wenn freilich Schmitt eine publizistische Formierung gegen die „liberale Fundamentierung auf dem Privaten“ ausspielt und dem Politischen die echte *participatio* existentiellen Teilhabens und Teilnehmens zuordnet²⁵, dann hat er überhaupt nichts mit demokratischen Forderungen nach Transparenz und selbstbestimmter Partizipation im Sinn. Mit „Öffentlichkeit“ als dem polemischen Gegenbegriff zur Privatheit meint er auch keinesfalls so etwas wie eine Bühne, vor deren Kulissen sich lauter Papagenos tummeln, die, nach Komfort und Behagen gierend, keinerlei Interesse an den höheren Weihen des Lebens hegen. Was er unter Öffentlichkeit versteht, ist vielmehr das unbedingte Hinein-Genommensein des einzelnen in die mit höchster Intensität verpflichtende Ordnung eines übergreifenden Ganzen, dessen nichtkontestierbare Autorität er – bei aller repräsentativen Sichtbarkeit – gleichwohl zutiefst in einem Arkanbereich des Unsichtbaren und Geheimen veran-

17 Ders., Parlamentarismus (Anm. 1), S. 14.

18 Gustav Landauer, Sein Lebensgang in Briefen, hrsg. von Martin Buber, Band 2, Frankfurt am Main 1929, S. 36.

19 C. Schmitt, Der Begriff des Politischen (Anm. 4), S. 64.

20 Gustav Landauer, Der werdende Mensch, Potsdam 1921, S. 133.

21 Vgl. C. Schmitt, Der Begriff des Politischen (Anm. 4), S. 30.

22 Ders. (Anm. 3), S. 85.

23 Vgl. ders., Römischer Katholizismus (Anm. 4), S. 48.

24 Ders. (Anm. 2), S. 21.

25 Vgl. ders., Römischer Katholizismus (Anm. 4), S. 49; ders., Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933³, S. 8.

kert wähnt. Hinter der von Georg Jellinek übernommenen Diagnose, wonach die Freiheit der im individuellen Gewissen verwurzelten (protestantischen) Privatreligion in einem nicht bloß historischen, sondern systematischen Sinne das erste aller liberalen Grundrechte sei²⁶, versteckt sich bei Schmitt ein generationstypisch weit verbreiteter, stark antibürgerlicher Affekt, den Stefan George beispielsweise damit begründet hat, der Bürger müsse abgelehnt werden, weil er „den Typus des Menschen“ darstelle, „der weder für eine Idee, noch für Gott lebt, sondern nur für den Zweck und den Nestegoismus“²⁷. In polemischer Umkehrung ergibt sich daraus für Schmitt, daß *echte* „Religion infolgedessen keine Privatsache sein“ und „Gott im Bereich des Politischen nicht anders als der Gott eines bestimmten Volkes erscheinen kann“²⁸.

V. Die Sakralisierung des politischen Gegensatzes

Das Politische hat also auch einen „metaphysischen Kern“: Es beruht auf „metaphysischen Gegensätzen“, aus denen der Mythos als das begeisterte Schlagwort zur Gewalt emaniert und die eine „anspruchsvolle moralische Entscheidung“ herausfordern²⁹. Dabei ist Moral wiederum nichts „Normatives“, sondern meint vorderhand, was nach Schmitt für die nichtliberale metaphysische Einstellung zur Welt ausschlaggebend ist: den blutigen *Ernst* des Lebens im Sinne einer riskanten Selbst-Einlassung bis hin zum potentiellen Selbst-Opfer. Seine Konnotation mit dem Metaphysischen, die das Politische im Begriffsverständnis Schmitts hat, verleiht ihm die Suggestion einer besonderen Weihe. Dadurch scheint ein *irgendwie* transzendenter Bezug des Politischen auf die verpflichtende und das Opfer rechtfertigende Hierarchie einer geistigen Sphäre gewährleistet zu sein. Im Politischen soll die menschliche Existenz eine letzte, unbezwingliche Zuflucht vor dem Täuschprinzip eines schamlos verallgemeinerten Tauschprinzips finden, vor der Tyrannei unbegrenzt austauschbarer Werte, die keinerlei Zonen der Unverfügbarkeit mehr anerkennt und selbst das Heiligste und Erhabenste in die Kalkulation öko-

nomischer Nützlichkeitsberechnungen und rechtlicher Güterabwägungen hineinziehen möchte.

Daß aber Politik und metaphysischer Gegensatz begriffliche Tautologien sind, ergibt sich aus folgender Argumentation: In der 1932 erschienenen zweiten Auflage vom „Begriff des Politischen“ schreibt Schmitt, daß dadurch, „daß konfessionelle, moralische und andere Gegensätze sich zu politischen Gegensätzen steigern“, die „einfache Erkenntnis“ verwirrt wird, daß der Krieg „weder etwas Frommes, noch etwas moralisch Gutes, noch etwas Rentables zu sein (braucht)“ und „heute . . . wahrscheinlich nichts von alledem“ ist³⁰. Warum dies *heute* so ist, erklärt Schmitt in der ein Jahr später veröffentlichten dritten Ausgabe dieser Schrift, in der er das Wort *heute* durch die Formulierung „in einer Zeit, die ihre metaphysischen Gegensätze moralisch oder ökonomisch verschleiert“³¹ ersetzt und damit erläutert. Während Schmitt 1932 nur ex negativo betont, daß der politische Gegensatz etwas anderes als ein konfessioneller oder ökonomischer Gegensatz ist, macht er erst 1933 klar, daß das Politische die Transzendenz subpolitischer, d. h. moralischer und ökonomischer Gegensätze ins Metaphysische ist. Das aber könne ein Zeitalter nicht erkennen, das sich den Blick auf seine metaphysischen Gegensätze durch Moral und Ökonomie verstellt.

Auf den Punkt gebracht, heißt dies also erstens: Moralische und ökonomische Gegensätze sind Verschleierungen metaphysischer Gegensätze. Zweitens: Politische Gegensätze sind – durch den Qualitätsumschlag schierer Intensitätssteigerung³² – die Transzendierung moralischer oder ökonomischer Gegensätze. Drittens: Die Verschleierung metaphysischer Gegensätze in moralischen oder ökonomischen Gegensätzen (Satz 1) verhindert die Erkenntnis von Satz 2, ist also die Verschleierung politischer Gegensätze in moralischen oder ökonomischen Gegensätzen. Daraus folgt: Politische Gegensätze sind metaphysische Gegensätze. Politische Gegensätze sind zugleich inhaltlich amorph definiert als Intensitätssteigerungen von Gegensätzen zu solchen auf Leben und Tod. Ergo sind metaphysische Gegensätze qua politische Gegensätze definiert als inhaltlich amorphe Gegensätze auf Leben und Tod. Da politische

30 Ders., *Der Begriff des Politischen* (Anm. 4), S. 36.

31 Ders., *Der Begriff des Politischen* (Anm. 25), S. 19. Hier heißt es überdies statt „einfache Erkenntnis“: „einfache Wahrheit“.

32 Vgl. ders., *Der Begriff des Politischen* (Anm. 4), S. 60, 62. Danach ist der dialektische Satz vom Umschlag der Quantität in Qualität „nur als politisches Denken begrifflich“, nämlich als „Ausdruck der Erkenntnis, daß von jedem ‚Sachgebiet‘ aus der Punkt des Politischen und damit eine qualitativ neue Intensität menschlicher Gruppierung erreicht ist“.

26 Vgl. ders., *Verfassungslehre*, Berlin 1983⁶, S. 158 f.

27 Zit. nach Sabine Lepsius, Stefan George, *Geschichte einer Freundschaft*, Berlin 1935, S. 48. Vgl. zum Zusammenhang der Begriffe privat und bürgerlich auch C. Schmitt, *Der Begriff des Politischen* (Anm. 4), S. 52.

28 C. Schmitt (Anm. 26), S. 158, 238.

29 Ders., *Politische Theologie* (Anm. 1), S. 65, 83; ders., *Der Begriff des Politischen* (Anm. 25), S. 19; ders., *Parlamentarismus* (Anm. 1), S. 76 f., 80.

Gegensätze, obwohl ihr Kern die „moralisch anspruchsvolle Entscheidung“ ist, nicht normativ, sondern nur existentiell „gerechtfertigt“ sind³³, sind metaphysische Gegensätze ebenfalls existentielle Gegensätze. Daß aber die politischen = metaphysischen = existentiellen Gegensätze als im Kern „moralische“ Gegensätze gerade durch moralische Gegensätze verschleiert werden, scheint ein so eklatanter Widerspruch zu sein, daß man fast meinen könnte, wer in diesem Begriffskarusell nicht den Verstand verliert, der hat keinen zu verlieren. Wahrscheinlich liegt aber doch auch hier, wie nicht selten bei Schmitt, nur eine Äquivokation, eine Mehrdeutigkeit, vor: Mit „Moral“ im gegenpolitischen Sinne wäre dann ausschließlich die „individualistisch-humanitäre“ Weltanschauung des auf seine Selbstbewahrung (und Selbstbereicherung) bedachten armen Ich bezeichnet³⁴.

VI. Politische Makro-Anthropologie

Die metaphysischen Gegensätze wurzeln in den „Tiefen echter Lebensinstinkte“. Was ist deren existentieller, d. h. weder normativ noch analytisch weiter auflösbarer Kern? Antwort: Selbstbestimmung durch *Abstandnahme* als anthropologischer Grundkonstante: „Wir wollen uns selbst!“ Wer aber sind wir? Bemerkenswert sind folgende Feind-Definitionen: Der Feind ist ein vom eigenen „Ich geschaffenes Nicht-Ich als Gegenbild in ideologischer Selbstverfremdung“³⁵. Und: „Der Feind ist unsre eigne Frage als Gestalt.“ Das heißt für die politische Existenz: Wir haben einen Feind, also sind wir. *Distinguo ergo sum*, heißt es schwarz auf weiß in Schmitts Tagebuch³⁶. Die Menschen nehmen demzufolge nicht politisch Abstand voneinander, weil sie faktisch anders sind. Sondern: Sie definieren sich qua politische Wesen als anders, weil sie aus Naturzwang („in seinsmäßiger Ursprünglichkeit“) Abstand nehmen müssen. Der Begriff der „Abstandnahme“ bezeichnet kein schieres Faktum, sondern einen zur menschlichen Natur gehörigen, ihr als Verpflichtung auferlegten Seins-Befehl. Darum gehört das Politische, welches „nun einmal ein unausrottbarer Teil der menschlichen Natur“ ist³⁷, essentiell, d. h. ebenso-

33 Ders., Der Begriff des Politischen [1932] (Anm. 4), S. 49.

34 Vgl. ders., Parlamentarismus (Anm. 1), S. 18.

35 Ders., Clausewitz als politischer Denker, in: Der Staat, (1967) 4, S. 495.

36 Vgl. ders., Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947 bis 1951, hrsg. von Eberhard Freiherr von Medem, Berlin 1991, S. 314; vgl. ebd., S. 36.

37 Ders., Macchiavelli [sic!], in: Kölnische Volkszeitung, Abendausgabe vom 21. Juni 1927, S. 1.

sehr normativ wie faktisch, zum Wesen des Menschen.

Freilich ist die Kernstruktur von Schmitts Begriff des Politischen nicht auf anthropologische Überlegungen im Sinne einer empirischen Wissenschaft angewiesen. Denn die politische Subjektqualität, sich durch Ausgrenzung des Heterogenen auf wagnisbereite Weise seiner selbst zu vergewissern gesteht Schmitt durchaus nicht dem konkret-leibhaftigen Einzelmenschen zu. Diese Würde erlangt bei ihm vielmehr ausschließlich der zur mythischen Idee erhobene Makroanthropos der politischen Ordnung. Schmitt verleugnet somit das wirkliche Individuum als Subjekt des Politischen einer Fiktion von Homogenität zuliebe, *als ob* die durch Einheit und Ganzheit bestimmte politische Gemeinschaft ein Individuum wäre. Solche qualitative Potenzierung des politischen Kollektivsubjekts zum *magnus homo* und Makroanthropos, die Schmitts politische Theoriebildung kennzeichnet, läuft auf die radikale politische Entmündigung des Einzelmenschen zugunsten einer notfalls grenzen- und rückhaltlosen Gemeinschaftsgesinnung hinaus, freilich im Sinne einer strikt *sachlichen* Emphase ohne alle „süßen Erfahrungen“, ohne jede pietistisch-romantisch oder gar erotisch eingefärbte Gefühlsaufladung dem öffentlichen Freund gegenüber³⁸. Damit aber scheint zugleich jener Umschlag des Existentialismus in politischen Existentialismus vollzogen zu sein, den Herbert Marcuse 1934 als einen in der Geistesgeschichte einzig dastehenden Fall von Selbsterniedrigung diagnostiziert hat³⁹.

VII. Mythologie als Theologie

Die gewissermaßen „makroanthropologische“ Grundkonstante der kollektiven Abstandnahme schlägt sich in einem *Mythos* nieder, der aus den besagten Tiefen der echten Lebensinstinkte entspringt⁴⁰. Der christ-katholische Archetyp dieses im Metaphysischen wurzelnden Mythos ist der Mythos des Antichristen und der Erwartung des Jüngsten Gerichts⁴¹. Eine *säkularisierte* Abart ist für Schmitt z. B. der dem Marxismus unterschobene Mythos von der Vernichtung des bürgerli-

38 Vgl. ders., Über das Verhältnis der Begriffe Krieg und Feind (1938), in: ders., Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939, Hamburg, S. 245.

39 Vgl. Herbert Marcuse, Der Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung, in: Zeitschrift für Sozialforschung, (1934) 2, S. 193.

40 Vgl. C. Schmitt, Parlamentarismus (Anm. 1), S. 80.

41 Vgl. ders., Römischer Katholizismus (Anm. 4), S. 25 f.

chen Klassenfeindes. Die Unhintergebarkeit der Abstandnahme als Triebkraft des Mythos impliziert dessen Nichtdeliberierbarkeit. Ökonomische, moralische und normative Gegensätze sind vor diesem Hintergrund wesentlich epiphänomenal: Angesichts des „ontologisch-existentialen“ Stellenwerts des Politischen⁴², das insofern Vorrang vor allen anderen Orientierungen menschlichen Handelns beansprucht⁴³, können sie Symptome des metaphysischen Gegensatzes, dürfen aber keinesfalls seine Verdrängungsformen sein.

Der systematische Zusammenhang des Politischen mit dem Theologischen liegt für Schmitt darin, daß der Kernbegriff der Theologie nicht die – wiederum typisch liberale – Humanisierung der christlichen Religion sei, sondern ein „Jenseits . . .“, dessen furchtbare Dezision – ewige Seligkeit oder ewige Verdammnis – alle romantischen Anwendungen zu einem absurden Nichts macht⁴⁴. Was für den echten Politiker die Scheidung des Freundes vom Feind, ist Schmitt zufolge für den echten Theologen – bei Strafe, ansonsten zum humanitären „Moraltheologen“ zu degenerieren – die gleichsam prädestinative Scheidung in Erlöste und Verworfenen. Als das verbindende Moment in der „Verwandtschaft der notwendigen Denkbedingungen“ zwischen dem Theologischen und dem Politischen, die den Zusammenhang „echter“ politischer Theorien mit wahrhaft theologischen Dogmen begründet, erweist sich eben gerade die gemeinsame Anerkennung der für Schmitt fundamentalen und unhintergebaren anthropologischen Tendenz der Abstandnahme: „Das theologische Grunddogma von der Sündhaftigkeit der Welt und der Menschen führt . . . ebenso wie die Unterscheidung von Freund und Feind zu einer Einteilung der Menschen, zu einer ‚Abstand-

nahme.“⁴⁵ Das heißt, beiden gemeinsam ist so etwas wie Prädestination als der unermeßliche Abgrund eines ewigen Entschlusses. Die Eschatologie (nämlich: des letzten Gefechts) ist unvermeidlich⁴⁶, und das zum Schicksal erhobene Politische orientiert sich am Vorbild eines nicht appellablen und nicht deliberierbaren Jüngsten Gerichts, weil dieses die theologische Entsprechung jener unaufhebbaren, primordialen Gesetzmäßigkeit der menschlichen Natur ist, exklusive Gruppen zu bilden: „Wir wollen uns selbst“ und: „Wir sind anders als die anderen, Fremden, Heterogenen“ sind die politischen Äußerungsformen dieses „anthropologischen“ Zwangs, der eigenen Natur gerecht zu werden. Dabei will Schmitt „Gesetzmäßigkeit“ keinesfalls in einem positivistisch-naturwissenschaftlichen Sinn verstanden wissen, sondern in jenem substanzhaften Sinn, aus dem noch Goethes órphisches Urwort vom „Gesetz, wonach du angetreten“ seinen sakralen Klang und seine numinose Kraft beziehe⁴⁷.

Unabhängig von jeder inhaltlichen Formierung ist in der Argumentationsstrategie Schmitts ein Moment auszumachen, das sie mit einer realistischen Philosophie thomistischer Prägung verbindet. Eine dem Grundsatz des *ens et bonum convertuntur* entsprechende Ethik weist Werte und Normen nicht einem isolierten Wertreich zu, welches nur irrational erreichbar ist, sondern läßt sie in den Dingen selbst von sinnvernehmender Vernunft suchen: Das Gute ist das Wirklichkeitsgemäße. Ein derartiger ethischer Realismus bedarf des Rekurses auf letzte Wesens- oder Seinsprinzipien, um sich gleichzeitig verpflichtender, weil wahrer Wertaxiome vergewissern zu können.

Ethisch-praktische Fragen erfordern nach dieser Strategie allemal die aristotelische Frage nach der Natur des Menschen als dem Seinsgrund der politischen Ordnung; die Ontologie des Politischen verlangt nach der Explikation der Kategorien menschlicher Existenz im Sinne einer auch normativen Letztbegründung. Das könnte eine Erklärung dafür sein, warum Schmitts Begriffsbestimmung des Politischen den Begründungsrekurs auf anthropologische Prämissen in expliziter Form immer wieder vornimmt und warum er gerade an dem seines Erachtens einzig richtigen anthropologischen Ausgangspunkt, nämlich daß der Mensch böse bzw. der Zucht (und Züchtigung) bedürftig sei, die Dignität einer authentischen politischen Theorie festmacht. Während freilich für den Fana-

42 Vgl. ders., Der Begriff des Politischen (Anm. 25), S. 45.

43 Das gilt zumindest seit der zweiten, ganz unbestreitbar jedoch seit der dritten Auflage von „Der Begriff des Politischen“.

44 C. Schmitt (Anm. 2), S. 104. In der jüngsten Wahrnehmung von Theologen, die in apokalyptischer Verve das Zeitalter der Gottesdämmerung beschwören, erscheint übrigens dieses vermeintlich absurde Nichts romantischer Christlichkeit als die „konturenlose ‚religiöse Dimension‘ mit Kuscheleffekt“, in der das liebe Schmalspurgötchen solcher „Theolügner“ wie Eugen Drewermann alle Sünden bis zur Farblosigkeit reinwäscht (vgl. Uwe Wolff, Tradition und Transzendenz, in: Heimo Schwilk/Ulrich Schacht [Hrsg.], Die selbstbewußte Nation, Frankfurt am Main – Berlin 1995³, S. 407 f.). So sehr aber der anspruchsvolle Ernst und widerständige Opfermut dieser neurechten Theologie alle vom liberalen Zeitgeist vergötzte Behaglichkeit hinter sich lassen möchte: das *besonders* Unbehagliche der politischen Theologie Schmitts liegt denn doch darin, daß sie den dort noch gewissermaßen vopolitisch bleibenden Ernst einer „Antwort auf Gottes Anruf“ (ebd., S. 404) unmittelbar korreliert mit dem handgreiflich blutigen Ernst einer Haltung, die vom einzelnen fordert, um des Politischen willen sein physisches Leben in die Schanze zu schlagen.

45 C. Schmitt, Der Begriff des Politischen (Anm. 4), S. 64.

46 Vgl. ders., Donoso Cortés in gesamteuropäischer Interpretation, Köln 1950, S. 76.

47 Vgl. ders., Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum, Berlin 1988³, S. 39.

tismus eines Donoso Cortés, auf den Schmitt sich so gerne beruft, zweifelsohne eine theologische Motivationsquelle zu unterstellen ist, scheint es jedenfalls nicht gleichermaßen problemlos, die Triebkraft für Schmitts antipazifistischen Affekt auszumachen. Karl Löwith beispielsweise vermutet eine nihilistische Willensmetaphysik nach dem Vorbild Nietzsches, der zufolge es besser sei, das Nichts zu wollen als nicht mehr zu wollen. Man kann jedoch sehr wohl auch – womöglich sogar mit besseren Argumenten – eine eher cortésianische Deutungsvariante vertreten.

VIII. Liberalismus und Anarchismus

Schmitts Geschichtsphilosophie stellt sich nämlich unter das Menetekel der Säkularisierung. Ihr pessimistischer Grundtenor sieht den Geschichtsverlauf als einen Verfallsprozeß, der sich fortwährend auf einen chaotischen Bestialismus hin beschleunigt und in dem alle Gegenhalte progressiv beseitigt werden. In diesem Prozeß sich immer mehr vereinfachender Antithesen zwischen Autorität und Anarchie genießt die „Massenmythologie“ des Liberalismus als halbherziger, hinter balancierenden Vorbehalten sich verschanzender Bewegungsfaktor lediglich die Galgenfrist eines transitorisch triumphierenden Interims. Für Schmitt trägt der Liberale – subjektiv als Frührentner der Revolution, objektiv gleichsam als deren nützlicher Idiot – seinen Teil zu der sich unendlich intensivierenden Verfallsgeschichte einer „Immanenzvergötzung“ bei, bis er von der äußersten Konsequenz dieses Prozesses, den er selbst „motorisiert“ hat, im letzten Gefecht zwischen Anarchie und Autorität aufgefressen wird. Er verhält sich demzufolge gleichsam so, als ob das moralfreie Himmelreich des Friedens und der reinen Menschlichkeit bereits existierte: keine Entscheidung, keine Tat, nur appeasement. Die politisch selbstmörderische Wirkung dieser feigen Anti-Politik aber ist in Schmitts Augen der Preis dafür, das irdische Paradies zum halben Preis eines Ruhegeldes haben zu wollen.

Dagegen sei der radikale Anarchist überzeugt, daß das Friedensreich erst noch kommen müsse durch radikale Aktion, d.h. durch die gewaltsame Beseitigung aller Barrieren der reinen Menschlichkeit. So werde er antihuman um seiner humanitären Ziele willen. Der aufhaltende Feind müsse zum Unmenschen deklariert und

zur Vernichtung freigegeben und der angestrebte Garten Eden realiter zur Hölle einer permanenten revolutionären Ausmerzungen der „Reaktion“ werden. In seiner unbedingten Amoralität bietet sich der Anarchist so in einem paradoxen Sinn als die äußerste Radikalisierung des sich von allen ernstesten Entscheidungen suspendierenden Liberalen dar. Dieses Paradox des Anarchisten sieht Schmitt darin begründet, daß er, sofern er wirklich Ernst machen wolle mit seinem Kampf gegen die antihumane und lebensfeindliche Präntention einer moralischen Entscheidung, in eine „Dialektik jeder Realisierung“⁴⁸ hineingerate; gezwungen, sich selbst entschieden gegen die Dezsision zu entscheiden, höre er dann auf, ein nichts als „humaner“ Liberaler zu sein, und werde zu einem Diktator der Anti-Diktatur, einem Politiker der Anti-Politik, einem Moralisten der Anti-Moral, einem Macho des Matriarchats, einem Berserker der Friedfertigkeit usw. Darin aber, daß er sich in die paradoxe Situation zwingen müsse, bei Strafe der Handlungsunfähigkeit eine Entscheidung zu treffen, findet Schmitt den Grund, daß der radikale Anarchist in einem selbstwidersprüchlichen Sinne ein politischer Typus ist. Denn da nur das geschwätzige Spiel der Gedanken wirklich „frei“ und problemlos sei, in der Wirklichkeit aber die Dinge sich hart im Raume stoßen müßten, deswegen setze die politische Realisierung der Humanität – und in konsequenter Zuendeführung des Gedankens sogar diejenige der Anarchie – den genuin politischen Willen zur Entscheidung voraus, der, wie Gustav Landauer einmal Bakunin hat sagen lassen, die Menschen „in den Kampf, über sich selber hinaus, in den Tod ihrer Armseligkeit, . . . ins Feuer“ treibe⁴⁹.

Insofern müsse der antipolitische Liberale, dessen stets nur halbherzig verfochtene Sache das Kämpfen nicht sei, jedem politischen Menschen, *auch* dem revolutionären Anarchisten, als der schlechtere andere, das ganz und gar Inkommensurable erscheinen. Wahrscheinlich läßt sich aus dieser Konstellation das seltsame Schwanken erklären, daß für Schmitt die A-Politik des Liberalen einmal in den Ruch einer gewissermaßen nicht satisfaktionsfähigen Inkonsequenz und Halbheit gerät, ein andermal jedoch das teuflische Prinzip darstellt, gegen das er sich sogar mit dem Beelzebub eines *entschlossenen* Anarchismus zusammenzutun bereit ist.

48 Vgl. ders., Römischer Katholizismus (Anm. 4), S. 59.

49 Gustav Landauer, Proudhon und Bakunin, in: Der Sozialist. Organ des Sozialistischen Bundes, mit einer Einleitung von Andreas Seiverth, 1 (1909) 1, Vaduz/Liechtenstein 1980, S. 3.

IX. Die Entscheidung zur Feindschaft

Die anspruchsvolle *moralische Entscheidung* ist als die Entschlossenheit zur praktischen Umsetzung des einmal als Schicksal angenommenen Mythos zu verstehen. Das politische Ethos der „großen moralischen Deziision“ bedeutet demnach, die Handlungskonsequenzen der Scheidung in Freund und Feind in absoluter Rückhaltlosigkeit auf sich zu nehmen. Die sozusagen paranoide Unzugänglichkeit des Mythos für rationale Einwendungen und Vermittlungsversuche wurzelt in der Unerfindlichkeit und Unhintergebarkeit der ihm zugrundeliegenden Seins-Konstante: der „Abstandnahme“. Daraus erklärt sich Schmitts Vorliebe für eine prädestinative Auffassung der Geschichte, für eine providentielle Feind-Definition als Höhepunkt der großen Politik⁵⁰, seine Emphase für Letzte Gefechte und Jüngste Gerichte. Alle geschichtlichen Kämpfe gleichsam als Äußerungsformen von Gottesurteilen zu sehen⁵¹ liegt in der konzeptuellen Prämisse begründet, daß es keinen sachlich rationalisierbaren Grund für den Streit gibt. So wie es in Stefan Zweigs resigniert erasmischer Klage über die „Leidenschaften des Politischen“ heißt: „Im Grunde ist es immer für den Fanatismus gleichgültig, an welchem Stoff er sich entflammt“⁵², sucht sich der Streit seine Gründe. Er ist der Vater aller Dinge. Hier gibt es Rechtfertigung nur durch die Gnade des Erfolgs. So wird freilich der Satz „eventus judicabit“ zum letzten Maßstab eines Begriffs vom Politischen, der dadurch die Säkularisierung, die er aufhalten will, zugleich vollendet⁵³.

Das Politische ist also das Integral von Abstandnahme, Mythos und moralischer Entscheidung. Die „große moralische Deziision“ ist „Kern der politischen Idee“. Idee soll immer auf eine irgendwie „von oben“ verpflichtende Transzendenz verweisen, die dem materiell Gegebenen „präexistent“ ist und über das Moralische auf das Theologische zurückgeht. Der Mythos ist das „Prinzip der politischen Wirklichkeit“, aus dem allein die Masse ihre nicht reflektierbare, sondern reflexhaft wirkende moralische „Kraft zum Martyrium wie den Mut zur Gewaltanwendung“, d. h.

das exklusiv politische Ethos der Todesbereitschaft und Tötungsbereitschaft, schöpft⁵⁴. Der Mythos aber als mobilmachender und zu politischer Aktivität frenetisch antreibender Enthusiasmus, trete er nun in theologischem Gewand („Gott mit uns“) oder in der „gottunfähigen“ Form einer säkularisierten Geschichtsphilosophie („Die Weltgeschichte ist das Weltgericht“) oder sonstwie auf, entspringt seinerseits mit den „eine geradezu eschatologische Spannung“ erzeugenden „unmittelbaren, intuitiven Gegensätzen“ seiner Bilderwelt den „Tiefen echter Lebensinstinkte“⁵⁵.

Daß der Mythos, der gleichsam urwüchsig „die wahren Impulse intensiven Lebens“ dingfest macht, nur im wirklichen *Krieg* entstehen soll⁵⁶, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß für Schmitt der letzte (existentielle) Kern des menschlichen Lebens der „metaphysische Gegensatz“ der kollektiven Abstandnahme ist. Er allein verleiht dem Leben den unverzichtbaren Ernst, der es davor bewahrt, im spannungslos-amorphen „Von-selbst“ physiologischer Kreisläufe zu versumpfen, und aus ihm bezieht das Politische seine gleichsam religiös verpflichtende Kraft, die Schmitt in „Ex Captivitate Salus“ denn auch in die theologisierende Formel gekleidet hat: „Weh dem, der keinen *Feind* hat, denn *ich* werde sein Feind sein am jüngsten Tage.“⁵⁷ Was diese orakelhaft raunende Sentenz bedeutet, läßt sich vielleicht so erläutern: Wer gegen das Feindesgebot des Politischen humanitaristisch oder emanzipatorisch oder rationalistisch aufbegehrt, der versündigt sich ebenso realitätsvergessen an der „Wirklichkeit“ der Menschen-Natur, wie es für die traditionelle Glaubensüberzeugung der gottvergessene Sünder dessen Gebot gegenüber tut. Das Politische mit seiner Betonung des wirklichen, d. h. auf Leben und Tod gehenden Kampfes gehört demnach für den politischen Theologen trotz all seiner Sündhaftigkeit *notwendig* zu dem Naturstand des menschlichen Jammer-tals, das als Weltgeschichte interimistisch zwischen Sündenfall und Jüngstem Tag ausgespannt ist. Das Politische – und darunter fällt zwangsläufig auch der Krieg – gilt Schmitt somit nicht nur aus Gründen der menschlichen Natur als unvermeidliches Übel. Es *soll* auch um der (übermenschlichen) Natur des Menschen willen unvermeidlich sein. Wer die Vor-Gegebenheit der Feindschaft als politische Fügung des Schicksals akzeptiere, könne daher den Status eines gerechten Feindes, eines

50 Vgl. C. Schmitt, Der Begriff des Politischen (Anm. 4), S. 67.

51 Vgl. ders., Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat (1937), in: ders., Positionen und Begriffe (Anm. 38), S. 239.

52 Stefan Zweig, Triumph und Tragik des Erasmus von Rotterdam, Frankfurt am Main 1981, S. 16 f.

53 Vgl. Albrecht Erich Günther, Der Endkampf zwischen Autorität und Anarchie. Zu Carl Schmitts „Politischer Theologie“, in: Deutsches Volkstum, Januar 1931, S. 19.

54 Vgl. C. Schmitt, Politische Theologie (Anm. 1), S. 82 f.; ders., Parlamentarismus (Anm. 1), S. 80, 89; ders., Der Begriff des Politischen (Anm. 4), S. 48–50.

55 Vgl. ders. (Anm. 46), S. 11 f.; ders., Parlamentarismus (Anm. 1), S. 80, 82.

56 Vgl. ders. (Anm. 2), S. 225; ders., Parlamentarismus (Anm. 1), S. 83.

57 Ders., Ex Captivitate Salus, Köln 1950, S. 90.

justus hostis, beanspruchen. Wer demgegenüber – wie der Liberale – aller Menschen Freund sein wolle, werde gerade dadurch, daß er die im Politischen erscheinende Sündhaftigkeit der menschlichen Existenz verleugnet, Gottes Feind. Denn solches Dementi der Sünde sei in seiner Hybris potenzierte Sünde. Dahinter steckt, wie Schmitt argwöhnt, geradezu ein *Satanismus* der Antipolitik. Diesem aber müsse das allerschärfste Maß an Feindschaft gelten.

X. Der Menschheitsbetrug

Schmitts lebenslanger Kampf gegen die „satani- sche Versuchung“ richtet sich so einerseits gegen die Schimäre eines Zustandes totaler Entspannung, der – vom Risiko des Politischen befreit – jeden fördernden Zug ins Höhere vermissen läßt und der Menschheit ein problem- und passionsloses Herdenglück des Weidens verheißt. Was Schmitt indes – abgesehen von der Seichtigkeit eines derartig haltlosen Endes der Geschichte – dem Liberalismus im ganz handgreiflichen *Hier und Jetzt* als satanische Versuchung anlastet, ist eine im Geheimen bleibende Politik der Täuschung und des Verrats. Dem liberalen Credo, das spezifisch *politische* Mittel militärischer Gewaltanwendung zu ächten und restlos gegen das *ökonomische* Mittel des Tausches einzutauschen, weil dieser eo ipso unpolitisch und insofern genuin friedlich sei, unterstellt Schmitt eine diabolische Strategie. Keinesfalls sieht er den Verzicht auf den barbarischen Atavismus kriegerischer Mittel, in welchem der Liberale die zivile Idee des weltbürgerlichen Zustandes bereits als erfüllt proklamiere, für unpolitisch an. Im Gegenteil: Zumal in Zeiten, in denen sich die aktiven Substanzen des Politischen in die scheinbar unpolitische Sphäre der Ökonomie verlagert hätten, ist diese Absage an die „erobernde Gewalt“ für ihn lediglich eine besonders scheinheilige und heuchlerische Abart imperialistischer Politik, durch die einem ökonomisch unterlegenen Staat jegliche Chance genommen werde, sich gegen die angeblich „friedlichen“ Methoden seiner wirtschaftlichen Ausplünderung oder Erpressung (*penetrations pacifiques*) erfolgreich, d. h. mit Einsatz manifest-außerökonomischer Gewalt, zur Wehr zu setzen. Ein ökonomischer Imperialismus sei insofern um keinen Deut weniger intensiv imperialistisch als jeder andere – nur mit dem Unterschied, daß er unsichtbar bleiben wolle und daher in der Tarnung hehrer Ideale auftrete.

Was sich daher als Entpolitisierung im völkerverbindenden Namen von Frieden und Gerechtigkeit ausbebe, sei nur das unehrliche Geschäft einer Fortsetzung der Politik unter falschem Namen, die dem Schwächeren auch noch die geistige Unterwerfung abverlange. Der scheinbar hochmoralische „Sieg der Ware über die Waffe“⁵⁸ sei in Wirklichkeit gleichbedeutend mit einem Sieg der Ware *als* Waffe. Im übrigen verbiete die Ächtung des Krieges mitnichten alle Zwangsmittel militärischer Gewaltsamkeit, sondern segne sie unter Umständen sogar noch ab: nämlich gegen diejenigen Habenichtse unter den Völkern und Staaten, die mit ihrem politischen Objektstatus unzufrieden seien und deshalb ggf. als verbrecherische, ja unmenschliche „Störer“ der je bestehenden Welt- „friedens“ordnung gebrandmarkt würden. Vom Krieg unterschieden sich jene im Namen der Menschheit vollstreckten Maßnahmen dabei lediglich durch ihre womöglich noch gesteigerte Grausamkeit resp. dadurch, daß sie mittels frivoler juristischer Fiktionen gar nicht erst als „Krieg“ bezeichnet würden.

So dient sich, wie Schmitt nahelegt, der Liberalismus in der Arena des weltpolitischen Pluriversums klammheimlich als aggressive Herrenmoral eines universalistisch-imperialistischen Expansionsprinzips an, das – mit einer humanitären Ideologie verbrämt – erdumspannende Interventionen lizenziert. Schmitt betrachtet den Liberalismus demnach auch keineswegs pauschal als eine Weltanschauung, welche ausnahmslos *jede* politische Existenz nach innen wie nach außen gefährden würde. Eher konträr: In Schmitts Augen macht der Liberalismus stark – freilich nur gegen die Schwachen (konkret: gegen das vom Versailler Vertrag geknechtete und geknebelte Deutschland); gegen die Starken (gemeint sind die westlich-imperialistischen Liberaldemokratien) jedoch mache er schwach. Zugunsten der *beati possidentes* eines den Krieg moralisch diskriminierenden Völkerrechts zementiere er noch die Ohnmacht eines proletarisierten Staates: einerseits dadurch, daß er ihn nach *außen* zu einer Politik der Erfüllung und friedlichen Verständigung verleite, und andererseits dadurch, daß dessen *innere* Einheit und Souveränität durch die liberale Polyarchie pluralistischer Interessengruppen und Parteien gewissermaßen wie von einer fünften Kolonne des äußeren Feindes untergraben würde. In jedem Falle aber *betrüge*, wer vorgibt, die unentrinnbare Gewalt des Politischen durch die liberale Mesalliance von (sentimentaler) Moral und (berechnendem) Ge-

58 So lautet eine handschriftliche Eintragung Schmitts in das Handexemplar seines 1934 erschienenen Buches „Staatsgefüge und Zusammenbruch des zweiten Reiches. Der Sieg des Bürgers über den Soldaten“.

schäftsinteresse ersetzen zu wollen: heimtückischerweise entweder andere oder tölpelhafterweise sich selbst.

XI. Normalität und Ausnahmezustand

Mit seiner Vorstellung, den kollektiven Kampf auf Leben und Tod nicht allein zum *experimentum crucis* politischer Kraft, sondern gar zur eigentlichen Residenz des Lebensernstes zu machen, verschließt Schmitt sich indessen der Einsicht, daß vielleicht gerade der Friede der Ernstfall, der Krieg hingegen nur Drückebergerei vor dessen Aufgaben sein könnte. Allerdings ist er beileibe nicht der einzige unter seinen Zeitgenossen, der solche Ausflucht aus dem kompromißorientierten Alltagsgeschäft des Normalfalls in die heroische Festivität politischer Grenzsituationen sucht. 1933, in einer Zeit, die ihm als ebenso verhängnisvoller wie großartig-gewaltig erschien, hat beispielsweise ein Oswald Spengler die „Katastrophe von unabsehbaren Ausmaßen“ zu der „normalen Form“ erklärt, „in der sich die großen Wendungen der Geschichte vollziehen“⁵⁹. Auf diese Weise lassen sich – angesichts der stählernen Erhabenheit des politischen Schicksals, die sich darin kundtut – auch für die Anwendung rücksichtslosester Gewalt noch Vorgebote und Freibriefe zur Rechtfertigung ausstellen. Und nicht nur das. In Anbetracht der geradezu eschatologischen Größenordnung der Probleme, die eben nicht bloß zur Debatte stehen, sondern gewaltsam ausgefochten werden müssen, kann jeder Hinweis auf die Opfer, die damit für die kontingenten Einzelmenschen verbunden sind, als unappetitlich-moralinsaure Kleinkariertheit derer abgetan werden, die – wie dies Gottfried Benn einmal gesagt hat – nichts als *bon* und *propre* leben wollen und sich per se gut dünken, um sich zum Gutwerden nicht aufrufen zu müssen.

⁵⁹ Oswald Spengler, Jahre der Entscheidung, München 1933, S. 11.

Neuerdings werden vermehrt wieder Stimmen gegen die biedermeierliche „Harmlosigkeit“ eines Denkens laut, das symptomatisch für die „Windstille befristeter Sekurität“ sei; indem es nämlich den Blick davon abwende, daß die Welt im Bösen grundiert sei, setze es den vernünftigen Ausgleich der Interessen nicht als exzeptionellen Glücksfall, sondern nachgerade als Apriori der menschlichen Vergesellschaftung an. Solche Argumentation, die – wie Schmitt – meint, sich auf ein christliches Menschenbild berufen zu können, überbietet dessen „realpolitischen“ Pessimismus womöglich noch insofern, als sie „die stumme Gewalt, die nicht mit sich reden läßt“, nicht bloß als eine immerhin noch *exzeptionelle* Normalität ansieht, sondern schlicht zum Normalfall *sans phrase* der Geschichte macht⁶⁰. Solch fromme Weltklugheit plädiert für eine „Ordnung“ des Politischen, vor deren „Normalität“ sich die angeblich politikunfähige, aber keineswegs unpolitische „Idee des weltbürgerlichen Zustandes“ zwangsläufig blamieren müsse. Je mehr sich allerdings all diese Versuche, den Krieg und die politische Gewaltsamkeit zu entexzeptionalisieren, gegen die Tatsache verschließen, daß das Mittel die Tendenz hat, schrecklicher zu werden, als jedes denkbare politische Ziel überhaupt rechtfertigen kann, desto mehr wird, wie man sich sorgen muß, solche Normalität zur Katastrophe. Wer sich vor dem Hintergrund dieser Situation noch auf Schmitt beruft, gehört insofern ebenfalls zu jenen Anwälten einer „fetischisierten Normalität“, die nicht anerkennen, daß wegen der mörderischen Zerstörungskraft der modernen Waffentechnologie und der elenden Schutzlosigkeit zumal der Zivilbevölkerung die Gewaltsamkeit des Krieges als vermeintlich spezifisches Mittel des Politischen nichts „Normales“ mehr sein kann⁶¹. Es sei denn, daß im kritisch gemeinten Sinne Walter Benjamins das Normale der Ausnahmezustand sei, gegen den das Ziehen der Notbremse nottue.

⁶⁰ Vgl. Rüdiger Safranski, Destruktion und Lust. Über die Wiederkehr des Bösen, in: H. Schwilk/U. Schacht (Anm. 44), S. 246.

⁶¹ Vgl. Jürgen Habermas, Wider die Logik des Krieges, in: Die Zeit, Nr. 8 vom 15. Februar 1991, S. 40.

Ortung und Ordnung Carl Schmitt im Nationalsozialismus

I. Einleitung

Die Haltung von Carl Schmitt zum Nationalsozialismus wird ausgesprochen kontrovers beurteilt¹. Während er allgemein als Kronjurist des Dritten Reiches bezeichnet wird, deuten ihn einige in die Richtung eines oppositionellen Denkers. Solche Kontroversen und die Grabenkämpfe der Schmitt-Jünger gegen ihre „Feinde“ sagen längst mehr aus zur mentalen und politischen Situation der Bundesrepublik als zu ihrem Objekt. Es überrascht somit nicht, daß zum Thema „Carl Schmitt im Nationalsozialismus“ bereits seit Jahren von einigen Autoren ein Überdruß empfunden wird. Dennoch wachsen Anzahl und Größe der Publikationen². Daher ist es gerade in dieser Situation erforderlich, ausgehend von Schmitts Werken sich einen kurzen Überblick über sein Engagement im Nationalsozialismus zu verschaffen. Dies erfordert Akzentsetzungen³, deren Diskussion es dann hoffentlich ermöglichen wird, der Komplexität von Person und Werk gerecht zu werden.

1 Vorab hingewiesen sei auf die Monographie von Bernd Rüthers, *Carl Schmitt im Dritten Reich*, München 1989², sowie die Biographien von Joseph W. Bendersky, *Carl Schmitt – Theorist for the Reich*, Princeton 1983; Paul Noack, *Carl Schmitt*, Frankfurt a.M. 1992; die biographischen Ansätze von Piet Tommissen u.a., *Bausteine zu einer wissenschaftlichen Biographie*, in: Helmut Quaritsch (Hrsg.), *Complexio Oppositorum. Über Carl Schmitt*, Berlin 1988, S. 71–100; sowie die Werksübersichten bei Hasso Hofmann, *Legitimität gegen Legalität. Der Weg der politischen Philosophie Carl Schmitts*, Berlin 1995³; Reinhard Mehring, *Carl Schmitt zur Einführung*, Hamburg 1992. Die Literatur zu Carl Schmitt ist nur noch in Bibliographien zu erfassen, von denen P. Tommissen bereits vier vorgelegt hat.

2 Vgl. Volker Neumann, *Carl Schmitt – und kein Ende?*, in: *Neue Justiz*, 49 (1995), S. 393–398. Er prognostiziert eine weitere Debatte über die Bewertung Schmitts im Nationalsozialismus in Hinblick darauf, ob man ihn im Staatsrecht rezipieren darf und inwieweit dies bereits geschehen ist.

3 Zu betonen ist dabei, daß in vielen wichtigen Einzelpunkten immer noch keine ausreichende Klärung der Chronologie, der Motivation und der Zusammenhänge erreicht worden ist. Vgl. Piet Tommissen, *Neue Bausteine zu einer wissenschaftlichen Biographie Carl Schmitts*, *Schmittiana V*, Berlin 1996, S. 151–223. Im Detail scheinen viele Widersprüche in der Literatur auf.

II. Im Licht der Öffentlichkeit

1. Gleichschaltung

Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler soll auf Schmitt deprimierend gewirkt haben. Bis Anfang 1933 hatte er keinen Kontakt zu Nationalsozialisten gehabt. Als Freund⁴ des Generals von Schleicher, mit dem er Putschpläne gehegt hatte⁵, betonte er Recht und Ordnung, und die braunen Horden stießen ihn wohl einfach ab. Zunächst rechnete Schmitt auch mit der Möglichkeit einer Abberufung Hitlers⁶. In der Zeit bis März war er dem neuen Regime gegenüber eher skeptisch eingestellt⁷. Nach eigenem Bekunden wandelte sich seine Auffassung erst mit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933⁸, in dem Hitler die Verfassung außer Kraft setzte und die vollständige Macht an sich riß. Eine Woche später bezeichnete Schmitt das Ermächtigungsgesetz als die neue vorläufige Verfassung des Deutschen Reiches. Der damit hinfällig gewordenen Weimarer Reichsver-

4 So bezeichnete Schmitt sich selbst, vgl. B. Rüthers (Anm. 1), S. 78. Im Juli 1932 hatte Schmitt noch vor der Wahl der NSDAP gewarnt, vgl. Günter Maschke, *Zum „Leviathan“ von Carl Schmitt*, in: Carl Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Stuttgart 1995², S. 183.

5 Vgl. Ernst Rudolf Huber, *Carl Schmitt in der Reichskrise der Weimarer Endzeit*, in: H. Quaritsch (Anm. 1), S. 40.

6 Vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 195.

7 Vgl. Helmut Quaritsch, *Positionen und Begriffe Carl Schmitts*, Berlin 1995³, S. 98 ff.; P. Noack (Anm. 1), S. 164 ff.; Carl Hermann Ule, *Carl Schmitt, der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichtsbarkeit*, in: *VerwArch*, 91 (1990), S. 1–17, hier S. 5, Fn. 25. Eine inhaltliche Verwandtschaft bemerkt zu Recht B. Rüthers (Anm. 1), S. 57 ff., der insbesondere auf den Aufsatz „Die Weiterentwicklung des totalen Staats in Deutschland“, in: Carl Schmitt, *Positionen und Begriffe im Kampf mit Weimar – Genf – Versailles 1923–1939*, Berlin 1988, Nr. 21, S. 185–190, sowie ders., *Verfassungsrechtliche Aufsätze*, Berlin 1958, S. 359–371, abstellt. Aber im Februar 1933 konnte Schmitt noch nicht wissen, daß der Nationalsozialismus die Form des deutschen Totalitarismus werden würde.

8 Vgl. Carl Schmitt, *Beantwortung des Vorwurfs: „Sie haben an der Vorbereitung von Angriffskriegen und der damit verbundenen Straftaten an entscheidender Stelle mitgewirkt“*, Manuskript vom 28. 4. 1947, geschrieben für Robert Kempner, Institut für Zeitgeschichte (IfZ), Signatur ED 179/1, S. 6. Zur Bedeutung des Ermächtigungsgesetzes vgl. H. Quaritsch (Anm. 7), S. 96 f., 99 ff.

fassung⁹ sollte nur noch subsidiäre Bedeutung zukommen¹⁰. Diese Machtergreifung setzte den Prozeß in die Tat um, vor der Schmitt noch ein Jahr zuvor gewarnt hatte, daß eine Partei auf legalem Weg die Macht erreichen und die Tür dazu hinter sich verschließen könnte¹¹.

Mit dem „vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933 beseitigte Hitler die föderale Gliederung des Reichs. Vizekanzler Franz von Papen erhielt den Auftrag zur Erarbeitung der endgültigen gesetzlichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen dem Reich und seinen gleichgeschalteten Ländern. Noch am gleichen Tag forderte von Papen Schmitt telegraphisch auf, an diesem Gesetz mitzuwirken¹². Ohne erkennbares inneres Ringen entschloß sich Schmitt zur Mitwirkung. Zu diesem Zeitpunkt war er also bereits zur Kollaboration bereit¹³. Schmitts Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Regime ist unterschiedlich interpretiert worden¹⁴. Abwegig ist die These von der äußeren Bedrohung Schmitts, die ihn zur Mitarbeit zwang. Er war weder vorher als besonderer Feind der Nationalsozialisten hervorgetreten, noch könnte sonst erklärt werden, warum sich Schmitt ausgerechnet bis zur Spitze der juristischen Bewegung vorarbeiten mußte. Ein gewisses intellektuelles Abenteuerertum insbesondere bei der Mitarbeit am Reichsstatthaltergesetz kommt eher in Betracht.

So schwierig es im allgemeinen ist, die Ursachen für die nationalsozialistische Verstrickung festzustellen, so kann man bei Schmitt jedoch die Gründe weitgehend klären, wenn man sein früheres Schrifttum berücksichtigt¹⁵. Die Kontinuität im

Schaffen Schmitts wird in den letzten Jahren häufiger betont. Bereits Karl Graf Ballestrem hat an Hand von Schmitts grundlegenden Schriften vor 1933 gezeigt, daß seine Mitwirkung am Dritten Reich nur konsequent war¹⁶.

Schmitts früh bekundete Faszination für die katholische Kirche galt nicht dem Glauben, sondern der durch ihn gebildeten politischen Macht. Die Kirche sei aufgrund ihrer unendlichen Vieldeutigkeit in der Lage, Menschen unterschiedlicher Überzeugungen im Glauben an Christus zu vereinen¹⁷. Dadurch erhalte sie die Kraft, sogar die gesamte menschliche Gesellschaft zu repräsentieren. Darin, genauer in der verabsolutierenden Wirkung des religiösen Bereiches, nicht in ihrem Staatsgebiet oder ihrer wirtschaftlichen Potenz, liege die politische Macht der Kirche begründet¹⁸. Nach diesem Vorbild schuf sich Schmitt sein Staatsbild.

Dieses wandte sich gegen Liberalismus, Parlamentarismus und Demokratie, da eine solche Gesellschaft nur diskutieren und zu keinem Entschluß kommen könne und letztlich im Bürgerkrieg ende. Nach seiner Auffassung war nur der durch vollständige politische, wirtschaftliche wie kulturelle Homogenität gestärkte Staat in der Lage, Ordnung sowie inneren und äußeren Frieden zu gewährleisten und die Verfolgung konkreter Werte durchzusetzen. Dies ermögliche erst „ethische“ Politik und erhebe damit jeden Einzelnen innerhalb dieser politischen Einheit des Volkes in einen höheren Zustand. Grundlegend ist dabei die Vorstellung eines Vorrangs theologisch motivierter Ziele, denen die Politik zu dienen hat¹⁹, und die das Individuum nur im Gehorsam des Glaubens annehmen kann²⁰. Die politische Homogenität in allen Bereichen gab dem Volk nur noch das Recht der Akklamation und der Staatsspitze die Macht, alle Entscheidungen ohne jede formale Anbin-

9 Vgl. C. Schmitt, Die Weiterentwicklung (Anm. 7), S. 365.

10 Vgl. ders., Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 38 (1933), Sp. 455–458. Nach Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk. Die Dreigliederung der politischen Einheit, Hamburg 1933, S. 7, hat er diesen Text bereits am 31. 3. 1933 als Vortrag gehalten. Allerdings wahrte Schmitt die Rechte des Reichskanzlers, was man auch als Reserve Schmitts interpretieren kann, vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 198.

11 Vgl. Carl Schmitt, Legalität und Legitimität, München – Leipzig 1932, S. 38 ff.

12 Vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 199; P. Noack (Anm. 1), S. 177.

13 Daß Schmitt erst am 1. 5. 1933 in die Partei eintrat, mag mit der Symbolkraft des Tages zu tun haben, vgl. B. Rüthers (Anm. 1), S. 34; ablehnend H. Quaritsch (Anm. 7), S. 104.

14 Zu den Nachweisen vgl. P. Noack (Anm. 1), S. 208 ff., z. T. mit weiteren Erklärungsansätzen, S. 211.

15 Ausgangspunkt der weiteren Ausführungen ist die Auffassung, daß trotz des situationsgebundenen Anlasses und Themas der meisten von Schmitts Werken seine Gedanken eine gelegentlich fast unheimliche Kohärenz aufweisen. Zwar entwickeln sich auch bei ihm die Ideen, und einiges wird wieder aufgegeben, vgl. dazu die grundlegende Darstellung von H. Hofmann (Anm. 1). Gäbe es aber nicht diesen Zusammenhang der Grundideen, gäbe es auch Schmitt als politischen Denker nicht.

16 Vgl. Karl Graf Ballestrem, Carl Schmitt und der Nationalsozialismus – ein Problem der Theorie oder des Charakters?, in: W. Gabriel u. a. (Hrsg.), Der demokratische Verfassungsstaat. Festschrift für Hans Buchheim zum 70. Geburtstag, München 1992, S. 115–132, hier S. 118. Die ausführliche Argumentation kann hier nicht nachgezeichnet werden, vielmehr können im folgenden nur Leitideen Schmitts formuliert werden. Eine Zäsur in Schmitts Schaffen im Jahr 1933 lehnt auch H. Hofmann (Anm. 1), S. XIII, ab.

17 Vgl. Carl Schmitt, Römischer Katholizismus und politische Form, (1923) Stuttgart 1984, S. 11, 14.

18 Vgl. ebd., S. 32, 48.

19 Zur Bedeutung der politischen Theologie, v. a. in der Auseinandersetzung mit Schmitts Buch: Der Begriff des Politischen (zuerst 1927), vgl. Heinrich Meier, Carl Schmitt, Leo Strauss und „Der Begriff des Politischen“. Zu einem Dialog unter Abwesenden, Stuttgart 1988; ders., Die Lehre Carl Schmitts. Vier Kapitel zur Unterscheidung Politischer Theologie und Politischer Philosophie, Stuttgart – Weimar 1994.

20 Vgl. Heinrich Meier, Was ist politische Theologie, in: Jan Assmann, Politische Theologie zwischen Ägypten und Israel, München 1995², S. 18.

„aus dem Nichts geboren“²¹, zu treffen. Immer wieder, bis zu seinem noch vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler geschriebenen Artikel „Die Weiterentwicklung des totalen Staates in Deutschland“²², in dem er den Begriff des „totalen Staates“ prägte, hat Schmitt diese vollständige Einheit des Volkes gefordert.

Aber wie sollte ein Staat eine solche starke, Ordnung gewährende Macht erhalten, ohne als Tyrann empfunden zu werden und sich so Gegner zu schaffen? Seine Kraft sollte durch kollektive Vorstellungen, sogenannte „Mythen“²³, entstehen, die auf das Unbewußte des Menschen wirken und so wirkungsmächtig in der Lage sind, die Bevölkerung zu vereinheitlichen. Sie traten an die Stelle der Religionen und schufen das im Staatsglauben geeinte und beherrschbare Volk. Das Bild dieses autoritär geführten, mittels Mythen in das Unbewußte eingreifenden Staates hatte Schmitt spätestens mit seinem erstmals 1927 veröffentlichten „Begriff des Politischen“ entwickelt²⁴. Die zunehmenden politischen Unruhen der folgenden Jahre schienen seine demokratiekritischen Annahmen zu bestätigen. Insoweit er die Weimarer Reichsverfassung zu verteidigen suchte, betonte er gerade die autoritären und plebiszitären Elemente, um so die Ordnung zu wahren²⁵. Nicht als gewissenloser Opportunist, sondern aus voller Überzeugung konnte er sich Hitlers Regime anschließen und für dieses System werben, nachdem Hitler die längst von Schmitt geforderte charismatische Führerdiktatur Wirklichkeit hatte werden lassen. Darüber hinaus konnte er hoffen, durch seine Sachkenntnis das eigentliche Problem dieses neuen Staates zu lösen, nämlich die Verbindung der beiden essentiell notwendigen, aber sich widersprechenden Elemente Charisma und Ordnung herzustellen.

Das Charisma war die Grundlage der Macht des Führers; nur der Glaube an ihn begründete seine

besondere Stellung, die ihn über das Recht setzte. Gleichzeitig waren Recht und Ordnung zur Verwaltung des Staates notwendig, wie gerade Schmitt immer wieder betont hatte. Wie war aber die Freiheit des Führers vom Recht mit der Wahrung des Rechts in Einklang zu bringen? Eine Beschränkung des Charismas würde dieses zerstören, da es keinen halben Glauben geben kann. Aber was blieb vom Recht und von der Ordnung übrig, wenn beides den Staat unter der Leitung des Führers nicht mehr band? Schmitt entschied sich zur Mitarbeit nicht als durch Mythen Verführter²⁶, sondern aus seiner vollen, für ihn wissenschaftlich hergeleiteten Überzeugung von der Notwendigkeit von Mythen. Damit wollte er an der Verwirklichung seiner Vision des Nationalsozialismus arbeiten²⁷; eine ähnliche Intention bekundeten viele seiner Kollegen. Viel zu unbekannt ist heute noch die allgemeine geistige Aufbruchsstimmung dieser Zeit, die viele Intellektuelle erfaßte. Sie meinten, ungeahnte Möglichkeiten neu zu erkennen und selbst verwirklichen zu können²⁸.

2. Die Kölner Zeit

Bereits am 11. November 1932 hatte Schmitt einen Ruf auf einen staatsrechtlichen Lehrstuhl der Universität Köln angenommen; zum Sommersemester 1933 wechselte er an den Rhein. Dort war er zu diesem Zeitpunkt bereits als ein Mann des neuen Regimes bekannt²⁹. In seiner Antrittsrede forderte er mit Hinweis auf die mythischen Kräfte die Ersetzung des Begriffs „Staat“ durch „Reich“ und schuf damit einen wesentlichen Ansatzpunkt zur Ersetzung der alten „Staatslehre“ mit den Elementen der neuen Weltanschauung³⁰. In der Affäre um die Absetzung und Beurlaubung seines weltberühmten jüdischen Kollegen Hans Kelsen zeigte sich alsbald auch seine antisemitische Einstellung. Auch insoweit war er offensichtlich bereit, das Regime zu unterstützen. Als einziges Fakultätsmitglied weigerte er sich, eine gegen die Absetzung gerichtete Eingabe der Fakultät zu unterstüt-

21 Carl Schmitt, *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, Berlin 1993⁶, S. 38.

22 Ders., *Die Weiterentwicklung* (Anm. 7), S. 185–190, veröffentlicht im Februar 1933 ist der Inhalt angeblich bereits im Herbst und Winter 1932/33 vorgetragen worden, vgl. S. 316.

23 Ders., *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, München – Leipzig 1926⁷, S. 80; genauer zu diesem von Georges Sorel geprägten Begriff vgl. Mathias Schmoeckel, *Staatslehre und Mythos bei Carl Schmitt und Thomas Hobbes*, in: Hermann Nehlsen/Georg Brun (Hrsg.), *Münchener rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 1996, S. 133–180, 156 ff., 168 ff.

24 Bereits 1926 hatte Schmitt anlässlich eines fehlgeschlagenen Anschlags auf Mussolini, von dessen Vorbild er sehr beeinflusst war, erklärt, daß der Erfolg dieses Attentats das größte denkbare Unglück im politischen Bereich gewesen wäre, vgl. die Erinnerung von E. R. Huber, *Aussprache zu Tommissen*, in: H. Quaritsch (Anm. 1), S. 106.

25 Vgl. K. Graf Ballestrem (Anm. 16), S. 129.

26 Vgl. B. Rüthers (Anm. 1), S. 43 f., 49, 60, der in Schmitts Verführbarkeit ein Muster für die Juristen über die Generationen hinweg sieht.

27 Vgl. die Äußerung von Schmitt im Verhör durch Kemper, Dok. No. 2161 vom 29. 4. 1947, zit. in: Claus-Dietrich Wieland, *Carl Schmitt in Nürnberg*, in: 1999 – *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhundert*, (1987) 1, S. 96–122, 120 f.; C. Schmitt (Anm. 8), S. 9. Diesen Grund betont auch J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 242.

28 Zu betonen ist, daß man diese Stimmung von 1933 nicht vor dem Hintergrund der weiteren Entwicklung des Dritten Reichs beurteilen darf.

29 Vgl. P. Noack (Anm. 1), S. 179. Die freundlichen Artikel zu Carl Schmitt im Kölner Parteiorgan der NSDAP können als eine Annahme von Schmitts Mitwirkung gedeutet werden, vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 204.

30 Vgl. C. Schmitt, *Positionen und Begriffe* (Anm. 7), S. 190–198.

zen³¹. Dieser Antisemitismus war nicht aufgesetzt, entsprechende Äußerungen Schmitts finden sich auch im privaten Rahmen³².

Die Mitarbeit eines ebenso klugen wie rührigen Mannes kam dem jungen Regime, das noch um die Demonstration seiner Legalität besorgt war, äußerst recht. Der „Reichsrechtsführer“ Hans Frank sowie Göring erkannten die Bedeutung dieses Gewinns und förderten Schmitt. Durch die Vermittlung von Schmitts Freund Johannes Popitz, der 1933 unter Göring preußischer Finanzminister geworden war, wurde Schmitt am 11. Juli 1933 zum Preußischen Staatsrat ernannt. In dieser Funktion nahm Schmitt noch an der Entstehung der neuen Gemeindeordnung teil³³.

Dazu mehrten sich weitere Funktionen. Er wurde Mitglied der Hochschulkommission des Stellvertreters des Führers, welche für Berufungsfragen zuständig war. Im November 1933 ernannte Hans Frank ihn zum Leiter der Fachgruppe Hochschul-lehrer im NS-Rechtswahrerbund, genauer zum „Reichsgruppenwarter der Reichsgruppe Hochschullehrer im BNSDJ³⁴. In dieser Funktion übertrug ihm Frank ab 1. Januar 1934 die Herausgabe der Deutschen Juristen-Zeitung³⁵. Frank machte ihn ebenso zu einem Mitglied der Akademie für deutsches Recht und sogar zum Vorsitzenden des Ausschusses für Staats- und Verwaltungsrecht³⁶.

31 Vgl. K. Graf Ballestrem (Anm. 16), S. 127; er sieht bereits im Schluß der erwähnten Antrittsrede eine anerkennende Anspielung auf die Gesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933. Ausführlich auch B. Rüthers (Anm. 1), S. 62–69, S. 68 zu den antisemitischen Äußerungen im „Westdeutschen Beobachter“ vom 12. und 31. 5. 1933.

32 Vgl. Nikolaus Sombart, *Jugend in Berlin 1933–1945*. Ein Bericht, München – Wien 1984, S. 269, trotzdem unterhielt er zahlreiche freundschaftliche Kontakte zu Juden, welche aber keinen allgemeinen Antisemitismus ausschließen. Dieser wurde für Schmitt bereits überzeugend nachgewiesen durch Raffael Gross, Carl Schmitts „Nomos“ und die „Juden“, in: Merkur, (1993), S. 410–420; der hier grundlegende Zusammenhang zum Denken Carl Schmitts wird ausgeführt in: ders., *Jesus oder Christus? Überlegungen zur „Judenfrage“ in der politischen Theologie Carl Schmitts*, in: Andreas Göbel u. a. (Hrsg.), *Metamorphosen des Politischen. Grundfragen politischer Einheitsbildung seit den 20er Jahren*, Berlin 1995, S. 75–93, 85 ff.

33 Vgl. C. Schmitt (Anm. 8), S. 7, 10. Bald zeigte es sich jedoch, daß diese Mitgliedschaft außer der stattlichen Einkommensquelle nur einen schmückenden Titel bedeutete, den Schmitt immerhin fleißig führte.

34 Daneben war er Mitglied im „Führerrat“ des Bundes und 1935–1936 Leiter der „Wissenschaftlichen Abteilung“ des Bundes, vgl. C.-D. Wieland (Anm. 27), S. 99.

35 Ebenso die Mitwirkung bei der Herausgabe der Zeitschrift für ausländisches öffentliches und Völkerrecht.

36 Vgl. K. Meyer, *Die Akademie für Deutsches Recht*, in: *Deutsche Juristen-Zeitung*, 38 (1933), Sp. 1528–1534, 1533 zusammen mit H. Nicolai. Die Leitung eines Ausschusses verneint jedoch: C. Schmitt (Anm. 8), S. 6. Daneben war Schmitt Mitglied im Führerrat der Akademie, ab 1937 einfaches Mitglied mehrerer Ausschüsse, u. a. für Völkerrecht.

1935 und 1936 war er zudem Leiter des wissenschaftlichen Amtes des NS-Juristenbundes. Dadurch erlangte er insgesamt eine außergewöhnliche publizistische und personalpolitische Macht, die er auch ausgenutzt hat.

Sein wachsender Einfluß wird auch in den Rufen der Universitäten Leipzig, Heidelberg, München und Berlin deutlich, die noch im Jahr 1933 an ihn ergingen. Bereits im September nahm Schmitt den Ruf auf einen neu geschaffenen Lehrstuhl der Berliner Kaiser-Wilhelm-Universität an. Damit entschloß sich Schmitt zu einer Rückkehr in das Zentrum der Politik.

3. Berlin bis 1936

Bis 1936 hat Schmitt mehr als 40 Aufsätze in Fachzeitschriften und Zeitungen sowie zwei Broschüren verfaßt. In ihnen dokumentiert sich Schmitts publizistische Unterstützung des neuen Regimes³⁷. Dabei handelt es sich zum einen um erstaunlich schnell erschienene juristische Stellungnahmen zum Tagesgeschehen, zum anderen um Forderungen zur Erneuerung der gesamten Rechtswissenschaft. Vordringlich mußte die herausgehobene Stellung des Führers juristisch beschrieben werden, dies hat Schmitt mit anderen maßgeblich geleistet³⁸. Der Vorrang des Führers sei so wesentlich, daß der Staat nur noch ein „Organ des Führers der Bewegung“ sei³⁹. Das Führertum beruhe auf der Artgleichheit von Führer und Gefolgschaft und dem dadurch ermöglichten gegenseitigen Kontakt, es werde durch das Vertrauen der Gefolgschaft zum Führer gekennzeichnet. Die Übereinstimmung der Willen von Führer und Geführten verhindere, daß aus der Führung Tyrannei werde. Die Artgleichheit erhob er dabei zum Grundbegriff des nationalsozialistischen Rechts⁴⁰. Zu überlegen ist, ob Schmitt nicht gerade mit der Ungeklärtheit und Widersprüchlichkeit des Begriffs der Artgleichheit bewußt den nationalsozialistischen Mythos der rassischen Homogenität pflegen wollte⁴¹.

37 Nach B. Rüthers (Anm. 1), S. 72, handelt es sich inhaltlich weniger um Analyse als vielmehr die Verkündung von Begeisterung. R. Mehring (Anm. 1), S. 105, bezeichnet sie als knappe Hetzartikel.

38 Vgl. Oliver Lepsius, *Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung. Methodenentwicklung in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft unter dem Nationalsozialismus*, München 1994, S. 85–100.

39 Carl Schmitt, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934, S. 66.

40 Vgl. ders., *Staat, Bewegung, Volk* (Anm. 9), S. 42, 46. Mit dieser Schrift nahm Schmitt für sich in Anspruch, die erste authentische Beschreibung des NS-Staates zu geben.

41 Zum Widerspruch, die Artgleichheit als Grundlage der nationalen Gleichartigkeit und der Führung anzusehen,

Nachdem Schmitt den Rang des Charismas etabliert hatte, mußte der verbleibende Rest an gesetzmäßiger Ordnung, an festen juristischen Strukturen untersucht werden. Was blieb vom Rechtsstaat noch übrig? Dessen aus dem 19. Jahrhundert stammenden Begriff, der die Bindung der Exekutive an das Gesetz bezeichnete, konnte man nach Schmitt nicht mehr auf das Dritte Reich anwenden. Vielmehr gelte es, für den konkreten Fall den „deutschen Rechtsstaat Adolf Hitlers“ vom Nationalsozialismus her zu bestimmen⁴². Man könne nicht erwarten, daß der neue Staat sich den Berechnungen und Erwartungen seiner Gegner unterwerfen werde⁴³. Das Dritte Reich sei aber schon deswegen ein Rechtsstaat, da es in ihm streng und unverbrüchlich nach Recht und Ordnung zugehe⁴⁴. Als Beispiel des nationalsozialistischen Rechtsstaats nannte er den von ihm neu gebildeten Satz „nullum crimen sine poena“. Danach sollte dieser Satz „kein Verbrechen ohne Strafe“ den alten Satz „nullum crimen, nulla poena sine lege“, also „kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“ ablösen⁴⁵. Damit wurde jede Tat nach Belieben des obersten Gerichtsherrn strafbar. Da der Begriff des Rechtsstaats für Schmitt auf dem Unterschied zwischen Staat und Gesellschaft beruhte, sollte er nach seiner Auffassung künftig überflüssig werden und entfallen, wenn durch die Dominanz der Weltanschauung Staat und Gesellschaft im Dritten Reich eins geworden seien⁴⁶.

Der Vorrang des Führerwillens vor der gesetzten Rechtsordnung verlangte, daß die traditionellen juristischen Konzepte für ihn durchlässig gestaltet wurden. Daher propagierte Schmitt eine grundlegende Erneuerung der juristischen Begriffe, Methoden, Auslegungsregeln, der Rechtsquellenlehre, des Amtsverständnisses aller „Rechtswahrer“ bis hin zu einem neuen Staatsverständnis. Die Begriffe waren gleichzuschalten⁴⁷ und damit neu

gleichzeitig aber die Herstellung dieser Artgleichheit durch Züchtung erst noch erreichen zu wollen, vgl. H. Hofmann (Anm. 1), S. 197.

42 Carl Schmitt, *Der Rechtsstaat*, in: *Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung*, München 1935², S. 3–10; ders., *Nationalsozialismus und Rechtsstaat*, in: *Juristische Wochenschrift*, 63 (1934), S. 716.

43 Vgl. ders., *Der Weg des deutschen Juristen*, in: *Deutsche Juristen-Zeitung*, 39 (1934), Sp. 695.

44 Vgl. ders., *Nationalsozialismus und Rechtsstaat*, in: *Juristische Wochenschrift*, 63 (1934), S. 713; s. dazu C. H. Ule (Anm. 7), S. 16. Die Äußerung Schmitts bezog sich auf die Prozesse zum Reichstagsbrand.

45 Vgl. C. Schmitt (Anm. 43), Sp. 693.

46 Vgl. ders., *Was bedeutet der Streit um den „Rechtsstaat“?*, in: *ZStW*, 95 (1935), S. 189–201; dazu C. H. Ule (Anm. 7), S. 11. Auch für die Übergangszeit bleibt nach Ule offen, inwieweit überhaupt noch Raum für Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben war.

47 Vgl. C. Schmitt (Anm. 43), Sp. 692.

zu definieren⁴⁸. Dies kann am Beispiel des „Gesetzes“ verdeutlicht werden: „Gesetz ist für uns nicht mehr eine abstrakte, auf einen vergangenen Willen bezogene Norm; Gesetz ist Plan und Wille des Führers.“⁴⁹

Gesetz war damit keine feste Regel mehr, welche für Schmitt als in der Vergangenheit konzipiert notwendig immer zu spät zur Lösung aktueller Probleme kam, sondern der momentane Führerwille. Alte Gesetzestexte waren nur noch insoweit „Gesetz“, wie sie mit dem momentanen Führerwillen übereinstimmten. Dabei handelt es sich um eine vollständige Perversion des klassischen Gesetzesbegriffes. Was sollte aber mit den alten Gesetzestexten geschehen? Zur Verwaltung blieben sie unerlässlich. Hierfür entwickelte Schmitt eine neue Rechtsquellen- sowie Interpretationslehre. Das „gesamte heutige deutsche Recht“ müsse „ausschließlich und allein vom Geist des Nationalsozialismus beherrscht sein. Das ist das erste Auslegungsprinzip . . . Jede Auslegung muß eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.“⁵⁰

Oberste Rechtsquelle für den Rechtsanwender wurde damit die nationalsozialistische Weltanschauung, also das Parteiprogramm der NSDAP⁵¹. Auf diese Weise sollte der neue Geist in die alten Gesetze aufgenommen werden, so daß es keinen Unterschied mehr machen sollte, ob etwas nach den alten Gesetzen zulässig war (*de lege lata*) oder an sich neue Gesetze erfordere (*de lege ferenda*). Denn nunmehr sollte kein noch so eindeutiger Wortlaut der bestehenden Gesetze dem nationalsozialistisch gewollten Rechtsziel im Wege stehen können⁵². Dies galt nicht nur für Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, in die am einfachsten die neue Weltanschauung hineininterpretiert werden konnte⁵³, sondern für alle Normen.

48 Vgl. ders., *Nationalsozialistisches Rechtsdenken*, in: *Deutsches Recht*, 4 (1934), S. 229: „Wir denken die Rechtsbegriffe um . . . Es ist ein Vorgang, dessen Totalität gerade die denkerische und die echt wissenschaftliche Seite des Rechtslebens erfaßt, ein Vorgang, an dem teilzuhaben jeder von uns deutschen nationalsozialistischen Juristen stolz sein muß. Wir sind auf der Seite der kommenden Dinge!“

49 Ders., *Die Rechtswissenschaft im Führerstaat*, in: *Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht*, 2 (1935), S. 439; hierbei handelt es sich um die Rede als Vorsitzender des Ausschusses für Staatsrecht auf der ersten Arbeitstagung der Akademie unter dem Vorsitz von Hans Frank.

50 Ders., *Nationalsozialismus und Rechtsstaat*, in: *Juristische Wochenschrift*, 63 (1934), S. 717.

51 Vgl. ders., *Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes*, in: *Deutsches Recht*, (1936), S. 181–185; „Das Programm der NSDAP ist eine echte, und zwar unsere wichtigste Rechtsquelle.“

52 Vgl. ders. (Anm. 43), Sp. 692 f.

53 Vgl. ders. (Anm. 50), S. 717.

Letztlich galt es auch, die „Trennung von Gesetzgebung und Regierung ... grundsätzlich zu überwinden“⁵⁴. Legislative und Exekutive konnten nur noch in der Übereinstimmung mit dem Führerwillen ihre Legitimität finden. Für die Rechtspraxis entwickelte Schmitt praktische Faustformeln, die dieses Auslegungsergebnis sicherstellen sollten⁵⁵. Diese Auflösung der bisherigen Ordnung reichte Schmitt noch nicht aus. Mit dem „Konkreten Ordnungsdenken“ propagierte er eine Form rechtswissenschaftlicher Betrachtung, die das Recht nach den in der Gesellschaft praktizierten Institutionen konstruieren will. Sie sichert der tatsächlichen Ordnung den Vorrang vor dem Gesetz⁵⁶. Übrig blieb das Problem, die Richter trotz der richterlichen Unabhängigkeit auf die neue Handhabung der Gesetze zu verpflichten. In Anlehnung an Hans Frank betonte Schmitt, daß der Richter nicht nur Diener des Rechts, sondern auch Diener des Staates sei⁵⁷: „Der deutsche Rechtswahrer ist heute der Mitarbeiter des Führers.“⁵⁸ Mit diesen Ideen schuf Schmitt das Instrumentarium, das den Führerwillen flexibel als Recht bezeichnen und in die Tat umsetzen konnte. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß diese Deutungsmuster dazu beigetragen haben, den Juristen den Weg zur Umsetzung der Diktatur im Alltag zu zeigen.

4. „Der Führer schützt das Recht“

Schmitt beschränkte sich nicht nur auf wissenschaftliche Ausarbeitungen. Durch seine Beiträge half Schmitt auch, das Zeitgeschehen im nationalsozialistischen Sinne zu deuten und zu überhöhen⁵⁹. Von besonderer Bedeutung ist Schmitts Artikel „Der Führer schützt das Recht“, der seine Reaktion auf die Ermordung verschiedener

Regimegegner anläßlich des von Hitler unterstellten Röhmputsches darstellt⁶⁰. Der Aufsatz wird als Schlüsselwerk⁶¹, Höhepunkt im Kampf gegen den Rechtsstaat⁶² und als so bekannt bezeichnet, daß es keinen mehr aufregen könne⁶³. Während man lange Zeit darin eine Rechtfertigung von Hitlers Morden sah, mehren sich in den letzten Jahren die Stimmen, die diesen Aufsatz verteidigen oder ihn sogar als einen Akt des Widerstandes bewerten. Es handelt sich mithin um ein Beispiel für die behauptete Mehrdeutigkeit des Autors⁶⁴. Es wird sich allerdings zeigen, daß sich auch dieser Artikel fast nahtlos in Schmitts übriges Schaffen einfügen läßt.

Schmitt erinnerte zunächst an die Aufstände der Matrosen 1917 und spielte damit auf die Dolchstoßlegende an, wenn er meinte, daß die Nation noch 1934 darunter leiden würde, daß eine „durch die Denkweise des liberalen Rechtsstaats gelähmte Zivilbürokratie“ damals nicht den Mut gefunden habe, die Meuterer und Staatsfeinde nach verdientem Recht zu behandeln⁶⁵. Hitler habe aus dieser Geschichte gelernt und mache nun Ernst mit der Schaffung eines neuen Staates, der sich gegen seine Feinde wehren könne. Nun hatte Hitler die Planung eines SA-Putsches behauptet und damit seine Taten gerechtfertigt. Schmitt nahm entsprechend einen Reichsnotstand an⁶⁶. Auffällig ist aber, wie Schmitt mit keinem Wort die vorgefallenen Straftaten erwähnte und das darin liegende Rechtfertigungspotential nicht ausnutzte. Es liegt nahe, daß Schmitt als ehemaliger Vertrauter von Schleichers und anderer Ermordeter wohl wissen mußte, daß nicht, wie von Hitler behauptet, eine geschlossene Gruppe von Hochverrätern liquidiert, sondern eine willkürliche Auswahl aus verschiedenen Kreisen vorgenommen worden war⁶⁷. Nicht aber ein bloßer konkreter Notfall

54 Ders. (Anm. 49), S. 439.

55 Ders., Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis, hrsg. vom Presse- und Informationsamt des Bundes nationalsozialistischer Juristen e. V., Berlin 1933; ders., Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, in: Juristische Wochenschrift, 62 (1933), S. 2793f. = Deutsches Recht, 3 (1933), S. 201. Das Vorbild Schmitts ist spürbar auch bei Georg Dahm, Karl August Eckhardt, Reinhard Höhn, Paul Ritterbuch und Wolfgang Siebert, Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters, in: Deutsche Rechtswissenschaft, 1 (1936), S. 123f.

56 Vgl. C. Schmitt (Anm. 39), S. 66f.

57 Vgl. ders. (Anm. 50), S. 713.

58 Ders., Aufgabe und Notwendigkeit des deutschen Rechtsstandes, in: Deutsches Recht, 6 (1936), S. 181. 1936 präziserte Schmitt, daß nicht Unabhängigkeit von der politischen Führung, sondern von Verwaltung und Polizei gemeint sei, vgl. Frank Lucien Lorenz, Carl Schmitt: Juristische Form kraft Repräsentation im Staats- und Strafverfahrensrecht, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte, 18 (1996), S. 260–277.

59 Auch hier gilt der Ausspruch von P. Noack (Anm. 1), S. 195: „Es gab keinen NS-juristischen Einzelaspekt, den er damals nicht guthieß.“

60 Vgl. Carl Schmitt, Der Führer schützt das Recht. Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, in: Deutsche Juristen-Zeitung vom 1. 8. 1934, Sp. 945 ff., wiederabgedruckt in: ders., Positionen und Begriffe (Anm. 7), Nr. 23, S. 199–203.

61 Vgl. Joseph Isensee, in: H. Quaritsch (Anm. 1), S. 603.

62 Vgl. C. H. Ule (Anm. 7), S. 16.

63 So R. Schnur, dagegen Peter Römer, Tod und Verklärung des Carl Schmitt, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP), 76 (1990), S. 390.

64 Diese geht aus von Selbstdeutungen Schmitts, der Artikel habe die Zensur nur knapp umgangen, vgl. dazu H. Quaritsch (Anm. 7), S. 89f.

65 Vgl. C. Schmitt (Anm. 60), S. 199, 203.

66 Vgl. ebd.

67 So zu Recht bereits B. Rüthers (Anm. 1), S. 79. Die Ansicht von Günter Maschke, Der Tod des Carl Schmitt, Wien 1987, S. 72, ebenso F. L. Lorenz (Anm. 58), S. 270, daß angesichts der angenommenen Putschgefahr und des Anscheins des Sieges der Wehrmacht Schmitt als „Mann der Wehrmacht“ den Aktionen zustimmen mußte, ist daher textfern und unhaltbar. Richtig sieht P. Römer (Anm. 63), S. 396, in Maschkes zynischem Bild, daß „in Revolutionen immer Blut

rechtfertigte nach Schmitt die Aktionen, welche nur notgedrungen von der Staatsspitze durchgeführt wurden. Schmitts Begründung ging noch weiter: „Der Führer schützt das Recht vor dem schlimmsten Mißbrauch, wenn er im Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht schafft.“⁶⁸

Schmitt sah Hitler in der Rolle des obersten Richters, dessen Vollstreckung gleichzeitig das ohne jedes Verfahren ergangene Urteil, nämlich den Schuldspruch mit Anordnung der Kapitalstrafe, enthalte. Diese Aktion schuf demnach insofern Recht, als sie gleichzeitig Verfahren, Verurteilung und Vollstreckung ersetzte. Angesichts der supremen Stellung des Führers ist es wenig überraschend, daß er auch judikative Gewalt ausüben konnte⁶⁹. Jeden Juristen mußte jedoch erstaunen, daß dies auch ohne jede Form möglich war und noch als Recht bezeichnet wurde. Wozu diente noch das gesetzte Recht, wenn sich der Staat nicht daran hielt? Auch wenn man dem charismatischen Führerwillen Vorrang einräumen wollte, so schien hier jede Ordnung verletzt. Um dies zu rechtfertigen, erweiterte Schmitt das Notstandsargument. Jedes Gesetz und jedes Urteil sei nur insoweit Recht, als es das Lebensrecht des Volkes sichere. Genau daraus speisten sich aber die Vollstreckungen Hitlers: „Das Richtertum des Führers entspringt derselben Rechtsquelle, der alles Recht jedes Volkes entspringt. In der höchsten Not bewährt sich das höchste Recht und erscheint der höchste Grad richterlich rächender Verwirklichung dieses Rechts.“⁷⁰

Die Not gebot also die Tat, ihre Ausführung bewies nur wieder den wahren Führer, der dem Übel zu wehren wußte. Aber wer entschied über Not und Notwendigkeit? Es ergibt sich fast von selbst, daß dies allein dem Führer zustehen konnte: „Inhalt und Umfang seines Vorgehens bestimmt der Führer selbst.“⁷¹ Handlung und Zeitpunkt dessen, was notwendig war, hatte der Führer allein zu bestimmen. Was er tat, war notwendig. Dieser logische Zirkel – tatsächlich ein *Circulus vitiosus* – wirkte freilich auch dann, wenn keine objektive oder subjektive Notsituation vorlag. Das Vorgehen Hitlers wurde damit nicht nur auf Situationen besonderer Not begrenzt⁷²; gerade in dem Definitionsrecht für den Ausnahmezustand lag nach Schmitts Verständnis die Souveränität

und nicht Rosenwasser versprüht“ werde, eine implizierte Rechtfertigung der Morde Hitlers.

68 C. Schmitt (Anm. 60), S. 200.

69 Vgl. ebd., S. 200; „Der wahre Führer ist immer auch Richter. Aus dem Führertum fließt das Richtertum.“

70 Ebd., S. 200.

71 Ebd., S. 202.

72 Vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 216.

begründet⁷³. Dies war konsequent, damit der Führerwille nicht selbst zu einem, für den Verbrecher im voraus zu berechnenden, Teil des „positiven Zwangsnormengeflechts“ werden, sich damit nicht mehr vom Lebensrecht des Volkes speisen und seine Rechtsqualität verlieren würde. Auch handelt es sich wieder um eine Folge Schmitts dezisionistischen Denkens, wonach die Dezision „normativ aus dem Nichts geboren“ sei⁷⁴.

Das „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr“ vom 3. Juli 1934 hatte die im Zusammenhang mit dem behaupteten Hoch- und Landesverrat stehenden und zwischen dem 30. Juni und 2. Juli 1934 erfolgten Morde für Rechtsens erklärt⁷⁵. Dies gab Schmitt Gelegenheit, die Verwerflichkeit der dadurch nicht gedeckten Morde zu betonen⁷⁶. Göring und Reichsjustizminister Gürtner hatten sogar eine besonders strenge Strafverfolgung dieser ungedeckten Morde angeordnet. Insoweit stimmt Schmitts Hinweis nur mit der offiziellen Sprachregelung überein. Schmitts Forderung konnte dem Regime auch deswegen nicht gefährlich werden, da, wie Schmitt ausführte, Hitler selbst den Zusammenhang zu seinen Absichten ohne jede Kontrollmöglichkeit definieren konnte. Lag darin nun ein hilfloser Appell an den Führer, die angeblich aus Schmitts Sicht ungerechten Morde zu ahnden⁷⁷?

Hier gilt es, den zeitgeschichtlichen Kontext zu beachten. Die Aktion hatte weite Teile der Bevölkerung erschüttert, v. a. in ihrem Glauben an die Wahrung von Recht und Ordnung durch den Staat⁷⁸. Nur die im Gesetz genannte Frist milderte den verheerenden Eindruck, indem sie die Aktion zu einer auf drei Tage befristeten Ausnahme reduzierte. Dies war auch der Grund gewesen, weshalb

73 Vgl. C. Schmitt (Anm. 21), S. 1: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.“

74 Die Parallele von F. L. Lorenz (Anm. 58), S. 265/268 zur katholischen Kirche ist daher nicht nur ohne Belege, sondern falsch. Das Argument (S. 269), daß Schmitt sonst keinen zur Verfolgung der Straftaten habe aufrufen können, verkennt, daß das Recht, das nach Schmitt zu schützen war, nicht das der Opfer, sondern das Lebensrecht des Volkes war.

75 Vgl. Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1990², S. 451. Die Frist war dabei besonders lang gehalten worden, um das Wüten der braunen Horden zu decken.

76 Vgl. C. Schmitt (Anm. 60), S. 202: „Außerhalb oder innerhalb des zeitlichen Bereiches der drei Tage fallende, mit der Führerhandlung in keinem Zusammenhang stehende, vom Führer nicht ermächtigte ‚Sonderaktionen‘ sind um so schlimmeres Unrecht, je höher und reiner das Recht des Führers ist.“

77 So G. Maschke (Anm. 67), S. 73, der den Hinweis auf die Frist geschickt, kühn, aber notgedrungen hilflos nannte.

78 Vgl. dazu L. Gruchmann (Anm. 75), S. 471 ff.; G. Maschke (Anm. 67), S. 72, betont zu stark die Erleichterung über das Ende der die öffentliche Ordnung störenden braunen Bataillone.

Gürtner zum Erlaß dieses Gesetzes gedrängt hatte. Im Sinne seiner Funktionsfähigkeit mußte das Dritte Reich bestrebt sein, seine ordnungsstaatliche Seite zu wahren⁷⁹. Die Betonung des Unrechts durch Schmitt förderte die Wiederherstellung der Balance zwischen charismatischer Willkür und Ordnungsstaat. Indem Schmitt auch Unrecht innerhalb der Frist zuließ, kam er denjenigen entgegen, die konkrete Einzelfälle als Unrecht empfanden. Gleichzeitig verwies er sie auf die Entscheidungsgewalt Hitlers über Recht und Unrecht. Wenn er damit hier den Führer zur Bestrafung des Unrechts aufrief, so war es der Führer, dessen Freiheit von formalen Bindungen als oberster Gerichtsherr Schmitt eben bestätigt hatte. Welche Morde nun als nicht mehr gedeckt zu betrachten waren, konnte selbst die Staatsspitze kaum ermitteln. Nur ganz ausnahmsweise wurden solche Taten bestraft, wenn dies aus den genannten propagandistischen Gründen für notwendig gehalten wurde⁸⁰.

Zu Schmitts Verteidigung wurde eingewandt, daß Schmitt aufgrund seiner Position als führender Jurist zu solch einem Artikel verpflichtet gewesen sei⁸¹. Hier führt ein Blick auf die dem Aufsatz zugrundeliegenden Kontroversen weiter. Die Lehre von Hitler als oberstem Richter, die Schmitt vertrat, war keineswegs die offizielle Version. Sie wurde insbesondere vom Reichsjustizminister Gürtner bekämpft; in seinem Ministerium vertrat nur noch Roland Freisler diese Auffassung. Gürtner konnte sich durchsetzen: Das „Gesetz über die Maßnahmen der Staatsnotwehr“ nahm schon in seinem Titel Bezug auf die außergewöhnliche Situation als Rechtfertigung der Aktionen. Durch die zeitliche Begrenzung wurde gleichzeitig deutlich gemacht, daß es sich um eine Ausnahme handelte und keineswegs ein neues ständiges Mittel der Justiz eingeführt werden sollte. Gürtner konnte sich bis zu seinem Tod in diesem Punkt behaupten; erst im Krieg setzte sich die Auffassung vom Führer als obersten Richter durch⁸².

79 Die gezielten Sonderaktionen unter Verletzung des Rechts konnten um so wirkungsvoller eingreifen. Vgl. dazu Ernst Fraenkel, *The Dual State*, New York 1940, deutsch: *Der Doppelstaat*, Frankfurt a. M. 1984.

80 Vgl. L. Gruchmann (Anm. 75), S. 455 ff., 465 f. Die Behauptung von G. Maschke (Anm. 4), S. 190, Schmitt habe hier die Ahndung der Morde an von Schleicher und von Bredow gefordert, ist daher unhaltbar. Beide hatte Hitler in seiner rechtfertigenden Reichstagsrede als Hauptverschwörer namentlich benannt, vgl. L. Gruchmann (Anm. 75), S. 438, Fn. 102.

81 So J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 214, 216. Noch drastischer Günther Krauss, *Erinnerungen an Carl Schmitt* – Teil 5, in: *Schmittiana II*, Brüssel 1990, S. 91. Schmitt habe die Aufgabe des Artikels als „labor improbus“ und bedrückend empfunden.

82 Vgl. L. Gruchmann (Anm. 75), S. 453 f. Allerdings stützte sich Schmitt insoweit auf die Reichstagsrede Hitlers.

Nachhaltig wandte sich Schmitt gegen diese Auffassung Gürtners⁸³. Da sich Hitler in dem Gesetz auch als oberster Gerichtsherr bezeichnet hatte, wies er darauf hin, daß eine solche Äußerung mit „dieser Art von Jurisprudenz“, die nur im äußersten Notfall apokryphe Notausgänge zugestehe, nicht in Einklang bringen ließe⁸⁴. Schmitt entpuppte sich hier weniger als linientreu⁸⁵, sondern eher als Scharfmacher, der die offiziellen juristischen Positionen noch zu überbieten suchte. Weder zum Artikel selbst noch zu dessen maßlosem Inhalt ist Schmitt verpflichtet gewesen. Vielmehr war Schmitt so stolz auf diesen Aufsatz, daß er ihn noch im Schlußwort des Herausgebers der „Deutschen Juristen-Zeitung“ als besondere Leistung dieser Zeitschrift erwähnte⁸⁶, welcher weithin gewirkt habe. Offensichtlich kam es ihm auch darauf an.

Ausgehend von einem 1986 gehaltenen Referat hat Schmitts Nachlaßverwalter Joseph H. Kaiser⁸⁷ eine weitere Kontroverse um die Deutung dieses Aufsatzes entfacht. Er sieht ihn nur als reflexartige Reaktion auf eine dem Autor drohende Gefahr. Peter Römer hat dagegen zu Recht eingewandt, daß in dieser Zeit keine Schmitt persönlich drohende Gefahr bekannt ist⁸⁸. Auch als er über zwei Jahre später in die Schußlinie der SS geriet, führte dies in keinem Moment zu einer Leib und Leben bedrohenden Gefahr. Den im Präsens Indikativ gehaltenen Titel des Aufsatzes deutete Kaiser weiter nicht als Feststellung, sondern als besonders strengen Imperativ, was nach der deutschen Grammatik möglich ist. Dementsprechend stellt die Betonung des Lebensrechts des Volkes als

83 Vgl. ebd., S. 451.

84 Vgl. C. Schmitt (Anm. 60), S. 200: „Sie kann die richterliche Tat des Führers nur in eine nachträglich zu legalisierende und indemnitätsbedürftige Maßnahme des Belagerungszustandes umdeuten.“ Da Gürtner aber nicht erklärte, wie der Notfall festgestellt wurde, war Schmitts Auffassung in sich und im Rahmen seiner Lehre zur Stellung des Führerwillens konsequenter.

85 Daher greift auch nicht jener Rechtfertigungsversuch, wonach Schmitt als später NS-Konvertit zur besonderen Rechtgläubigkeit verpflichtet gewesen sei.

86 Vgl. Carl Schmitt, Schlußwort des Herausgebers, in: *Deutsche Juristen-Zeitung*, 41 (1936), Sp. 1453/4. Dies spricht auch dagegen, daß Schmitt nur so übertrieben habe, daß er unglaubwürdig gewirkt habe, vgl. B. Rüthers (Anm. 1), S. 137; immerhin vertrat auch Freisler diese Position. Vielmehr schufen beide einen Druck auf die gemäßigeren Juristen, ihre Rechtgläubigkeit nachzuweisen. Gerade diese Konkurrenz der Juristen um die Erarbeitung der „nationalsozialistischen“ Rechtsmeinung hat dem Regime einen besonderen Reichtum an Argumenten für eine Rechtspolitik beschert, der ihm eine flexible Anpassung an seine politischen Ziele ermöglichte.

87 Vgl. Joseph H. Kaiser, *Konkretes Ordnungsdenken*, in: H. Quaritsch (Anm. 1), S. 319–331.

88 Vgl. P. Römer (Anm. 63), S. 395, der zu Recht auch darauf hinweist, daß kaum von einer reflexartigen, d. h. unüberlegten Reaktion Schmitts die Rede sein kann.

Rechtsquelle eine Mahnung dar, mit der Schmitt Hitler die notwendige Wahrung von Recht und Ordnung vorgehalten habe⁸⁹. Ähnlich steht für Maschke im Zentrum des Artikels „eindeutig der Appell an Hitler, jetzt Träger und Beschützer des Rechts zu sein und die erreichte politische Einheit im Inneren zu sichern“. Wahrscheinlich habe Schmitt aber nur seine Ansicht dokumentieren wollen und sei, wie üblich, nicht verstanden worden. Dies deshalb nicht, so weiter Maschke, weil man nirgendwo begriff, daß die Niederschlagung der SA immerhin noch eine Chance zum – politisch homogenen – Staate war. Wer den Artikel Schmitts mißbilligte, billigte, ja wünschte einen Bürgerkrieg in Deutschland, dessen Sieger die demokratischen Kräfte gar nicht sein konnten⁹⁰.

Eine solche Deutung überschätzt aber nicht nur die Lesefähigkeit von Schmitts Zeitgenossen und der Nachgeborenen, die ein Autor wohl einplant⁹¹. Sie ist auch, wie dargestellt, völlig anachronistisch, indem es die eigentliche Intention Schmitts verkennt, dem es auch um die Bekämpfung der gemäßigeren Position Gürtners und seines Ministeriums ging. Schließlich werden Satzketten isoliert, um den Zusammenhang des Textes vergessen zu machen. Hier werden die Grenzen der möglichen Interpretation des Textes überschritten, und es entsteht unwillkürlich der Verdacht einer vorsätzlichen Geschichtsfälschung.

Maschkes Hinweis auf die Bürgerkriegsgefahr, die Schmitt immer besonders betont hat, gibt jedoch zu denken. Dabei ist insbesondere Schmitts politisches Denken zu berücksichtigen, das möglicherweise diesen Artikel weniger unverständlich⁹² erscheinen läßt. Aus jeder Opposition konnte sich nach Schmitts Auffassung ein zum Bürgerkrieg führender Gegensatz entwickeln, wenn der Staat nicht einschritt und seine politische Homogenität sicherstellte. Damit diente er nur der Verwirklichung einer ethischen Politik und war insoweit dazu verpflichtet⁹³. Die Bedeutung der politischen Homogenität war daher für Schmitt dermaßen groß, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie auch seiner Auffassung nach durch politische

Morde hergestellt werden durfte. Der Vergleich mit Schmitts politischer Theorie spricht nicht dafür, daß Schmitt die Rächung von Unrecht einforderte. Das Gegenteil erscheint möglich, daß Schmitt die Ausübung der höchsten Staatsgewalt bis hin zu politischen Morden an politischen Feinden auch praktisch billigte.

In diesem Artikel beschrieb Schmitt exemplarisch die Reichweite der charismatischen Führungsgewalt im Bereich der Jurisdiktion und leistete wieder eine Definition des Führerstaates. Dies erklärt, warum Schmitt auch später immer wieder dem Neuabdruck dieses Artikels zustimmte⁹⁴. An den Interpretationen dieses berühmten Artikels „Der Führer schützt das Recht“ läßt sich also auch demonstrieren, daß die berühmte Mehrdeutigkeit oft nur ein Ergebnis gezielter Fehlinformationen des Meisters und von Fehldeutungen seiner Jünger ist.

5. Strafrecht

Schmitt beschäftigte sich aber nicht nur mit dem Staatsrecht. In der Kritik eines Neuentwurfs des Strafverfahrensrechts bemängelte er 1936 die mangelnde Umsetzung des Führerprinzips im Strafverfahren, womit er eine stärkere Stellung des vorsitzenden Richters meinte. Auch wollte er die Anrufung der politischen Führung bei öffentlichen Rechtsverletzungen zulassen⁹⁵. Der Schmitt mißgünstig beobachtende Sicherheitsdienst (SD) wertete dies als Versuch Schmitts, sich wieder einmal als Vorkämpfer des neuen Rechts zu profilieren⁹⁶. Aber auch dem SD entging die Stringenz, mit der Schmitt weiter arbeitete. 1936 war das NS-Staatsrecht weitgehend ausgebildet und ausdiskutiert. Nun galt es, auf anderen Gebieten die neuen Ideen umzusetzen, und Schmitt beschäftigte sich mit dem Strafverfahren als einer den Begriff des Rechtsstaats konkretisierenden Rechtsmaterie und weiteren Rechtsmaterien⁹⁷.

94 Auch dies spricht dagegen, in den extremen Stellungnahmen Schmitts nur persiflierenden „Narrenjubil und Nonsens-Proskynese“ und eine gewagte Parodie zu sehen, so aber H. Quaritsch (Anm. 7), S. 109.

95 Vgl. F. L. Lorenz (Anm. 58), S. 273 f., leider ohne Auseinandersetzung mit der grundlegenden Darstellung bei L. Gruchmann (Anm. 75), S. 994 ff. Indem Lorenz schon in seiner Prämisse (S. 261) darauf abstellt, daß Schmitt den Wert einer festen Ordnung betont habe, entgeht ihm das eigentliche Thema Schmitts, nämlich die Vereinbarkeit juristischer Form mit der charismatischen Führerdiktatur oder, in seinen Worten, mit der Durchsetzung des Führerprinzips im Strafverfahren (vgl. L. Gruchmann [Anm. 75], S. 996 ff.) z. B. durch die Abschaffung aller Rechtsmittel zugunsten eines „Beauftragten des Führers zur Wahrung der Rechtseinheit“.

96 Vgl. F. L. Lorenz (Anm. 58), S. 275.

97 Vgl. Carl Schmitt, Die nationalsozialistische Gesetzgebung und der Vorbehalt des „ordre public“ im Internationalen Privatrecht, in: Zeitschrift der Akademie für

89 Dieser Deutung hat sich angeschlossen: Julien Freund, in: G. Maschke (Anm. 67), S. 71; ebenso auch F. L. Lorenz (Anm. 58), S. 268.

90 Vgl. G. Maschke (Anm. 67), S. 73; ders., Im Irrgarten Carl Schmitts, in: Karl Corino (Hrsg.), Intellektuelle im Bann des Nationalsozialismus, Hamburg 1980, S. 204–241.

91 So zu Recht H. Quaritsch (Anm. 7), S. 90.

92 Vgl. B. Rüthers (Anm. 1), S. 80.

93 Diese Konsequenz der politischen Theorie betont auch K. Graf Ballestrem (Anm. 16), S. 129, der die Vermutung aufstellt, daß die Billigung der „rücksichtslosen“ Herstellung nationaler Homogenität durch die Türkei in Carl Schmitt (Anm. 23), S. 14, sich auf den Völkermord an den Armeniern bezog.

6. Der Kongreß zum Einfluß jüdischen Rechtsdenkens und Schmitts „Sturz“

Die Blutschutzgesetze, d. h. die antisemitische Gesetzgebung, hatte Schmitt in einer Steigerung seines auch sonst geäußerten Antisemitismus als die „Verfassung der Freiheit“ für das deutsche Volk bezeichnet⁹⁸. Aufgrund seiner Initiative⁹⁹ und Organisation fand dann am 3. und 4. Oktober 1936 in München ein Kongreß zum Einfluß des jüdischen Rechtsdenkens auf das deutsche Recht statt¹⁰⁰. Das Motto dieses Zusammentreffens verkündete Hans Frank: „Möge diese Tagung das völlige Ende des Judentums in der deutschen Rechtswissenschaft . . . bedeuten.“¹⁰¹ Carl Schmitt hielt die Eröffnungs- und die Schlußansprache¹⁰². Letztere wurde als eine der traurigsten Verwirrungen des deutschen Geistes bezeichnet¹⁰³. In der Tat sind seine Ausfälle gegen die jüdischen Autoren an Gehässigkeit kaum zu überbieten, wenn er sie als „Parasiten des deutschen Rechtsdenkens“ bezeichnete¹⁰⁴, deren „Meinungen in ihrem gedanklichen Inhalt grundsätzlich nicht mit Meinungen deutscher oder sonstiger nichtjüdischer Autoren auf eine Ebene gestellt werden“ könnten¹⁰⁵. Ferner formulierte er die Forderungen,

1. die juristischen Autoren jüdischer Abstammung in einem Katalog zu erfassen,

Deutsches Recht, 3 (1936), S. 204–211; das Wirtschaftsrecht behandelte er 1936 in einem Vortrag, vgl. den Bericht in: Aus der Deutschen Rechtsfront, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 41 (1936), Sp. 695 f.; hinzuweisen ist auch auf mehrere Artikel, die eine historische Legitimation der nationalsozialistischen Rechtserneuerung bieten sollen und dabei eine schreckliche Geschichtsklitterung im Anschluß an Punkt 19 des Parteiprogramms enthalten.

98 Ders., Die Verfassung der Freiheit, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 40 (1935), Sp. 1133–1135.

99 Im Februar 1936 hatte Schmitt bereits in einer Vorlesung den Einfluß des (jüdischen) großen Staats- und Verwaltungsrechtlers Walter Jellinek angeprangert, vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 230. Im Mai 1936 kündigte er dann den Kongreß an.

100 Der Ablauf wird näher beschrieben von B. Rütters (Anm. 1), S. 96–104, sowie Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, München 1990, S. 153 ff.

101 Zit. nach H. Göppinger, ebd., S. 154.

102 Die Beiträge wurden zusammen publiziert in: Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Ansprachen, Vorträge und Ergebnisse der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936, Heft 1: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, Berlin o. J. (1936), die Beiträge von Schmitt dort, S. 14–17, 28–34. Das Schlußwort ließ Carl Schmitt zusätzlich noch in seinem Organ veröffentlichen: Die deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 41 (1936), Sp. 1193–1199.

103 Vgl. Walther Lewald, Carl Schmitt redivivus, in: Neue Juristische Wochenschrift, (1950), S. 377.

104 C. Schmitt, Schlußwort (Anm. 102), Sp. 1197: „Der Jude hat zu unserer geistigen Arbeit eine parasitäre, eine taktische und eine händlerische Beziehung.“

105 Ebd., Sp. 1196.

2. die Bibliotheken und die neuen Schriften von solchen Autoren zu säubern,

3. die notwendigen Zitierungen nur mit Kenntlichmachung der Abstammung des Autors vorzunehmen¹⁰⁶ und

4. in Dissertationen die schädigenden Einflüsse des Judentums untersuchen zu lassen¹⁰⁷.

Schließlich zitierte er Hitler: „Indem ich mich des Juden erwehre“ sagt unser Führer Adolf Hitler, „kämpfe ich für das Werk des Herrn“¹⁰⁸. Zum Abschluß der Tagung gelobten die Teilnehmer in einem Telegramm an Frank, „unter der Leitung ihres verehrten Reichsgruppenleiters, Staatsrat Prof. Dr. Carl Schmitt“ sich für die Verwirklichung seiner Forderungen einzusetzen¹⁰⁹. Auch hier blieb die Theorie nicht ohne Konsequenzen; jene Vorschläge wurden bald in die Tat umgesetzt¹¹⁰.

Über die Motive dieses antisemitischen Wütens wird gerätselt. Es ist falsch, darin nur einen „lip-service“ zu sehen¹¹¹, denn, wie gezeigt, war Schmitt über das Dritte Reich hinaus antisemitisch geprägt. Aufgrund seiner besonderen Gehässigkeit ist dieses Dokument jedoch isoliert von Schmitts übrigen Schaffen¹¹². Insoweit ist es nicht abwegig, hierin einen Versuch der Abwendung drohender Gefahren für seine Person zu sehen. Schon seit längerem häuften sich die Anzeichen einer allgemeinen Ablehnung Schmitts. Aus den Kreisen seiner eifersüchtigen Kollegen mehrten sich Stimmen, die auf Schmitts Bindung zum politischen Katholizismus und seinen früheren Umgang mit Juden hinwiesen, die seine späte Konversion zum

106 Dazu nannte er sein eigenes Beispiel: „Wer heute „Stahl-Jolson“ [gemeint ist Friedrich J. Stahl, M. S.] schreibt, hat dadurch in einer echt wissenschaftlichen klaren Weise mehr bewirkt als durch große Ausführungen gegen die Juden.“ C. Schmitt, Schlußwort (Anm. 102), Sp. 1195.

107 Vgl. ebd., Sp. 1194 ff. Diese Punkte führen weiter als die vier Forderungen von Frank, vgl. Hans Frank, Ansprache des Reichsrechtsführers, in: Das Judentum in der Rechtswissenschaft (Anm. 102), S. 10.

108 C. Schmitt, Schlußwort (Anm. 102), Sp. 1199.

109 Vgl. Gelöbnis der Teilnehmer der Tagung (Anm. 102), S. 35.

110 Vgl. B. Rütters (Anm. 1), S. 102. Bereits Mitte Oktober konnte Schmitt (Deutsche Juristen-Zeitung, 41 (1936), Sp. 1195) das Verzeichnis der von jüdischen Autoren stammenden Werke ankündigen. Insofern mißt H. Göppinger (Anm. 100), S. 17, der Tagung auch grundsätzliche Bedeutung in der Verfolgung jüdischer Juristen bei. Daß Schmitt weiterhin Dissertationen des klassischen Stils ausgab, wiegt dagegen weniger schwer, anders Christian Tilitzky, Carl Schmitt – Staatsrechtslehrer in Berlin, in: Siebte Etappe, (1991), S. 62–117, zumal der politische Gehalt der Themen meist gewahrt blieb, vgl. S. 82 ff.

111 So aber J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 208.

112 Ähnlich P. Noack (Anm. 1), S. 203: „Trauriger Höhepunkt und zugleich Abgang dieser im letzten unverständlichen – weil seiner früheren Sprache und Denkweise völlig fremden – Periode . . .“

Nationalsozialismus unglaubwürdig erscheinen ließen¹¹³. Schon 1934 hatte die Hochschulkommission der NSDAP Vorbehalte gegen Schmidt angemeldet, und seit Sommer 1936 wurde Schmitt vom SD auf Initiative von Höhn überwacht¹¹⁴. Auch das Amt Rosenberg sammelte Material gegen Schmitt. Die SS warnte Frank davor, Schmitt mit irgendeiner neuen Aufgabe zu betrauen¹¹⁵. Hintergrund dafür könnte sein, daß man mit einer Ernennung Franks zum neuen Reichsjustizminister rechnete und Schmitt sich Chancen ausrechnete, unter Frank Staatssekretär zu werden¹¹⁶. Insgesamt hatte ihm sein Erfolg viele Neider gebracht, insbesondere im Kreis der altgedienten Aktivisten des Nationalsozialismus, die sich um den Preis ihrer Mühen geprellt sahen.

Zwar ist fraglich, inwieweit er die wachsende Gefahr wahrnehmen konnte. Immerhin mußten ihm aber die öffentlichen Vorwürfe Koellreuthers und die Verwahrung Höhns, als Schüler von Schmitt zu gelten¹¹⁷, zu denken geben. Es ist daher durchaus möglich, daß die Forcierung seines Antisemitismus eine Abwehrstrategie gegen bevorstehende Angriffe darstellte¹¹⁸. Auch die Anbiederung an den besonders brutal vorgehenden Judenhasser Julius Streicher, den Gauleiter von Mittelfranken, dessen Polemik Schmitt als großartig bezeichnete, könnte in diesem Zusammenhang stehen, da sich Streicher im Sommer 1936 bereits im Sinne Franks gegen Höhn eingesetzt hatte¹¹⁹. Diese Strategie, wenn es eine war, zahlte sich jedoch nicht aus. In mehreren, vor allem 1936 veröffentlichten Artikeln hatte der exilierte, jüdische Schüler Schmitts Waldemar Gurian Material zusammengetragen, das Schmitts frühere, wenig nationalsozialistische Verbindungen und Äußerungen dokumentierte¹²⁰. Dies gab der SS genügend Belastungsmaterial für einen Angriff auf Schmitt. In zwei Artikeln im SS-Organ „Das Schwarze Korps“ vom 3. und 10. Dezember 1936 wurde das

Material der nationalsozialistischen Öffentlichkeit dargeboten¹²¹. Während Göring noch Schmitt in Schutz nahm¹²², gab Frank sofort nach, da seine eigene Stellung zu schwach war, um sich der SS und Heydrich zu widersetzen. „Aus gesundheitlichen Gründen“ wurde Schmitt am 1. Januar 1937 in seiner Funktion als Reichsgruppenwart der Reichsgruppe Hochschullehrer im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund durch Paul Ritterbusch abgelöst¹²³. Die Deutsche Juristen-Zeitung wurde zum Jahresende aufgelöst und mit der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht zwangsvereinigt. Erhalten blieb Schmitt die Mitgliedschaft in Franks Akademie für Deutsches Recht sowie in Görings preußischem Staatsrat. Beide Ämter waren aber nicht mit Einfluß verbunden, zumal der Staatsrat ohnehin seit 1936 nicht mehr zusammengerufen wurde¹²⁴. Auch auf den Lehrstuhl mußte Schmitt nicht verzichten. Weder in der Lehre noch in den Publikationen wurde Schmitt mundtot gemacht. Auch nach 1936 hat er noch eine Fülle von Aufsätzen in Fachzeitschriften wie Zeitungen veröffentlicht. Die Folgen waren also auf den ersten Blick mäßig, allerdings persönliche Angriffe durch „Das Schwarze Korps“ keine Seltenheit¹²⁵. Schmitt selbst jedoch hat in diesen Ereignissen einen großen Wendepunkt gesehen¹²⁶ und die Forschung ist ihm, insoweit erstaunlich einmütig, darin gefolgt.

121 Vgl. ebd., S. 104 ff. Auch Schüler von Schmitt wurden angegriffen.

122 Teilweise wiedergegeben bei F. L. Lorenz (Anm. 58), S. 272 f.

123 Offiziell aufgrund einer Bitte von Schmitt. C. Schmitt (Anm. 8), S. 10 f., spricht von einem Rücktritt Ende Oktober; P. Noack (Anm. 1), S. 202 nur von Rücktrittsabsichten im November; Frank von einer Entbindung Carl Schmitts von allen Ämtern, zit. bei P. Noack (Anm. 1), S. 201. Auch die Äußerung Franks ist offensichtlich unwahr, vgl. i. f. Offensichtlich sind Zeitpunkt und Ablauf der Entlassung Schmitts kaum etabliert.

124 Angabe nach C. Schmitt (Anm. 8), S. 7.

125 Max Planck konnte anscheinend sogar über einen solchen gegen ihn selbst gerichteten Angriff des „Schwarzen Korps“ lachen, vgl. Ernst von Salomon, Der Fragebogen, Hamburg 1993, S. 199 f. Bemerkenswert ist auch Franks öffentliches Bedauern über Schmitts erlittene Schmach und sein großes Lob, vgl. Hans Frank, Zum Abschluß, in: Deutsche Juristen-Zeitung, 41 (1936), Sp. 1149/50–1151/2 a. E.: „Die große Leistung Carl Schmitts für die Erneuerung des deutschen Rechts wird für alle Zeiten ein stolzes Zeugnis deutscher geistiger Führung sein.“ Carl Schmitt, Beantwortung der Frage, in: ders., Staat, Großraum, Nomos, hrsg. von Günter Maschke, Berlin 1995, S. 456, führte sein physisches Überleben auf seine Stellung als Staatsrat und seine Armut zurück. Beides hat freilich seinen Staatsrat-Kollegen Popitz nach dem 20. 7. 1944 nicht vor der Hinrichtung gerettet.

126 Vgl. C. Schmitt (Anm. 125), S. 454 f.; hier scheint auch seine tiefgreifende Enttäuschung über ausbleibende Ehrungen durch.

113 Zu Otto Koellreuther vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 222, und B. Rüthers (Anm. 1), S. 82; zu Karl August Eckhardt J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 230, und B. Rüthers (Anm. 1), S. 83; zu Reinhard Höhn B. Rüthers (Anm. 1), S. 86, und schließlich zu Johannes Heckel vgl. C. H. Ule (Anm. 7), S. 17.

114 So J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 233 f.

115 Vgl. ebd., S. 236.

116 So P. Noack (Anm. 1), S. 202; L. Gruchmann (Anm. 75), S. 994.

117 Vgl. B. Rüthers (Anm. 1), S. 83, 88. Zur heftigen studentischen Kritik nach Schmitts Vortrag über Jellinek im Februar 1933 vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 230 f.

118 Vgl. B. Rüthers (Anm. 1), S. 96. Auch dieser Ansatz widerspricht der Deutung des Kongresses als „Narrenjubiläum und Nonsens-Proskynese“, welche zudem die ernst zu nehmende publizistische Bedeutung eines solchen Kongresses außer acht läßt.

119 Vgl. ebd., S. 90.

120 Vgl. ebd., S. 94 m. w. N.

Um die Bedeutung des „Sturzes“ zu ermessen, muß man sich die Stellung Schmitts bis Oktober 1936 vor Augen führen. Die mit der Fülle seiner Funktionen erreichte Position wird häufig als „Kronjurist des Dritten Reiches“ bezeichnet. War nun Schmitt in diesen Jahren dieser „Kronjurist“? Weder hatte Schmitt eine offizielle Position, die mit diesem Titel verbunden war, noch gab es irgendeine derartige Stellung im Dritten Reich. Der Begriff wurde durch den bereits erwähnten Waldemar Gurian erstmals in seinen Attacken auf Schmitt aus dem Exil geprägt. Es handelt sich also eher um einen polemischen Begriff. Das bedeutet, daß er nach seiner Zielrichtung zu interpretieren ist und etwa als Hinweis auf Schmitt als den für das System nach außen als maßgeblich auftretenden Juristen gedeutet werden muß.

Die Bezeichnung als „Kronjurist“ ist unabhängig davon, ob Schmitt als Nationalsozialist anzusehen ist. Die dargestellten inhaltlichen Positionen lassen jedenfalls weitgehende Übereinstimmungen mit dem Totalitarismus und der charismatischen Führerdiktatur deutlich werden¹²⁷. Eine andere Frage ist, ob Schmitt tatsächlich je politische Macht besessen hat¹²⁸ oder nur „Zuhälter der Gewalt“ (Christian Graf von Krockow) war. Die Häufung der oben aufgelisteten offiziellen Funktionen und der dargestellte publizistische Beitrag Schmitts zeigen aber deutlich, daß Schmitt in diesen Jahren wie wenige andere geholfen hat, die Diktatur auf dem juristischen Sektor zu etablieren. Hier hatte er durch die Kumulation der Aufgaben sicherlich auch eine gewisse Macht¹²⁹. Das Dritte Reich als Führerdiktatur bedurfte aber zur Ausübung politischer Macht keiner Juristen und mußte feste Regeln als Hindernisse ablehnen. Eine Teilhabe Schmitts an der unmittelbaren politischen Macht in der Umgebung Hitlers oder seiner Schergen liegt nicht vor. Mit diesen Einschränkungen kann Schmitt durchaus als Kronjurist des Dritten Reiches angesehen werden¹³⁰. Allerdings läßt sich

diese Stellung nicht an einer seiner Funktionen festmachen, sondern nur an dem Gesamtzusammenhang, der Schmitt als den herausragendsten Vertreter der nationalsozialistischen Rechtslehre erscheinen läßt.

Nun ist es auch einfach, das Ausmaß seines „Sturzes“ zu ermessen. Nicht physische Gefahr, kein bürgerlicher Tod oder sonstige Mißachtung hatten ihn getroffen. Die öffentliche Diffamierung desavouierte Schmitt bereits ausreichend. Allein die Tatsache, daß er so angegriffen werden konnte, sowie der in diesem Zusammenhang stehende Verlust einiger Ämter zerstörten unwiederbringlich jeden Anschein seiner Kompetenz zur authentischen juristischen Interpretation des Nationalsozialismus. Es wurde deutlich, daß auch er sich vor den Schergen der SS in acht nehmen mußte und wie seine Kollegen einmal mehr, einmal weniger von oben favorisierte Privatmeinungen vertrat. Schmitt hatte den Nimbus der Unangreifbarkeit verloren, und es war auch künftig einfach, seine Schriften z. B. als „vaticanisch“ zu brandmarken. Hinzu kommt, daß Schmitt tatsächlich nach 1936 kaum noch Kontakt zu Göring und Frank hatte.

Die Ereignisse Ende 1936 verdecken jedoch fast eher die eigentlichen Gründe jenes Vorgangs. Zu diesem Zeitpunkt war das Dritte Reich in allen Lebensbereichen und auch im Rechtsleben fest etabliert. Das System benötigte zu seiner Durchsetzung keine juristische Autorität mehr, die die Umsetzung der Weltanschauung in das Rechtsleben ermöglichte. Der „Mohr“ Schmitt hatte seine Schuldigkeit getan¹³¹. Viel eher war das Regime daran interessiert, keine unabhängigen und denkerisch eigenständigen Autoritäten neben der des Führers zu dulden. Gerade der durch Unsicherheit geförderte Wettbewerb um die Gunst der Partei auch unter den Intellektuellen gab dem System die gewünschte Unabhängigkeit und Macht, die nunmehr wichtiger war. Zudem entwickelte Schmitt das System einer Führerdiktatur, deren Grundlage, der charismatische Führerwille, sich jeder Systematisierung entzog¹³².

127 Es liegt daher näher, den Entschluß Schmitts im März 1933 zum Mittun ernst zu nehmen und in ihm nicht nur den Mann Schleichers zu sehen, der sich als Nazi gerierte, vgl. Carl Hermann Ule, Zum Begriff des Kronjuristen, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 108 (1993), S. 82. Angesichts der inhaltlichen Divergenzen innerhalb der engeren Parteiführung z. B. zwischen Rosenberg und Himmler läßt sich kein fester inhaltlicher Kern der nationalsozialistischen Weltanschauung ausmachen, vgl. O. Lepsius (Anm. 38), S. 109 ff. Man kann daher entweder allein auf Hitler abstellen, mit dem Resultat, daß aufgrund inhaltlicher Unterschiede ihrer Überzeugungen wichtige seiner Gefolgsleute keine Nationalsozialisten waren, oder man bezeichnet als Nationalsozialisten alle jene, die sich an maßgeblicher Stelle für das System einsetzten.

128 Verneint von Carl Schmitt (Anm. 125), S. 454 ff.; zustimmend H. Quaritsch (Anm. 7), S. 118.

129 Vgl. auch C. H. Ule (Anm. 127), S. 81.

130 Vgl. ebd., S. 81 f.; Ule zitiert (S. 79) auch die Andeutung einer Zustimmung Schmitts zu dieser Bezeichnung.

131 So bereits J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 242.

132 Hieraus erklärt sich auch die verbreitete Ablehnung des Ordnungssystems „Staat“. Aufschlußreich in diesem Zusammenhang die von E. v. Salomon (Anm. 125), S. 206, berichtete Episode der Studenten, die jeden „Staat“ zugunsten der Volksgemeinschaft ablehnten, in welcher jede feste Regel fehlte und der Führerwille allein galt.

III. Im Schatten der Macht

I. Der Leviathan

Die Ansicht von Schmitts erstem Biographen, Joseph W. Bendersky, daß Schmitts antisemitische Ausfälle sein letzter Versuch waren, sich die Gunst der Partei zu verschaffen, wurde häufig akzeptiert. „To avoid further complications, he never again dealt with domestic or party politics, but turned his attention to the study of international relations, and soon passed into obscurity“¹³³. Schmitt hat dieser Auffassung Vorschub geleistet, indem er seine Werke bis 1936 als „einfach schauerlich“ bezeichnete, im übrigen aber danach dem „Teufel“ abgeschworen haben wollte¹³⁴. Aber hatte er dem NS-Regime abgeschworen oder nur dem hetzerischen, propagandistischen Ton, mit dem er dem System gedient hatte?

Hervorgetreten ist Schmitt ab 1937 durch seine rechtsphilosophische Beschäftigung mit Hobbes (1588–1679). Dieser hatte zur Verhinderung der Bürgerkriege, die ihn selbst aus England vertrieben hatten, dem Souverän die unumschränkte kirchliche und weltliche Macht zugebilligt. Es wundert nicht, daß er insoweit Schmitts Zustimmung fand. Schmitt kritisierte jedoch die Nüchternheit, mit der Hobbes seinen Staatsaufbau nur nach dem Kriterium des allgemeinen Nutzens konstruiert habe. Insbesondere hatte Hobbes nicht vom Bürger verlangt, an den Souverän und seine Wundertätigkeit zu glauben; dieser hatte zwar auch die kirchliche Macht, religiöse Qualität maß ihm Hobbes jedoch nicht zu. Schmitt sah hierin wohl zu Recht den Bruch zwischen privatem und öffentlichem Bereich und den Ansatz einer Gedankenfreiheit¹³⁵. Dieser Staat hatte seine Bürger nur aus rationalen Gründen in der Hand, kein Staatsglaube schmiedete das Volk zusammen. Der Staat Hobbes war damit also zur Totalität unfähig¹³⁶, keine politische Theologie hob die Staatgemeinschaft auf ein höheres ethisches Niveau.

Es wird deutlich, daß Schmitt weiterhin die vollständige ideologische Vereinheitlichung des Volkes predigte und kein Bruch mit seinen früheren Lehren zu erkennen ist. Aber welche Funktion sollte diesem Aufsatz dann zukommen? Trennte sich das Regime von seinem Juristen, blieb ein

unabhängiger Denker zurück, der diese Abwendung auch als Unverständnis und letztlich als Geistlosigkeit der Führung verstehen mußte. Nicht auszuschließen ist daher eine verborgene Kritik am Regime, welches gemäß Schmitts Auffassung aufgrund der insuffizienten Staatsideen, d. h. aufgrund fehlender oder unzureichender Mythen, zum bloßen Mechanismus zu verkommen drohte¹³⁷. Wo aber sollten passende Mythen herkommen, die den Glauben neu entfachen könnten?

2. Die Großraumtheorie

Nach 1936 wandte sich Schmitt stärker dem Völkerrecht zu. 1938 stellte er die rechtliche Struktur des Völkerbunds als einseitig auf anglo-amerikanische Interessen zugeschnitten dar; das Völkerrecht garantiere den Seemächten die weltumspannende Herrschaft, während es die Macht der Landmächte einseitig begrenze¹³⁸. Wesentlich stärker verbreitet wurden aber seine Thesen, die er zuerst in einem Vortrag am 1. April 1939 vortrug¹³⁹. Darin sah er eine neue Weltordnung herannahen, die er in einer geschickten Mischung von juristischen und historischen Argumenten als bereits fast eingetretene Realität darstellte. In dieser Ordnung würden wenige Reiche, also Imperien, die Welt möglichst nach Kontinenten getrennt unter sich aufteilen. Zu den Reichen würde nicht nur ihr eigentliches Staatsgebiet gehören, sondern auch die von ihnen „durch die Kraft ihrer Staatsidee“ dominierten Großraum-Staaten, in die keine andere Macht politisch, wirtschaftlich oder kulturell auf irgendeine Weise hineinwirken durfte¹⁴⁰. Diesen abhängigen Staaten sollte nur noch eine eingeschränkte

137 Die Ablehnung des Staates als Mechanismus allein war zwar konform mit der offiziellen Doktrin; in Verbindung mit dem Mythos hielt Schmitt aber weiterhin am „Staat“ fest. Dies allein ist aber noch kein Akt des Widerstands. Die bisherigen Deutungen haben zu wenig die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Diskussion und damit von Ansätzen eines Meinungspluralismus in Betracht gezogen, weswegen nicht jede außergewöhnliche Äußerung gleich als Opposition gewertet werden kann, welche meist eher zum Wettbewerb um die Gunst der Machthaber diene. Zum Völkerrecht vgl. Matthias Schmoekel, *Die Großraumtheorie. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerrechtswissenschaft im Dritten Reich, insbesondere der Kriegszeit*, Berlin 1994, S. 237 ff., 241 ff. Hier handelt es sich um ein allgemeines exegetisches Problem, das in der Carl-Schmitt-Forschung meist vernachlässigt wurde.

138 Vgl. Carl Schmitt, *Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff*, Berlin 1938.

139 Auch dieser Themenwechsel wurde von der SS mißtrauisch beobachtet: „Hier zeigt sich wiederum deutlich die raffinierte Taktik von Schmitt, als erster Fragen aufzuwerfen, die jeweils besonders im Mittelpunkt des Interesses stehen“ (IfZ, Fa 503, vgl. P. Noack (Anm. 1), S. 207).

140 Vgl. Carl Schmitt, *Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte*, Berlin 1991⁵; vgl. M. Schmoekel (Anm. 137).

133 Vgl. J. W. Bendersky (Anm. 1), S. 242.

134 Vernehmung durch Robert Kempner, Dok. No. 2161 v. 29. 4. 1947, in: C.-D. Wieland (Anm. 27), S. 121.

135 Vgl. Carl Schmitt, *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Hamburg 1938, S. 52, 80.

136 Vgl. ders., *Der Staat als Mechanismus bei Hobbes und Descartes*, in: ARSP, 30 (1937/38), S. 622–632; vgl. auch M. Schmoekel (Anm. 23), S. 138 f.

völkerrechtliche Rechtsfähigkeit zukommen, der Rest ihrer Staatlichkeit diene nur noch der Selbstverwaltung ähnlich den Zuständigkeiten der gleichgeschalteten deutschen Länder. Diese neue Weltordnung sah Schmitt begründet durch „die Tat des Führers“, die „dem Gedanken unseres Reiches politische Wirklichkeit, geschichtliche Wahrheit und eine große völkerrechtliche Zukunft gegeben“ habe¹⁴¹. Das bezog sich auf das Schutzversprechen Hitlers für die deutschen Volksrechte in Osteuropa¹⁴². Nach der Zerschlagung der „Rest-Tschechei“ und der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren sowie im Vorfeld des Zweiten Weltkrieges bewies Schmitt erneut ein unglaubliches Gespür für neue politische Themen. Das nahm auch die SS wiederum mit Unmut wahr¹⁴³.

Das Ausland sah hierin eine vorweggenommene theoretische Rechtfertigung der Eroberungspolitik ab September 1939 und ermittelte deswegen nach dem Krieg strafrechtlich gegen Schmitt. Dieser hat demgegenüber gerade in den Verhören mehrfach auf die eigenständige wissenschaftliche Natur seiner Lehre hingewiesen¹⁴⁴. Auffällig ist jedoch die völlige Unbestimmtheit des Rests an Rechten, die kleineren Staaten (!) noch zustehen sollten, und die unbestimmte Gestaltung der Großräume, insbesondere der Frage, ob Italien einen eigenen europäischen Großraum errichten könnte. Hierin zeigt sich die große Flexibilität dieser Großraumtheorie, die offen für jede weitere expansionistische Politik war, was eher auf eine politische Funktion hinweist¹⁴⁵.

Auch mit dieser Theorie erreichte Schmitt wieder eine Balance zwischen der Erhaltung einer rechtlichen Ordnung, die, wie er erkannte, für den totalen Machtvorrang des Dritten Reichs und zur Verwaltung des Riesenraumes notwendig sein würde¹⁴⁶. Die Führerentscheidung nannte er nun „Ortung“¹⁴⁷, um das fundamentale Positioniertwerden des Volkes durch den Führer in räumlicher – man denke an die osteuropäischen Eroberungsfeldzüge – wie psychologischer Hinsicht

anzudeuten. Wiederum versuchte er, durch seine Theorie und die von ihm geprägten Begriffe die Wahrnehmung der Wirklichkeit in seinem Sinne zu steuern.

Aber er ging noch einen Schritt weiter. Die Verwendung von besonders schlagkräftigen, aber eigentlich unbestimmt gelassenen Begriffen der Zeit wie „Reich“, „Großraum“, „Interventionsverbot“ für „raumfremde Mächte“¹⁴⁸ sollte Faszination ausstrahlen und die verschiedensten Vorstellungen über die Neuordnung assimilieren können. Damit schuf Schmitt einen politischen Mythos.

IV. Schluß

Bei der Würdigung Schmitts wird häufig darum gestritten, ob man in ihm einen klassischen Denker der Politik sehen muß. Nun ist der Status eines Klassikers kaum definiert und wirft eher die Frage auf, ob man Schmitt in die Reihe von Machiavelli, Bodin, Rousseau und Hobbes stellen kann, in der sich Schmitt gern selbst gesehen hat. Diesen Staatsphilosophen ist gemeinsam, daß sie aufgrund ihrer großen Bekanntheit heute bestimmte Modelle repräsentieren, ohne daß es aber darauf ankommt, wie der Betrachter selbst zu diesem Staatsverständnis steht. Insofern wird rein historisch geurteilt.

Wie kein zweiter hat Carl Schmitt die rechtliche Umsetzung einer Führerherrschaft durchdacht, das notwendige Zusammenspiel der sich widersprechenden Konstruktionsprinzipien Charisma und Rechtsordnung erwogen und in zentralen Rechtsmaterien zu bestimmen gesucht. Neu ist sein Versuch, die unbewußte Seite der menschlichen Psyche für den Staat dienstbar zu machen. Schließlich hat er sich selbst an die Schaffung von Mythen gewagt, d. h. an solche Vorstellungen, die wie ein starker Glaube politische Einheit stiften sollten. Durch seine einprägsamen Formeln, die in verschiedene Beziehungen zum Rest seines Oeuvres oder zu Zeitfragen gestellt werden können und konträr gedeutet worden sind, bildet Schmitts Werk eine Quelle der Inspiration für alle Parteidirectionen. Da es quer zur heutigen Staatsauffassung liegt, hält es viele beunruhigende Fragen bereit. Insofern, also als Denker der faschistischen Rechts- und Staatslehre, kann Schmitt als Klassiker bezeichnet werden.

148 Vgl. M. Schmoeckel (Anm. 137), S. 91 ff., 97 ff., 100 ff.

141 C. Schmitt, ebd., S. 46 f., 63.

142 Vgl. M. Schmoeckel (Anm. 137), S. 39.

143 Das Schreiben aus dem SS-Hauptamt von 1936, IFZ, Fa 503, bei P. Noack (Anm. 1), S. 207.

144 Vgl. C. Schmitt (Anm. 125), S. 452, 457, 462.

145 Besonders propagandageeignet war natürlich, daß dieser Großraum nicht durch die gewaltsame Eroberung, sondern durch die Kraft der Reichsidee, also der nationalsozialistischen Weltanschauung entstehen sollte.

146 Richtig die Prognose von K. Graf Ballestrin (Anm. 16), S. 131.

147 C. Schmitt (Anm. 137), S. 81; ders., *Der Nomos der Erde im Jus Publicum Europaeum*, Köln 1950, S. 12 ff.; ders., *Die Theorie des Partisanen*, Berlin 1975, S. 72.

Detlef Lehnert: Die Weimarer Staatsrechtsdebatte zwischen Legendenbildung und Neubesinnung

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51/96, S. 3–14

Eine Zentrierung der Weimarer Staatsrechtsdebatte auf C. Schmitts Freund-Feind-Entscheidung und R. Smends Integrationslehre ist weder zeitgenössisch noch demokratiepolitisch gerechtfertigt. Für die national-konservative Staatslehre war H. Triepel, für die national-liberale G. Anschütz repräsentativ. In der Fernwirkung ist die „Parteienstaats“-Theorie von G. Leibholz hervorzuheben. Nach methodischen Kriterien war die wertkonservative Institutionenlehre E. Kaufmanns bedeutsam. Bei R. Thoma fanden sich trotz national-liberaler Herkunft demokratisch-sozialstaatliche Neuansätze. Unter den Sozialdemokraten konvergierten H. Hellers antilibérale Tendenzen partiell mit jungkonservativen Zeitströmungen; hingegen vertraten E. Fraenkel und O. Kirchheimer einen Gesetzgebungspositivismus. Im Ergebnis wird auch eine Neubesinnung auf die demokratischen Verfassungsautoren H. Preuß und H. Kelsen nahegelegt.

Kurt Lenk: Parlamentarismuskritik im Zeichen politischer Theologie. Carl Schmitts „Sakralisierung“ der Demokratie zum totalen Staat

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51/96, S. 15–22

Schmitts Parlamentarismuskritik knüpft an die im 19. Jahrhundert von de Bonald und Donoso Cortés entwickelte These einer politisch-theologischen Parallele von Metaphysik und Staatstheorie an. Dieser Auffassung zufolge geht der fortschreitende Schwund des monotheistischen Glaubens mit einer entsprechenden Abfallbewegung des politischen Ordnungsgefüges einher. Vor dem Hintergrund dieser in einer radikal pessimistischen Anthropologie verankerten Verfallsgeschichte der Moderne sieht Schmitt das liberale Bürgertum vor eine unausweichliche Entscheidung gestellt: Entweder begehrt es aus Angst vor dem Tode Selbstmord, indem es die Dinge entscheidungslos weiter treiben läßt mit der Folge, in der totalen politisch-theologischen Dekadenz des Bolschewismus zu enden, oder es wendet sich vom kompromißlerischen Politikbegriff eines anachronistisch gewordenen Liberalismus entschlossen ab und bejaht den autoritären Staat. Dessen nominell zwar „demokratische“, in Wirklichkeit jedoch diktatorförmig homogenisierende Gewalt soll den letzten politischen Notbehelf gegen eine sich immer weiter zuspitzende Bindungslosigkeit darstellen.

Günter Meuter: Bataille statt Debatte. Zu Carl Schmitts „Metaphysik“ des Politischen und des Liberalen

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51/96, S. 23–33

Schmitt fundiert den metaphysischen Kern des Politischen in der kollektiven Selbstbestimmung durch einen Mythos antagonistischer Abstandnahme: Wir haben einen Feind, also sind wir. In solcher Begriffsbestimmung des Politischen verschärft sich das Plädoyer gegen eine absolute Menschengleichheit kurzschlüssig zur politischen Parteinahme für eine – nötigenfalls – eliminatorische Feindschaft. Vom Einzelnen verlangt der blutige Ernst des Politischen die moralische Entschlossenheit, die Handlungskonsequenzen solcher schicksalhaften Scheidung in Freund und Feind in „heroischer Sachlichkeit“ auf sich zu nehmen. Im Gegensatz dazu wurzelt nach Schmitts Dafürhalten das Einzelmensch-Bewußtsein des Liberalismus letztlich in einer antireligiösen Religion des Privaten, die alle Bindungen und Unverfügbarkeiten zu einem gesprächsweise auszuhandelnden Vertragsverhältnis mit Ausstiegsvorbehalt entwertet. Den entfesselten Subjektivismus und die moralische Indifferenz der Romantik sieht Schmitt eng mit dem Liberalismus verbunden. Aus seiner Sicht enthüllt das moderne „Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen“ in seinem säkulären Bestreben, einen definitiven Zustand friedlicher Verständigung herbeizuführen, eine insgesamt romantisch-liberale Verfallsneigung.

Mathias Schmoeckel: Ortung und Ordnung. Carl Schmitt im Nationalsozialismus

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51/96, S. 34–47

Die Person Carl Schmitts schillert durch die Vielzahl von Interpretationen ebenso wie sein Werk, das durch seine Komplexität reichlich Anlaß dazu gibt. Hier wird die Auffassung vertreten, daß Schmitts Werk während des Dritten Reiches bruchlos an sein früheres Schaffen anknüpfte und auch nach seiner „Entmachtung“ 1936 kein wesentlicher Umschwung zu erkennen ist. Nach dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 erkannte Schmitt, daß Hitler definitiv die Macht an sich gerissen hatte. Damit bot sich für ihn die Chance, seine abstrakten Ideen zu einem autoritären Staat durch wissenschaftliche Anleitung in die Tat umzusetzen und dabei insbesondere die widersprüchlichen Elemente des Führerstaats, nämlich den Vorrang des charismatisch legitimierten Führerprinzips und die Notwendigkeit rechtlicher Ordnung, systematisch miteinander auszugleichen. Dies leistete er hauptsächlich im Staatsrecht und in den allgemeinen Theorien des Rechts, später auch im Strafrecht und vermehrt im Völkerrecht.